

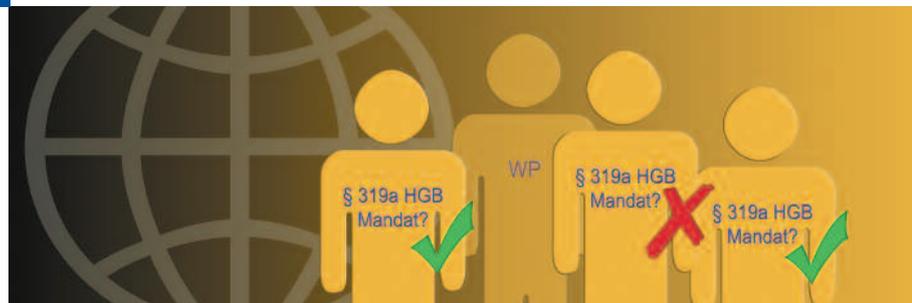
4

**Mitgliederbefragung
durch tns emnid im
Auftrag der WPK**



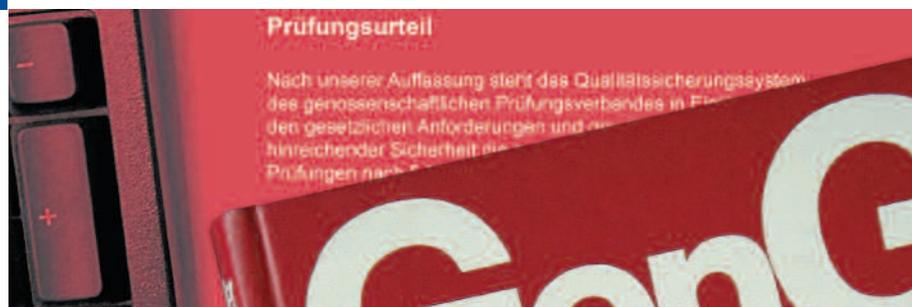
21

**§ 319a HGB-Mandate
im Sinne der einzu-
führenden Sonder-
untersuchungen**



38

**Neuerungen zur
Qualitätskontrolle bei
genossenschaftlichen
Prüfungsverbänden**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die digitale Datenanalyse

lässt Sie tun, was Sie am liebsten tun:

Mandanten beraten. Denn die DATEV-Programme zur digitalen Datenanalyse mit ACL™ helfen Ihnen nicht nur bis ins kleinste Byte zu prüfen, ob der Datenbestand Ihres Mandanten wirklich einwandfrei und GDPdU-konform ist. Die dabei gewonnenen Informationen aus den Betriebszahlen sind zugleich die beste Basis für weiterführende, auch unterjährige Beratungs- und Serviceleistungen. Mit unserer Analyse-Software wird jede digitale Datenanalyse zur Routine. Denn durch automatisierte Prüfungsschritte werden Buchungsfehler und Unregelmäßigkeiten im Handumdrehen aufgedeckt und Daten aller Formate importiert, sortiert, gefiltert und analysiert. Und wenn der Betriebsprüfer dann anklopft, klopft eines sicher nicht: das Herz. Denn Sie wissen ja: Alles ist in Ordnung.

Wir denken schon mal vor.



Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Mitgliederbefragung durch tns emnid im Auftrag der WPK	4
Abschlussprüferaufsichtskommission bewertet die Arbeit der WPK positiv	4
Zur Sache.	5
Editorial des Präsidenten	
Nationaler Normenkontrollrat prüft Siebte WPO-Novelle – Weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens?	6
Siegelführung durch genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden	6
Honorare für kommunale Prüfungen	7

Bekanntmachungen der WPK

Berufsexamina 2006 Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK	8
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2007/2008.	12

Internationales

Aus den Ländern.

Informationen für die Berufspraxis

§ 319a HGB-Mandate im Sinne der einzuführenden Sonderuntersuchungen.	21
Qualitätskontrolle: Keine Ausnahmegenehmigung wegen späteren Inkrafttretens der Siebten WPO-Novelle	22
Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ergänzt	22
Die Rolle des Arbeitgebers eines angestellten WP/vBP in der Berufsaufsicht.	23
Werbemöglichkeiten der WP/vBP nach der Siebten WPO-Novelle.	24
Informationspflichten im Internet nach dem neuen Telemediengesetz	26
Nochmals: Pflichtangaben im geschäftlichen E-Mail-Verkehr	27
Der praktische Fall Berufsaufsicht: Rüge bei Insolvenz einer Berufsgesellschaft	28
Mitglieder fragen – WPK antwortet.	29

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG)	34
Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption	34
Regierungsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts	35
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	35
Entwurf eines Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes.	35
Referentenentwurf Neuregelung der Telekommunikations- überwachung/Änderungsgesetz zum Zollfahndungsdienstgesetz und anderer Gesetze.	36
Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz des Landes Saarland.	36

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Gesetzesentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge	37
Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens.	37
Unternehmensteuerreformgesetz 2008 / Zinsinformationsverordnung	37

Analysen und Meinungen

WP/StB Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner, WP/StB Gerhard Schorr Neuerungen zur Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden.	38
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Verfassungswidrigkeit des ausnahmslosen Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare – m. Anm.	41
Keine Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes bei Auskunftersuchen der Finanzbehörden im Vollstreckungsverfahren gegen Kammermitglied	43
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen: Verweis mit Geldbuße wegen Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung	44

Haftungsrecht

Buchführung und Beratung	46
------------------------------------	----

Für die Praxis

Nichtigkeit eines Treuhandvertrages wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz.	45
Steuerrechtliche Beurteilung der Treuhandtätigkeit – m. Anm.	47

Service

Veranstaltungen	49
Literaturhinweise	50
Anzeigen	
Stellenmarkt	52
Kooperationswünsche	54
Praxisbörse	56
System der Qualitätskontrolle	58

Rubriken

Berichte und Meldungen	17
Personalien	31
Impressum.	33

Diesem Heft liegt bei:
Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Mitgliederbefragung durch tns emnid im Auftrag der WPK



Die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Organisation des Berufsstandes haben sich seit dem Jahr 2000 durch mehrere Novellierungen der Wirtschaftsprüferordnung stark verändert. Auch vor diesem Hintergrund ist es für die Wirtschaftsprüferkammer wichtig zu erfahren, wie die Mitglieder heute über ihre Berufsorganisation denken.

Der Vorstand hat deshalb beschlossen, eine Mitgliederbefragung durchzuführen. Sie soll ein Bild der Erwartungen an die Arbeit der WPK im Rahmen der in § 57 WPO festgelegten Aufgaben liefern.

Mit der Durchführung der Befragung wurde die tns emnid GmbH, Bielefeld, beauftragt. Das Meinungsforschungsinstitut wird aus den von der WPK ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Adressdaten eine repräsentative Stichprobe von 1.000 Mitgliedern ermitteln und auf dieser Grundlage im Juni dieses Jahres Telefonumfragen durchführen (Dauer einer Befragung ca. 20 Minuten).

Die Umfrage erfolgt anonym, das heißt, tns emnid stellt der WPK die Ergebnisse in statistisch aufbereiteter Form ohne Personenbezug zur Verfügung.

Die WPK geht davon aus, dass diese Befragung im Interesse aller Mitglieder ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird jedoch darauf hingewiesen, dass Mitglieder, die mit der Weitergabe ihrer Adressdaten an die tns emnid GmbH nicht einverstanden sind, unter Angabe ihres **Vor- und Zunamens und ihrer Registernummer bis 1.6.2007** per E-Mail an admin@wpk.de oder per Telefax an 030/72 61 61 - 228 der Datenübermittlung widersprechen können.

Die WPK bittet alle Mitglieder, die im Juni einen Anruf von der tns emnid GmbH erhalten, sich an der Befragung zu beteiligen. th

Abschlussprüferaufsichtskommission bewertet die Arbeit der WPK positiv

Am 27.3.2007 hat die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), die seit Jahresbeginn 2005 die öffentliche Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und den Berufsstand führt, ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 veröffentlicht. Darin attestiert sie der WPK, dass sie ihre Aufgaben in allen aufsichtsrelevanten Bereichen entsprechend der Gesetzesformulierung in § 66a Abs. 3 Satz 1 WPO „geeignet, angemessen und verhältnismäßig“ erfüllt habe.

Auch das System der Qualitätskontrolle sei von der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe der in

Deutschland heute geltenden gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß betrieben worden.

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.5.2006 (Abschlussprüferrichtlinie) habe allerdings unter anderem die Anforderungen an Qualitätskontrollsysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union modifiziert. Daran gemessen stellt die APAK Defizite bei der Ausgestaltung der externen Qualitätskontrolle nach der derzeit geltenden Rechtslage fest.

Schwerpunkte seien insbesondere das Prüferauswahlverfahren sowie ei-

ne verbesserte Überprüfbarkeit der Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle. Die EU-Abschlussprüferrichtlinie ist innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. th

Der Tätigkeitsbericht 2006 der APAK ist veröffentlicht unter [-> www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de)

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

Entbürokratisierung – dieser Begriff spielt eine wichtige Rolle in der Berliner Tagespolitik. Seine Auswirkungen treffen uns jetzt direkt. Ende März hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages auf Antrag der Fraktion CDU/CSU den Nationalen Normenkontrollrat angerufen, der die Bundesregierung seit Herbst vergangenen Jahres in Fragen der Entbürokratisierung berät. Seither prüft das Gremium die Siebte WPO-Novelle im Hinblick auf mögliche Bürokratiekosten.

Gingen wir zuletzt von einem Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle Anfang April, dann zur Jahresmitte aus, zeigt sich jetzt, dass sich das Gesetzgebungsverfahren wohl erneut verzögern wird. Inwieweit das Inkrafttreten des Gesetzes über die Jahresmitte hinaus auf sich warten lassen wird, war bei Redaktionsschluss noch nicht absehbar. Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), das Institut der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferkammer haben jedenfalls nach Bekanntwerden der Anrufung des Nationalen Normenkontrollrates in einem gemeinsamen Schreiben auch diesem gegenüber das Interesse des Berufsstandes an einer baldigen Umsetzung aufgezeigt.

Die Siebte WPO-Novelle macht deutlich, welch raschem Wandel die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für unsere Arbeit unterliegen. Allein seit 2000 haben wir – die Siebte WPO-Novelle noch nicht eingerechnet – drei weitreichende Änderungen der WPO erlebt, so viele wie in den vorangegangenen Jahren seit Inkrafttreten des Berufsgesetzes 1961.

Die Veränderungen spiegeln sich auch in der Arbeit der WPK wider, die seit 2005

der berufsstandsunabhängigen öffentlichen Fachaufsicht der APAK unterliegt. In ihrem Ende März vorgelegten Jahresbericht 2006 stellt die APAK der WPK ein gutes Zeugnis für ihre Arbeit und Aufgabenerfüllung aus (im Internet unter [-> www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de)). Das freut uns natürlich, doch wollen wir, gerade weil sich in den letzten Jahren in der Organisation des Berufs soviel getan hat, eine umfassende Positionsbestimmung im Verhältnis zu Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, vornehmen. Ihre Meinung über die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer interessiert uns besonders. Der Vorstand hat deshalb das Meinungsforschungsinstitut tns emnid GmbH in Bielefeld damit beauftragt, im Juni dieses Jahres eine Umfrage im Berufsstand durchzuführen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf Seite 4 in diesem Heft.

Mir ist bewusst, dass der Berufsalltag unsere Kapazitäten weitgehend bindet. Gleichwohl bitte ich Sie herzlich, sich an der Befragung zu beteiligen, sollten Sie im nächsten Monat von tns emnid angerufen werden. Widmen Sie den Fragen bitte einige Minuten Ihrer Zeit. Ihre Antworten helfen der WPK, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Verbesserungspotenzial zu erkennen und Ihren Anforderungen insgesamt besser gerecht zu werden. Bitte sagen Sie offen und ehrlich Ihre Meinung. Ich danke Ihnen schon heute fürs Mitmachen!

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Nationaler Normenkontrollrat prüft Siebte WPO-Novelle – Weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens?

Im WPK Magazin 1/2007, Seite 7, berichtete die WPK über die Verzögerung im Verfahren des Berufsaufsichtsgesetzes (Siebte WPO-Novelle) und ein mögliches Inkrafttreten des Gesetzes zur Jahresmitte 2007.

Inzwischen wurde bekannt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages den Nationalen Normenkontrollrat um Prüfung des Gesetzentwurfs ersucht hat.

Der Nationale Normenkontrollrat ist ein mit unabhängigen Experten besetztes Gremium, das durch Gesetz vom 14.8.2006 eingerichtet wurde (BGBl. I S. 1866). Es unterstützt und berät die Bundesregierung bei der Reduzierung von gesetzlich verursachten Lasten. In dieser Funktion prüft das Gremium Gesetzesvorhaben und bestehendes Recht auf Möglichkeiten zum Bürokratieabbau.

Ob die Einschaltung des Nationalen Normenkontrollrates das Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle über die Jahresmitte 2007 hinaus verzögern wird, ist derzeit nicht absehbar.

Sobald der WPK neue Informationen vorliegen, wird sie unter www.wpk.de, dort unter der Rubrik „Neu auf WPK.de“ und über ihren Newsletter berichten. th

Siegelführung durch genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden

Die **genossenschaftlichen Prüfungsverbände** sind in Teilbereichen zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener (Abschluss-)Prüfungen befugt. Sie sind ausschließlich zuständig für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Genossenschaften unter Einbeziehung des Jahresabschlusses (§ 53 GenG) und Kreditinstituten in der Rechtsform einer Genossenschaft oder eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins (§ 340k Abs. 2 HGB). Zudem können die Verbände nach Art. 25 EGHGB – neben WP und WPG – auch die dort genannten Unternehmen prüfen (AG und GmbH mit Anteils- und Stimmrechtsmehrheit bei Genossenschaften oder Prüfungsverbänden; gemeinnützige, nicht genossenschaftliche Wohnungsunternehmen).

Gemäß § 340k Abs. 1 HGB haben Kreditinstitute unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss und Lagebericht nach den Bestimmungen der §§ 316 bis 324 HGB prüfen zu lassen. Ist das Kreditinstitut eine Spar-

kasse, so dürfen die vorgeschriebenen Prüfungen abweichend von § 319 Abs. 1 HGB von der **Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes** durchgeführt werden (§ 340k Abs. 3 Satz 1 HGB), sofern der Leiter der Prüfungsstelle die Voraussetzungen des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB erfüllt.

Die (partielle) Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verleitete in Einzelfällen zu der Annahme, ohne Weiteres auch ein Siegel führen zu dürfen. **Nach Auffassung der WPK besteht ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Funktion als gesetzlicher Abschlussprüfer und einer Siegelführungsberechtigung hingegen nicht.** Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage – wie bei WP und vBP § 48 WPO sowie die SiegelVO – oder zumindest einer sonstigen rechtlichen Ermächtigung.

Die WPK hat daher alle Prüfungsverbände und Prüfungsstellen angesprochen und um **Berücksichtigung**

in der Zukunft gebeten. Sollte dies keine Beachtung finden, möchte der Vorstand auch **rechtliche Schritte** nicht ausschließen. sn



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Honorare für kommunale Prüfungen

Die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe wurde früher weit überwiegend auf der Basis von Stundensätzen abgerechnet, die von den Innenministerien der Länder für die nachgeordneten Behörden vorgegeben wurden und auf deren Höhe die WPK nach ihren Möglichkeiten Einfluss genommen hat. In den Gremien der WPK wird allerdings seit Jahren die rechtliche Einordnung und Sinnhaftigkeit diskutiert. Die Stundensätze entfalten weder für die öffentliche Hand noch für den Beruf Bindungswirkung, und die aktuelle Vergabepraxis macht eine jährliche Aktualisierung der Stundensätze überflüssig. Die öffentliche Hand erwartet Festpreisangebote, bei denen Stundensätze nur noch Orientierungscharakter haben können. Das Thema der Prüfungsqualität soll an dieser Stelle nicht näher vertieft werden. Bemühungen der WPK, sich von dieser Praxis abzuwenden, blieben ergebnislos. Stattdessen wird vom Beruf erwartet, die Risiken von Festpreisen im Einzelfall abzuwägen und hierbei die möglichen Folgen für die Qualität der Prüfung einzubeziehen.

Im Herbst 2006 hatte die WPK dem derzeit federführenden Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern für die Abrechnung der Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe eine Anhebung der Stundensätze um 1,2% vorgeschlagen. Die Anhebung setzt sich aus der Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst und der Inflationsrate zusammen. Der Vorschlag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass in 2007 zu zahlende Einmalzahlungen im öffentlichen Dienst bei der Anhebung der Stundensätze unberücksichtigt zu bleiben hätten und damit allein eine Anhebung um die Inflationsquote mit einem Anteil in Höhe von 0,4% gerechtfertigt sei. Gleichzeitig verdeut-

lichte die öffentliche Hand, dass bei Nichtannahme einer Erhöhung der Stundensätze um nur 0,4% die weitere Notwendigkeit einer einheitlichen Festsetzung und Gebührenempfehlung der öffentlichen Hand für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe zu thematisieren sei.

Um auf Ausschreibungen der Eigenbetriebe angemessene Angebote unterbreiten zu können, wurde den

nungsformel für die Erhöhung der Stundensätze veraltet; es sollte mit der WPK die Konzeption einer anderen Formel erörtert werden. Der Vorstand der WPK sieht hierfür auf Grund der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der Stundensätze keinen Bedarf und hat dies mit Schreiben vom 20.4.2007 gegenüber dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern erklärt. Das bedeutet, dass



Berufsangehörigen daraufhin über das Internet und das WPK Magazin 1/2007, Seite 9, empfohlen, bis zu einer Klärung Angebote auf der Basis von 2006 mit dem Vorbehalt einer Nachberechnung zu erstellen, sobald die Stundensätze für 2007 feststehen.

Der vom Vorstand eingesetzte Projektausschuss „Kommunale Prüfungsgebühren“ hatte in den letzten Jahren die eingangs beschriebene Entwicklung analysiert. Diese Erkenntnis sowie der Versuch, die ohnehin marginale Anhebung der Stundensätze noch zu drücken, nahm der Vorstand zum Anlass, dem Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ der Innenminister der Länder eine einvernehmliche Aufhebung der bisherigen Praxis anzubieten. Die Länder bekamen daraufhin Bedenken. Allerdings sei die Berech-

- aus Sicht der WPK das bisherige Verfahren nicht mehr fortgesetzt wird,
- die Berufsangehörigen auf Grundlage ihres aktuellen Angebotes abrechnen und dabei die Möglichkeit eines Aufschlags um 1,2% prüfen und
- ab sofort bei neuen Aufträgen zur Durchführung von Pflichtprüfungen bei kommunalen Eigenbetrieben die Honorarverhandlungen ohne einen Verweis auf eine angebliche Preisverständigung zwischen öffentlicher Hand und Beruf geführt werden können. te

Das Schreiben der WPK vom 20.4.2007 an das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/2-2007/
- www.wpk.de/praxisinweise/eigenbetriebe.asp

Bekanntmachungen der WPK

Berufsexamina 2006

Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1.1.2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer und für vereidigte Buchprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2006.

Ergebnisse 2006

Die **Prüfung zum Wirtschaftsprüfer** ist in zwei Terminen abgenommen worden.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.336 Kandidaten zugelassen worden, von denen 1.161 teilgenom-

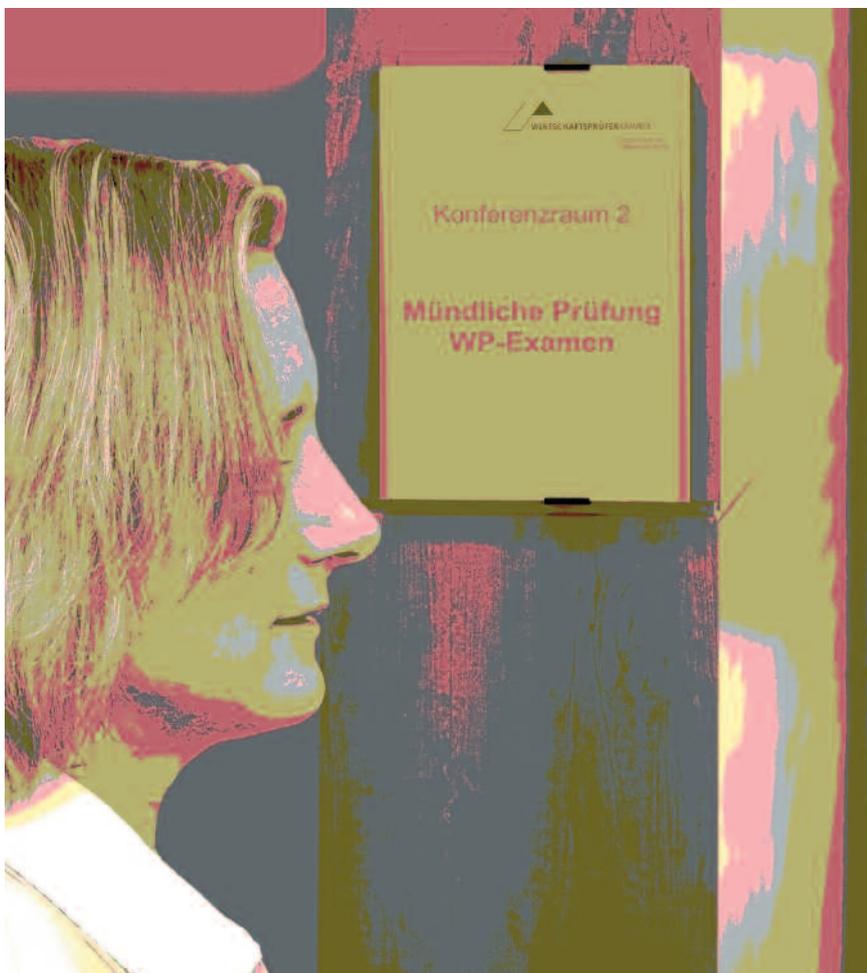
men haben. 609 Kandidaten haben bestanden, 225 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **71,9%** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht; 52,5% der Kandidaten haben bestanden, 19,4% können die Ergänzungsprüfung ablegen. Im Vergleich zum Vorjahr sind 120 (- 8,3%) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die an ihnen teilgenommen haben, ist um 90 (- 7,2%) gesunken.

Zu der **Prüfung I/2006** waren 334 Kandidaten zugelassen, von denen 273 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet eine Abnahme der zugelassenen Kandidaten um 4,8%, die

Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2005 um 7 (- 2,5%) gesunken. 161 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 45 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **75,5%** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht; 59,0% der Kandidaten haben bestanden, 16,5% können die Ergänzungsprüfung ablegen.

Zu der Prüfung **II/2006** waren 1.002 Kandidaten zugelassen, von denen 888 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 9,3% weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2005, die Teilnehmerzahl ist um 83 Kandidaten (- 8,5%) gesunken. 448 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 180 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **70,7%** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht; 50,4% der Kandidaten haben bestanden, 20,3% können die Ergänzungsprüfung ablegen.

Die **Prüfung zum vereidigten Buchprüfer** ist in zwei Prüfungsterminen abgenommen worden. Zu der Prüfung waren **insgesamt** 255 Kandidaten zugelassen, von denen 148 an der Prüfung teilgenommen haben. 69 Kandidaten, also **46,6%**, haben die Prüfung **bestanden**. Verglichen mit der Prüfung im Jahr 2005 sank die Zahl der zugelassenen Bewerber um 308 (- 54,7%), die der Teilnehmer um 229 (- 60,7%). Diese Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer im Jahr 2006 letztmalig abgenommen worden ist. Der Gesetzgeber hat im Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz beschlossen, den Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers zu schließen. Aufgrund dieser Entscheidung des Gesetzgebers konnten zu bei-



den Prüfungsterminen nur Kandidaten zugelassen werden, die die Prüfung als Wiederholungsprüfung abgelegt haben.

Die **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO ist in einem Prüfungstermin abgenommen worden. Von drei zur Prüfung zugelassenen Kandidaten haben zwei diese bestanden.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle sind im Folgenden näher erläutert.

Rechtsgrundlagen

A. Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1.1.2004 für die Durchführung der Zulassungsverfahren und der staatlichen Prüfungsverfahren für die Prüferberufe (Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer [Schließung des Berufszugangs zum 31.12.2006]) zuständig. In Folge der Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1.12.2003 ist eine Stelle bundesweit für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig.

Zur Erfüllung der ihr durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz übertragenen Aufgaben ist bei der Wirtschaftsprüferkammer eine Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen (Prüfungsstelle) eingerichtet. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die WPO regelt außer der Einrichtung der an den Zulassungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Gremien die Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung sowie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung in verkürzter Form.

B. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Einzelheiten für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungs-

verfahren für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO enthält die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Diese Verordnung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassen worden und am 21.7.2004 in Kraft getreten (geändert durch Verordnung vom 20.12.2004, BGBl. I S. 3585).

Die WiPrPrüfV regelt die Einzelheiten des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und der Widerspruchskommission; sie legt die Prüfungsgebiete fest, regelt die Gliederung und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die Wiederholbarkeit der Prüfung und die Folgen des Prüfungsrücktritts und von Täuschungsversuchen.

C. Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes

Die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, die in ihrem Zweiten Abschnitt die Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer enthält, ist am 1.1.2004 außer Kraft getreten. Sie galt nach § 139a WPO noch für die Prüfungen als vereidigter Buchprüfer, die bis zum 31.12.2006 durchgeführt wurden.

Beteiligte und Gremien

A. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Sie bezieht in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der

WPK ein. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigende Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf logistische Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. 23 Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Daneben sind die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und der Landesgeschäftsstellen mit weiteren Aufgaben der WPK betraut.

B. Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft

und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengesessen. Beratungen und Beschlussfassungen erfolgten darüber hinaus im Rahmen von Telefonkonferenzen und im schriftlichen Verfahren.

Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2008.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer (sowie vereidigte Buchprüfer für die bis 31.12.2006 durchgeführte Prüfung zum vereidigten Buchprüfer) an.

Im März 2006 fanden in Berlin, Bonn und Stuttgart Gespräche mit den Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. Hintergrund dieser Gespräche waren Fragen zur Einheitlichkeit der Prüfungen und zu deren Ablauf. Dieser Informations- und Meinungsaustausch mit Vertretern der WPK und der Prüfungsstelle ergab, dass bei den Prüfungen die Prüfungsqualität und die Einheitlichkeit der Prüfungen vollumfänglich gewährleistet sind.

Die Prüfungskommission ist auch zuständig, wenn festgestellt worden ist, dass Kandidaten den Versuch unternommen haben, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Um in diesen Fällen eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, ist aus den Mitgliedern der (Gesamt-)Prüfungskommission eine (ständige) Prüfungskommission gebildet worden. Sie hat die Aufgabe, festgestellte Täuschungsversuche zu beurteilen und über die Folgen dieser Ordnungsverstöße zu entscheiden. Diese Prüfungskommission musste im Berichtszeitraum nicht tätig wer-



Für die Amtszeit bis zum 31.12.2006 waren folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen:

- MR Dr. Hubert Pfadt, Stuttgart (Vorsitzender)
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- Prof. Dr. Dr. h.c. Lutz Kruschwitz, Berlin
- Dr. Fritz Lehnen, Ratingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- RA Henning Tüffers, Berlin.

Der Beirat der WPK hat auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie am 30.11.2006 die Kommissionsmitglieder für die Amtszeit vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2009 wieder berufen. Den Vorsitz hat in dieser Amtszeit Frau Ministerialrätin Dr. Susanne Kohlbecher, München.

Der Vorsitzende der Kommission berichtete in der Sitzung des Beirates der WPK am 30.11.2006 über die Arbeit der Kommission seit der Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens im Jahr 2003. Dabei rief er die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer auf, sich noch stärker als bisher in die Ausbildung des Berufsnachwuchses einzubringen und insbesondere Klausurthemen für den schriftlichen Teil des Wirtschaftsprüfungsexamens vorzuschlagen.

C. Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31.12.2006 bundesweit 1.002 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für

den, da keine Täuschungsversuche festgestellt wurden.

D. Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission (siehe oben) bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Im Berichtszeitraum sind 41 Widersprüche eingelegt worden.

Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum 23 Widersprüche zurückgewiesen. Die Prüfungsstelle konnte drei Widersprüche abhelfen. 25 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen.

Am 31.12.2006 waren 35 Widerspruchsverfahren anhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1.1.2006		45
– davon beendet in 2006 durch		
– Rücknahme	16	
– Widerspruchsbescheid	19	
		-35
Widersprüche eingelegt in 2006		41
– davon beendet in 2006 durch		
– Rücknahme	9	
– Abhilfe	3	
– Widerspruchsbescheid	4	
		-16
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31.12.2006		35

Gegen drei Entscheidungen der Widerspruchskommission ist im Berichtszeitraum Klage erhoben worden, von denen eine noch im Berichtszeitraum zurückgenommen wurde.

In einer erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht entschiedenen Sache wurde vom Kläger die Zulassung der Berufung beantragt. Der Antrag ist vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen worden.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Beim Verwaltungsgericht Berlin waren am 31.12.2006 zwei Klagen anhängig.

Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren am 1.1.2006		4
– davon Verwaltungsgericht (1. Instanz)		
– Klage (3)		
– einstweiliger Rechtsschutz (1)		
– davon beendet in 2006 durch		
– Zurückweisung	1	
– Stattgabe	1	
– Vergleich	<u>2</u>	
		-4
Verwaltungsgerichtsverfahren begonnen in 2006		4
– davon Verwaltungsgericht (1. Instanz)		
– Klage (3)		
– davon beendet in 2006 durch Rücknahme	1	
– davon Oberverwaltungsgericht (2. Instanz)		
– Klage (1)		
– davon beendet in 2006 durch Zurückweisung	<u>1</u>	
		-2
Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren am 31.12.2006		<u>2</u>
– davon Verwaltungsgericht (1. Instanz)		
– Klage (2)		

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer und zum vereidigten Buchprüfer im Berichtszeitraum

sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die Wirtschaftsprüferkammer am 1.1.2004 sind abrufbar unter:

→ www.wpk.de/examen/ergebnisse.asp
Dort sind auch weitere Informationen und Hinweise zu den Berufsexamina verfügbar.

Fragen bitte an:

- RA Henning Tüffers
Leiter Prüfungsstelle
- RA Christian Bauch
Referatsleiter Prüfungsstelle
Prüfungsstelle für das
Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 / 72 61 61 - 188/216
Telefax 030 / 72 61 61 - 260
E-Mail pruefungsstelle@wpk.de



Foto: CCDB

Bangladesch Mit Kleinkrediten aus dem Elend

In Bangladesch müssen die Ärmsten im Land mit 85 Cent pro Tag auskommen. Am stärksten leiden Mädchen und Frauen in ländlichen Gebieten unter Armut und Unterernährung. Ein dreitägiger Kurs in Tierzucht und ein Kleinkredit brachten Tanjima den Wendepunkt. Hühner, Ziegen und eine Kuh liefern Eier und Milch für den Eigenbedarf und mittlerweile sogar zum Verkauf. Von dem Erlös wird sie in wenigen Jahren den Kredit zurückgezahlt haben. Ein solcher Dreitageskurs kostet pro Person gerade mal 3,50 Euro.

So kann bereits eine kleine Spende viel bewirken.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de
Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:

Prüfungstermine 2007/2008

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2007 wird im August 2007 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. August 2007 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 2. August 2007 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 7. August 2007 | Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ |
| 8. August 2007 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |
| 9. August 2007 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |
| 16. August 2007 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 17. August 2007 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2008** sind bis zum **31. Juli 2007** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen.

Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 16 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2008 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 6., 7., 12., 13., 14., 19. und 20. Februar 2008 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2008** sind bis zum **29. Februar 2008** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Für vereidigte Buchprüfer, die das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form nach § 13a WPO ablegen wollen und an der Prüfung bis Ende des Jahres 2007 noch nicht teilgenommen haben, gilt eine **besondere Antragsfrist**. Für sie endet die Antragsfrist für den **2. Prüfungstermin 2008** nach § 13a Abs. 2 Satz 2 WPO bereits am **31. Dezember 2007** (vgl. WPK Magazin 1/2007, Seite 11).

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2008 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 5., 6., 7., 12., 13., 19. und 20. August 2008 geschrieben.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Prüfung als vereidigter Buchprüfer

Die Prüfung als vereidigter Buchprüfer ist im Jahr 2006 letztmalig durchgeführt worden. Der Gesetzgeber hat im Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz beschlossen, den Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers zu schließen. Die Prüfung als vereidigter Buchprüfer wird daher seit dem 1.1.2007 nicht mehr durchgeführt. tü

Das Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren finden Sie unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin zeigt aktuelle Entwicklungen auf.

Verhandlungen zwischen PCAOB und EU-Kommission zur Kooperation in der Prüferaufsicht

Der Vorsitzende der US-amerikanischen Prüferaufsicht, des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), Mark W. Olson, und EU-Kommissionsmitglied Charlie McCreevy haben gemeinsame Schritte zur Kooperation

Derzeit sind mehr als 760 Prüfergesellschaften aus 83 Staaten bei dem PCAOB registriert, darunter 265 aus Europa. Mit der Registrierung unterliegen sie den Inspektionen durch den PCAOB. Eine vergleichbare Situation ergibt sich nach der Mitte 2006 in Kraft getretenen EU-Abschlussprüferrichtlinie für Abschlussprüfer aus Drittstaaten mit Mandaten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie unterliegen der Inspektion durch europäische Prüferaufsichten. Die EU-Kommission hat zu diesem Thema eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Eine verstärkte Zusammenarbeit vor dem Hintergrund gleichwertiger Prüferaufsichten sei ökonomisch sinnvoll und trage dazu bei, regulatorische Überschneidungen zu vermeiden. Insgesamt werde damit das Vertrauen in die Finanzberichterstattung weltweit gestärkt, stellten Olson und McCreevy fest.

Der PCAOB will eigene Leitlinien für Nicht-US-Prüferaufsichten veröffentlichen, zu deren Entwicklung man sich mit der EU-Kommission und mit den EU-Mitgliedstaaten abstimmen will. Das nächste Treffen zwischen Mark W. Olson und Charlie McCreevy, bei dem über den Fortschritt bei der Entwicklung der Leitlinien sowie über die weitere Zusammenarbeit konferiert werden soll, ist für Oktober 2007 geplant.

des PCAOB mit den europäischen Prüferaufsichten vereinbart. Angestrebt werden gleichwertige unabhängige Prüferaufsichten bis 2009, so der PCAOB in einer Presseinformation vom 6.3.2007.

PCAOB wird Mitglied im Internationalen Forum unabhängiger Prüferaufsichten/Gespräche in Asien

Anlässlich der Sitzung des Internationalen Forums unabhängiger Prüferaufsichten (International Forum of Independent Audit Regulators – IFIAR) am 23.3.2007 in Tokio, Japan, bestätigte Mark W. Olson, Vorsitzender der US-amerikanischen Prüferaufsicht Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), dass seine Organisation die Einladung zur Mitgliedschaft bei IFIAR annehmen werde. Vor dem Hintergrund zunehmend komplexer und globaler Kapitalmärkte sei die internationale Zusammenarbeit der Prüferaufsichten sehr wichtig. Multilateralen Organisationen wie IFIAR komme dabei eine besondere Bedeutung zu, betonte Olson.

Der PCAOB traf auch mit der koreanischen Finanzaufsicht zusammen, um die Rahmenbedingungen für Zusammenarbeit bei den für Herbst dieses Jahres geplanten Untersuchungen bei koreanischen Prüfungsgesellschaften zu sondieren. Weitere Gespräche wurden mit Vertretern des Finanzministeriums der Volksrepublik China zur Entwicklung der dortigen Prüferaufsicht geführt. PCAOB-Vorsitzender Olson sieht es als gutes Zeichen an, dass sich zunehmend mehr Nationen mit der Stärkung ihrer Aufsichten über Abschlussprüfer befassen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org heruntergeladen werden.

gu

09.01.2007	ISA 240, The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements
09.01.2007	ISA 300, Planning an Audit of Financial Statements
09.01.2007	ISA 315, Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement Through Understanding the Entity and Its Environment
09.01.2007	ISA 330, The Auditor's Responses to Assessed Risks
10.01.2007	IPSAS 24, Presentation of Budget Information in Financial Statements
10.01.2007	Cash Basis IPSAS, Financial Reporting Under the Cash Basis of Accounting
22.01.2007	IPSAS 1: Presentation of Financial Statements
22.01.2007	IPSAS 3: Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors
22.01.2007	IPSAS 4: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates
22.01.2007	IPSAS 6: Consolidated and Separate Financial Statements
22.01.2007	IPSAS 7: Investments in Associates
22.01.2007	IPSAS 8: Interests in Joint Ventures
22.01.2007	IPSAS 12: Inventories
22.01.2007	IPSAS 13: Leases
22.01.2007	IPSAS 14: Events After the Reporting Date
22.01.2007	IPSAS 16: Investment Property
22.01.2007	IPSAS 17: Property, Plant and Equipment
22.01.2007	Preface to International Public Sector Accounting Standards (Revised)
01.03.2007	Proposed Redrafted ISA 570, Going Concern
01.03.2007	Proposed Revised and Redrafted ISA 550, Related Parties
16.03.2007	Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, 2007 Edition
16.04.2007	Communication on Auditor's Reports on Special Purpose Audit Engagements

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



International
Accounting Standards
Board®

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.

gu

25.01.2007	Exposure Draft of Proposed Amendments to IFRS 1, First-time Adoption of International Financial Reporting Standards: Cost of an Investment in a Subsidiary
15.02.2007	Exposure Draft of a Proposed IFRS for Small and Medium-sized Entities
22.02.2007	Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 24 Related Party Disclosures: State-controlled Entities and the Definition of a Related Party
27.03.2007	2007 IFRS Bound Volume
29.03.2007	Revised IAS 23, Borrowing Costs
02.04.2007	Enlarging the IFRIC – Proposed Amendments to the IASC Foundation Constitution and Preface to International Financial Reporting Standards

IASC veröffentlicht IFRS Bound Volume 2007

Das International Accounting Standards Committee (IASC) hat am 13.3.2007 das „International Financial Reporting Standards (IFRS) Bound Volume 2007“ veröffentlicht. Das Werk enthält die kompletten Texte der IFRS einschließlich der International Accounting Standards (IAS) und Interpretationen sowie die IASB – Basis for Conclusions, Implementation Guidance und Illustrative Examples.

Es ist unter www.iascfoundation.org über den IASCF bookshop oder über das IASCF Publications Department, Telefon 44 (0)20 7332 2730, Telefax 44 (0)20 7332 2749, E-Mail: publications@iasb.org, zum Preis von 60 £ zu beziehen.

gu

Aus den Ländern

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz



Ministerpräsident Kurt Beck im Gespräch mit WPK-Vizepräsident Gerhard Albrecht

Etwa 2.000 Personen aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung folgten am 23.2.2007 der Einladung von 13 Kammern, darunter der Wirtschaftsprüferkammer, zum achten Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz.

Ministerpräsident und SPD-Vorsitzender Kurt Beck gab einen Überblick über aktuelle bundes- und landespolitische Themen. Er betonte die Notwendigkeit einer neuen Standortdebatte, die verdeutlicht, wie auf globalisierten Märkten Wertschöpfung entsteht und welche Wettbewerbsvorteile die Entwicklung vorantreiben. Im Kostenwettbewerb könne die deutsche Wirtschaft nicht bestehen, wohl aber im Qualitätswettbewerb. Als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Chancen des Qualitätswettbewerbs bezeichnete Beck einen hohen Qualitätsstandard im Bildungsbereich.

In seiner Eigenschaft als Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Rheinland-Pfalz verwies Edgar Wilk, Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, auf die wichtige Rolle der Freien Berufe im Wirtschaftsleben und unterstrich, dass dieser Wirtschaftsbereich keine Produktionsverlagerungen in Billiglohnländer vornehme. Mit Blick auf die unverändert starken Belastungen der Freien Berufe durch bürokratische Regulierungen forderte er eine Pause für die gesetzgeberischen Aktivitäten. we

Damit machbar wird, was denkbar ist.

BESUCHEN SIE UNS!
 Infotag Wirtschaftsförderung in der Oberpfalz
 am 12. Juni 2007 von 09:00 bis 14:00 Uhr
 in der Max-Reger-Halle in Weiden

www.lfa.de

Eine gute Idee, aber zu wenig Kapital – das ist häufig eine Hürde für kleine und mittelständische Unternehmen. Deshalb fördern wir von der LfA Förderbank Bayern Ideen, die Zukunft haben. Als Spezialkreditinstitut des Freistaates Bayern haben wir in den letzten fünf Jahren bayerischen Unternehmen fast 50.000 Darlehen und Risikoübernahmen zugesagt. Sprechen Sie mit uns, wenn Ihre Gedanken Gestalt annehmen. Rufen Sie uns an unter der Nummer 01801/21 24 24 (zum Ortstarif). Wir beraten Sie gerne.

Jahrestreffen von IDW und WPK in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern



Prof. Dr. Eberhard Scheffler (links), Bernd Mackedanz (rechts dahinter), Wolfgang Kemsat (erste Reihe Mitte) beim Jahrestreffen in Hamburg

Am 28.2.2007 begrüßten der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in **Hamburg**, Wolfgang Kemsat, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Bernd Mackedanz, ihre Gäste zum gemeinsamen Jahrestreffen. Sehr erfreut zeigten sich die

Gastgeber darüber, dass auch der Präsident der Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR), Prof. Dr. Eberhard Scheffler, der Einladung von IDW und WPK gefolgt war. Thema des Abends war unter anderem die viel diskutierte Siebte WPO-Novelle, deren Inhalt Herr Kemsat kurz darstellte. Herr Mackedanz berichtete seitens des IDW über fachliche Neuerungen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit auseinandersetzt. Während des gemeinsamen Abendessens wurden die Vortragsthemen diskutiert.

Am 1.3.2007 fand das Jahrestreffen in **Mecklenburg-Vorpommern** statt. Der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern, Hans-Jürgen Klein, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Bernd Mackedanz, hatten ihre Gäste in die Landeshauptstadt Schwerin eingeladen. Als Ehrengast konnten die beiden Gastgeber den neu berufenen Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Stefan Rudolph, begrüßen. In seinem Grußwort zeigte der Staatssekretär die wirtschaftlichen Probleme des Landes auf und stellte die Schwerpunktaufgaben der Regierung dar. Während des gemeinsamen Abendessens ergab sich für Gäste und Gastgeber die Gelegenheit, den neuen Staatssekretär kennenzulernen und mit ihm über aktuelle wirtschaftspolitische Themen des Landes zu sprechen. Interessiert zeigten sich die Gäste jedoch auch an der Siebten WPO-Novelle und den fachlichen Neuerungen im Berufsstand, über die Herr Klein und Herr Mackedanz berichteten. eg

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Berichte und Meldungen

BFB stellt neue Krankenversicherung zur Entlastung von Freiberuflern bei Beitragssteigerungen im Alter vor

BFB®

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

Der Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), Dr. Ulrich Oesingmann, hat zusammen mit Dr. Helmut Hofmeier, dem Vorstandsvorsitzenden der Gothaer Lebensversicherung

AG und Vorstand der Gothaer Krankenversicherung AG, der Öffentlichkeit ein neues Krankenversicherungsmodell vorgestellt. Mit der Kombi-Versicherung „Gothaer Vitario“ stehe Freiberuflern eine neue Krankenversicherung offen, die es bei vollem Leistungsspektrum ermögliche, auch im Alter mit überschaubaren Versicherungsbeiträgen zu rechnen, so der BFB in seiner Presseinformation vom 31.1.2007.

Es handelt sich um eine Kombination aus Krankenversicherungsschutz und flexibler Rentenkomponente. Letztere kann später bei Bedarf für die Minderung der Krankenversicherungsbeiträge im Alter eingesetzt werden. So erhalten die Mitglieder des BFB Sonderkonditionen und bis zu sieben Monatsbeiträge pro Jahr für die Zukunftssicherung zurück.

Das bundesweit neue Modell wurde vom BFB gemeinsam mit der Gothaer Versicherung aufgesetzt und durch ei-

nen Rahmenvertrag besiegelt. „Die desaströse Entwicklung bei der sogenannten ‚Gesundheitsreform‘ gab für uns den Ausschlag, nach anderen Lösungen zu suchen“, begründet Dr. Oesingmann die BFB-Initiative. „Schon heute stellen wir fest, dass Freiberufler ein signifikant geringeres Inanspruchnahmeverhalten bei Krankenversicherungen aufweisen als andere Bürger. Dieses Potenzial hat den BFB dazu veranlasst, mit der Gothaer eine schnelle Marktumsetzung zu vereinbaren“, erklärt der BFB-Präsident. th

Fragen zu der neuen Krankenversicherung „Gothaer Vitario“ beantwortet die **Gothaer, Arnoldiplatz 1, 50060 Köln**

Ralf Kling

Telefon 02 21/308-33864

Telefax 02 21/308-33880

E-Mail ralf_kling@gothaer.de

Mourad Tahiri

Telefon 02 21/308-33838

Telefax 02 21/308-33880

E-Mail mourad_tahiri@gothaer.de

Steuerberater führen Qualifikation als Fachberater ein



Steuerberater können künftig einen Fachberatertitel erlangen, um ihre Spezialisierung auf bestimmten Steuerrechtsgebieten kenntlich zu machen. Dies hat die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 28.3.2007 in Erfurt beschlossen, teilte diese mit Presseinformation vom 3.4.2007 mit.

Der Fachberater wird zunächst für die Gebiete „Internationales Steuerrecht“ sowie „Zölle und Verbrauchssteuern“ eingeführt. Durch die wachsende Bedeutung des

grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs sei ein besonderer Bedarf an Spezialisten entstanden. Um den Fachberatertitel zu erlangen, müssen Steuerberater einen 120-stündigen Lehrgang absolvieren, praktische Fälle im jeweiligen Spezialgebiet bearbeitet haben und ihre besonderen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Prüfungsgespräch bei der Steuerberaterkammer nachweisen. Sie sind außerdem zur jährlichen Fortbildung verpflichtet, die der Steuerberaterkammer ebenfalls nachzuweisen ist.

Die als Satzung erlassene Fachberaterordnung wird beim Bundesministerium der Finanzen eingereicht und tritt, sofern von dort keine Einwände erhoben werden, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung in Kraft. Die Bundessteuerberaterkammer rechnet ab 2008 mit den ersten Steuerberatern mit Fachberatertitel. th

BFB: Freie Berufe sind Partner des Nationalen Ausbildungspaktes



Unterzeichnung des Nationalen Ausbildungspaktes in Berlin

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) informiert über die Verlängerung des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs am 5.3.2007 für weitere drei Jahre. Erstmals formell mit dabei sind die Freien Berufe, vertreten durch den BFB. Die Paktpartner haben zugesagt, bis 2010 jährlich im Durchschnitt 60.000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen. Außerdem sollen jährlich 30.000 neue Ausbildungsbetriebe hinzugewonnen werden. Die Freien Berufe wollen adäquat neue Plätze beisteuern.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungspaktes hat sich der BFB dazu verpflichtet, jährlich mehrere Tausend neue Ausbildungsplätze einzuwerben. Als „neu“ zählt ein Ausbildungsplatz, wenn eine Praxis erstmalig (wieder) ausbildet oder die Zahl ihrer Ausbildungsplätze aufstockt.

Der Ausbildungspakt wurde im Jahr 2004 von der damaligen Bundesregierung unter der Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und des damaligen Bundeswirtschaftsministers Wolfgang Clement zusammen mit der gewerblichen Wirtschaft – vertreten durch den Deutschen Industrie und Handelskammertag (DIHK), den Deutschen Handwerkskammertag (DHK) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) – abgeschlossen, um eine angedrohte Ausbildungsplatzabgabe zu verhindern. In den vergangenen drei Jahren seien viele Tausend neue Ausbildungsplätze im gewerblichen Bereich akquiriert worden, weshalb der BFB den Pakt als Erfolg wertet. th

Weitere Information zum Nationalen Ausbildungspakt unter
-> www.freie-berufe.de/Ausbildungspakt.549.0.html

Interview mit BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann



Der BFB ist seit März offizieller Partner des Ausbildungspaktes. Warum erst jetzt und warum hat sich der BFB nicht schon 2004 zur Teilnahme entschlossen?

Dr. Oesingmann: Der Ausbildungspakt ist seinerzeit aus der Not heraus entstanden. Teile der damali-

gen rot-grünen Bundesregierung wollten eine Ausbildungsplatzabgabe einführen. Es hat sich früh abgezeichnet, dass eine solche Abgabe verfassungswidrig gewesen wäre. Daher sahen wir nicht ein, auf diesen Erpressungsversuch einzugehen. Seinerzeit war aus unserer Sicht auch nicht abzusehen, wie die im Pakt vereinbarten Verpflichtungen erfüllt werden können. Die wirtschaftliche Situation der Freiberufler war damals noch schwieriger als heute, sodass wir keine seriösen Zusagen hätten treffen können. Darüber hinaus befanden wir uns am Anfang einer Strukturänderung in unseren Kanzleien, die viele Arbeitsplätze im Assistenzbereich gekostet hat.

Was hat Sie dazu bewogen, nunmehr doch am Pakt teilzunehmen?

Dr. Oesingmann: Das Präsidium des BFB hat sich diese Entscheidung

nicht leicht gemacht. Sicherlich muss man sagen, dass der Ausbildungspakt ein Erfolg war, denn im gewerblichen Bereich konnten jährlich knapp 70.000 neue Ausbildungsplätze eingeworben werden. Auch die mit dem Pakt neu entstandenen Einstiegsqualifizierungen sind sehr erfolgreich und haben vielen Jugendlichen den Einstieg ins Berufsleben ermöglicht.

Mit dem Pakt – und das ist das Wesentliche – ist die Berufsbildungspolitik viel stärker ins Bewusstsein der Politik und der Öffentlichkeit gerückt. In den Paktgremien werden alle wichtigen und zukunftsweisenden Themen diskutiert, wie etwa das Problem der mangelnden Ausbildungsreife, die zunehmende Zahl der Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder auch die wachsende Zahl der sogenannten „Altbewerber“. Hierbei die Belange der Freien

Berufe einzubringen, ist Aufgabe des BFB. Die Teilnahme am Ausbildungs-pakt eröffnet den Freien Berufen einen besseren Zugang zu den entsprechenden Foren und Gremien. Das wiederum ist wichtig, weil dort die Weichen gestellt werden für die Verteilung der Bewerber in den Zeiten der Verknappung von Azubis nach dem Bevölkerungsknick. Daneben glauben wir, dass der Rückgang des Ausbildungsplatzangebotes bei den Freien Berufen jetzt eine Bodenbildung erreicht hat und wir deshalb vor einer Aufwärtsentwicklung stehen. Künftige Assistenzkräfte nur aus dem Ausland holen zu wollen, scheint mir nur für wenige im Freien Beruf eine Lösung.

Die Freien Berufe haben sich verpflichtet, zusammen mit den anderen Partnern 60.000 neue Ausbildungsplätze jährlich zu schaffen. Wie wollen Sie das erreichen? Ist die wirtschaftliche Situation der Freiberufler denn heute wirklich besser als vor drei Jahren?

Dr. Oesingmann: Die Verpflichtungen aus dem Pakt sind natürlich eine echte Herausforderung, gerade für die Freien Berufe, zumal wir nicht auf Erfahrungswerte zurückgreifen können wie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern. In nicht einfachen Verhandlungen mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) haben wir uns darauf verständigt, dass wir gemeinsam an dem Ziel, mindestens 60.000 neue Plätze einzuwerben, arbeiten. Unser Anteil entspricht zunächst der Quote an der Gesamtzahl aller Ausbildungsverhältnisse.

Wir glauben schon, dass das zu packen ist. Unsere Ausbildungsplatzvertragszahlen waren zwar in den letzten Jahren rückläufig, doch unser Stimmungsbarometer unter den ausbildungsrelevanten Berufsgruppen zeigt nicht mehr nach un-

ten. Außerdem geht es beim Pakt ja vordringlich darum, neue Ausbildungsplätze zu akquirieren. Wir müssen also vor allem an Praxen, Kanzleien und Apotheken herantreten, die bisher überhaupt noch nicht ausbilden oder zuletzt mindestens zwei Jahre lang nicht mehr ausgebildet haben. Hier sehe ich großes Potenzial. Wenn alle mitmachen, bin ich optimistisch, dass wir das Ziel erreichen.

Worin sehen Sie die Notwendigkeit, Auszubildende einzustellen? Lohnt sich das überhaupt?

Dr. Oesingmann: Ausbilden lohnt sich auf jeden Fall! Es gibt Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung, die den finanziellen Aufwand dem Nutzen gegenüberstellen. In keinem Zuständigkeitsbereich ist der Nutzenüberhang größer als in den Freien Berufen.

Durch eigene Ausbildung reduzieren Sie Fehlbesetzungen, denn Sie haben dreieinhalb Jahre Zeit, einen Auszubildenden kennenzulernen. Das bietet ausreichend Gelegenheit, Motivation und Eignung des Azubi zu prüfen. Sie haben weniger Einarbeitungskosten, denn Auszubildende kennen – anders als angeworbene Fachkräfte – die Praxis oder Kanzlei sehr genau. Auch ist die Anwerbung von ausgebildeten Fachkräften deutlich teurer, als Auszubildende zu suchen und einzustellen.

Unabhängig von einer rein finanziellen Betrachtung dürfen wir jedoch nicht unsere gesellschaftspolitische Verantwortung den jungen Menschen gegenüber vergessen.

Und noch eins ist mir wichtig: Uns droht ein massiver Fachkräftemangel, wenn in wenigen Jahren die Schulabgängerzahlen demographisch bedingt zurückgehen. Wenn wir heute nicht die Fachkräfte von morgen ausbilden, stehen die Kolleginnen und Kollegen in ein paar Jahren alleine in der Praxis. Wir müssen hier einfach langfristiger an Nachwuchs denken.

Was würden Sie den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern abschließend mit auf den Weg geben wollen?

Dr. Oesingmann: Unterstützen Sie uns! Berufliche Bildung ist zurzeit das zentrale Thema. Es gehört zum Selbstverständnis von uns Freiberuflern, dass uns die jungen Menschen nicht egal sind. In allen Politikbereichen gewinnen wir an Glaubwürdigkeit für die gelebte Gemeinwohlbindung des Freien Berufes, wenn wir hier erfolgreich sind – vom beschriebenen eigenen Vorteil ganz abgesehen. Viele in der Politik haben durchaus großes Verständnis für die Probleme der Freiberufler. Kein Verständnis wird aber dafür aufgebracht, wenn sie das Gefühl vermittelt bekommen, die Freien Berufe stehen sich zunehmend aus ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung. Man muss die Möglichkeit, sich über mehr Präsenz und Engagement im Bereich der beruflichen Bildungspolitik ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und der Politik zu bringen, nutzen. Das öffnet im politischen Alltagsgeschäft auch an anderer Stelle Türen.

Für die zuständigen Stellen bedeutet dies, dass sie die berufliche Bildung zur Chefsache machen sollten. Informieren Sie sich über die Vorteile, eine/n Auszubildende/n einzustellen. Denken Sie an die nähere Zukunft, wenn es noch weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber gibt und folgen Sie dem Leitsatz: Ausbilden geht vor Übernahme! Es besteht absolut keine Verpflichtung, jeden Auszubildenden zu übernehmen. Viel wichtiger ist es, die Jugendlichen erst mal „von der Straße“ in eine betriebliche Ausbildung zu bringen und ihnen einen Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen.

Wenn wir gemeinsam das umsetzen, mache ich mir wenig Sorgen, die Paktverpflichtungen erfüllen zu können.

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres)

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2006	2007
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	150	135
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	138.131	142.830
Rechtsanwalts-gesellschaften	-	-	42	179	216	260
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	7.265	7.055
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.610	1.607
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	68.781	69.598
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.775	2.647
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	7.129	7.364

BFB sieht Nachteile für Freie Berufe bei Unternehmensteuerreform

Am 4.5.2007 kritisiert der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) mit Blick auf die geplante Unternehmensteuerreform:

- Die Abgeltungssteuer gegen Werbungskostenabzug erschwere Betriebsübergaben.
- Die Rücklagenbildung für Personengesellschaften sei nicht ausreichend abgesichert.
- Die bisher geplante Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sei zu hoch und entspreche nicht der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter mit den entsprechenden Werten
- Der allgemeine Verwaltungsaufwand stehe für kleinteilige Unternehmensstrukturen in keinem Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis. th

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankentagegeldversicherung
ab **15,80** EUR/Mon.

mtl. Beitrag für einen 32-jährigen Mann
nach Spezialtarif GT2 für 100 EUR
Krankentagegeld ab dem 22. Tag

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/response/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon beruflich

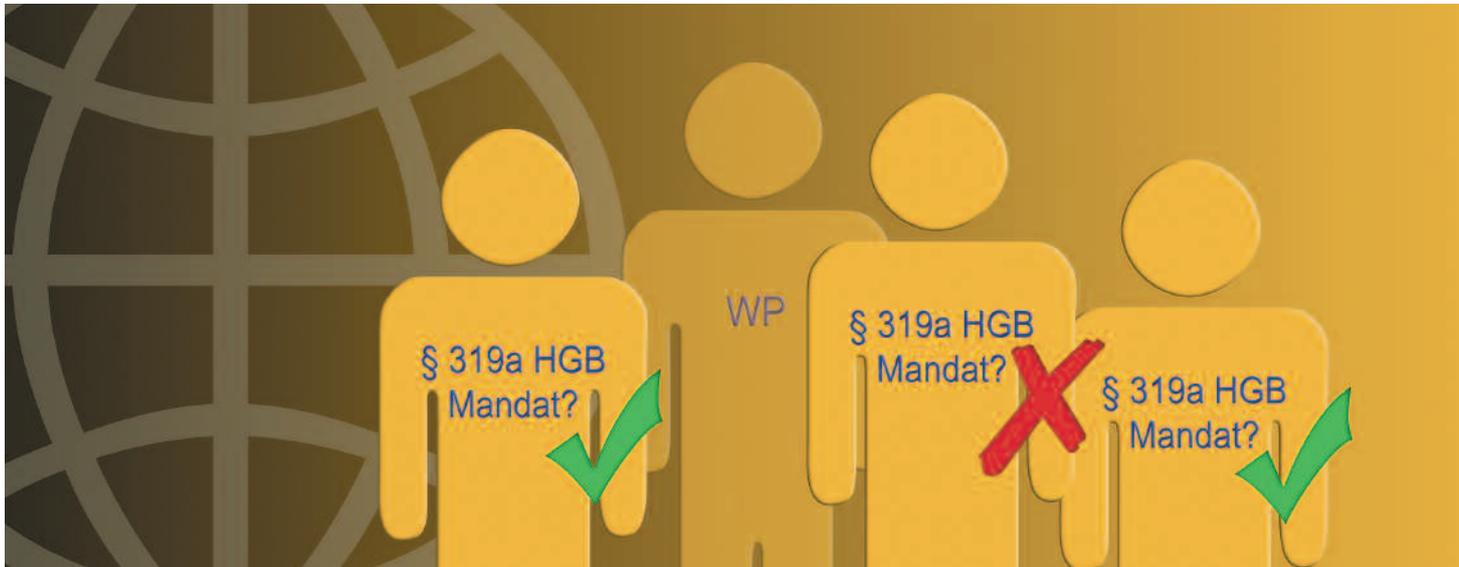
angestellt selbständig

WPKM-0107

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Informationen für die Berufspraxis

§ 319a HGB-Mandate im Sinne der einzuführenden Sonderuntersuchungen



Nach dem Entwurf des Berufsaufsichtsreformgesetzes (der Siebten WPO-Novelle) ergibt sich aus §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO, dass die WPK künftig stichprobenartig und ohne besonderen Anlass Sonderuntersuchungen bei in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfern und bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen kann, die Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB haben (ausführlich hierzu WPK Magazin 4/2006, Seite 50 ff.).

Es stellt sich die Frage, welche Unternehmen konkret als „von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB“ anzusehen sind. Die Abgrenzung spielt nicht nur im Rahmen dieser Vorschrift oder bei den einzuführenden Sonderuntersuchungen die zentrale Rolle, sie ist auch in weiteren Bereichen von entsprechender Bedeutung, wie beispielsweise bei der Feststellung der Pflicht zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung im Sinne des § 24d Abs. 2 BS WP/vBP, bei der Pflicht für Praxen mit § 319a HGB-Mandaten, zukünftig einen Transparenzbericht

zu veröffentlichen (dazu unten) oder bei dem zukünftig geltenden Turnus für die Durchführung der externen Qualitätskontrolle (Praxen mit § 319a HGB-Mandaten alle drei, andere alle sechs Jahre).

Nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind als Unternehmen von öffentlichem Interesse solche anzusehen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Anspruch nehmen. Organisierter Markt im Sinne des WpHG ist ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist. Sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 WpHG im Übrigen vorliegen, ist es **nach geltender Rechtslage** unerheblich, ob sich dieser **Markt im Inland oder in (irgendeinem) Drittstaat** befindet.

Nach dem voraussichtlich im November 2007 zu erwartenden Inkrafttreten des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes werden von § 2 Abs. 5 WpHG **künftig** nur noch **Märkte im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union**

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erfasst. Auch nach Änderung der Rechtslage zu § 2 Abs. 5 WpHG wird somit der Kreis der Unternehmen weiter gefasst sein als derjenigen Unternehmen, die dem Enforcement „Rechnungslegung“ unterliegen (vgl. hierzu § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB). Soweit es um die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes geht, deckt sich die Neufassung des § 2 Abs. 5 WpHG und ab dessen Geltung damit auch des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Mindestanforderungen des Art. 2 Nr. 13 der Abschlussprüfer-Richtlinie.

Unter den deutschen Handelsmärkten erfüllen die Anforderungen an einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG der **amtliche Markt** (§§ 30 ff. BörsG) und der geregelte Markt (§§ 49 ff. BörsG). Nicht hierzu zählt hingegen der Freiverkehr (§ 57 BörsG). Als handelbare Wertpapiere kommen dabei nicht nur **Aktien**, sondern auch **Schuldtitel** in Betracht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG).

Von diesen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für den organi-

sierten Markt zu unterscheiden sind die privatrechtlich festgelegten Aktienindizes der Deutschen Börse AG (DAX, TecDAX, MDAX, SDAX, HDAX, Midcap Market Index, Entry Standard Index, General Standard Index). Beispielsweise umfasst der DAX die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörse, die im sogenannten Prime Standard zugelassen sind. Für die Aufnahme in diesen Index können sich Unternehmen qualifizieren, die ihren juristischen oder operativen Sitz in Deutschland haben oder die einen Schwerpunkt des Handelsumsatzes an der Frankfurter Wertpapierbörse und ihren Hauptsitz in einem EU- oder EFTA-Staat haben. Wichtige Zulassungsvoraussetzung

zum Prime Standard wiederum ist die Zulassung zum amtlichen oder geregelten Markt.

Im Ergebnis werden von den Sonderuntersuchungen also alle WP-Praxen betroffen sein, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei den in den beschriebenen Handelsmärkten gelisteten Unternehmen durchführen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der WPK dürften lediglich ca. 180 WP-Praxen den Sonderuntersuchungen unterliegen. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass die überwiegende Mehrzahl der WP-Praxen davon ausgenommen sein wird.

Wie eingangs bereits erwähnt, wird die Feststellung der Unternehmen von öffentlichem Interesse praktische Relevanz auch für den im Entwurf des

Berufsaufsichtsreformgesetzes vorgesehenen Transparenzbericht nach § 55c WPO haben. Danach ist dem Transparenzbericht eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse beizufügen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde. Es ist daher für die betroffenen WP-Praxen wichtig zu wissen, ob und welche Prüfungsmandate sie bei Unternehmen von öffentlichem Interesse haben. Wird ein Transparenzbericht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erstellt, ist darin eine Berufspflichtverletzung zu sehen, die in einem berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren zu ahnden sein wird. fö

Qualitätskontrolle: Keine Ausnahmegenehmigung wegen späteren Inkrafttretens der Siebten WPO-Novelle

Mitunter werden Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 S. 2 WPO damit begründet, dass in der Verzögerung des zunächst zum 1.1.2007 in Aussicht genommenen Inkrafttretens der Siebten WPO-Novelle eine Härte zu sehen sei. Die Härte bestehe darin, dass von der durch die Siebte WPO-Novelle vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit der Teilnahmebescheinigung über die Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahren derzeit kein Gebrauch gemacht werden könne. Bei Ablauf der nach der ersten Qualitätskontrolle erteilten Teilnahmebescheinigung vor Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle drohe nunmehr eine von den Antragstellern nicht zu vertretende „zeitliche Lücke“, die auch zum Wegfall als Abschlussprüfer nach § 318 Abs. 4 S. 2 HGB führen könne. Die Antragsteller müssten „vorzeitig“ eine Qualitätskontrolle durchführen lassen und würden mit erheblichen Kosten belastet werden,

die nicht anfallen würden, wenn das Gesetz am 1.1.2007 in Kraft getreten wäre. Sie fühlten sich gegenüber denjenigen Berufsangehörigen benachteiligt, die nicht frühzeitig eine Qualitätskontrolle durchführen ließen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle vertritt die Auffassung, dass durch die Verschiebung der Siebten WPO-Novelle und damit der Verzögerung der Möglichkeit zur Verlänge-

rung der Teilnahmebescheinigung keine Härte vorliegt. Die bisher gestellten Anträge wurden von der zuständigen Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ abgelehnt.

Die durch die Siebte WPO-Novelle vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung befreit nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle an sich, sondern nur von

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ergänzt

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle („Kriterienkatalog“) ergänzt.

Es wird insbesondere verdeutlicht, dass Fortbildungsveranstaltungen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit anderen

Veranstaltungen durchgeführt werden, in für die Teilnehmer erkennbarer Weise eindeutig strukturell und zeitlich von den anderen Veranstaltungen abzugrenzen sind. he

Den Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle finden Sie unter
 → www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

der Pflicht, die Qualitätskontrolle bereits nach drei Jahren durchführen zu müssen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belastung nicht in der durchzuführenden Qualitätskontrolle zu sehen ist, sondern allenfalls in der zurzeit nicht zu gewährenden „Verschiebung“ der Qualitätskontrolle um längstens drei Jahre. Dem steht jedoch nach Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle der Vorteil gegenüber, dass nach Durchführung der Qualitätskontrolle kurz vor Inkrafttreten der Siebten

WPO-Novelle und Erteilung einer Teilnahmebescheinigung über drei Jahre eine Verlängerung auf sechs Jahre erfolgen kann. Die dann nächste Qualitätskontrolle ist somit erst drei Jahre später durchzuführen. Im Ergebnis ist lediglich eine Periodenverschiebung festzustellen. Dies ist jedoch nicht so schwerwiegend, dass darin ein Härtefall im Sinne des § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO zu sehen ist.

Die Tatsache, dass die Antragsteller gegenüber anderen WP/vBP „vorzei-

tig“ eine Qualitätskontrolle durchgeführt haben, begründet ebenfalls keine Härte. Die Berufspflicht, eine Qualitätskontrolle durchführen zu müssen, besteht seit dem 1.1.2001. Die Erfüllung dieser Berufspflicht war jedoch für die Durchführung der ersten Qualitätskontrolle bis zum 31.12.2005 möglich. In der Entscheidung der Antragsteller, die Übergangsregelung nicht vollumfänglich auszunutzen, ist keine Benachteiligung zu sehen. ge

Die Rolle des Arbeitgebers eines angestellten WP/vBP in der Berufsaufsicht

Berufsaufsichtsverfahren richten sich gegen Einzelpersonen. Sie richten sich nicht gegen Prüfungsgesellschaften, die zwar das Berufsrecht beachten müssen (§ 56 Abs. 1 WPO), aber nicht gerügt oder mit einer berufsgerichtlichen Maßnahme belegt werden können. Sie richten sich auch nicht per se gegen den Arbeitgeber eines WP/vBP, in dessen Einzelpraxis oder Sozietät der angestellte WP/vBP im Rahmen der Abwicklung eines Auftrages seines Arbeitgebers eine Pflichtverletzung begangen haben könnte. Gleichwohl kann es erforderlich sein, den Arbeitgeber über das Berufsaufsichtsverfahren gegen seinen Angestellten zu unterrichten und ihn gegebenenfalls auch in die weiteren Ermittlungen einzubeziehen.

Eine Information des Arbeitgebers knüpft formal an dessen Stellung als Auftragnehmer an – mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten. Die Rechte und Pflichten sind zum einen zivilrechtlicher Natur (ordnungsgemäße Auftrags erledigung, Honoraranspruch). Sie sind zum anderen aber auch berufsrechtlicher Natur, zumal es zwischen beiden Bereichen keine scharfe Grenzziehung gibt. Daneben werden die Berufspflichten auch Ver-

tragsbestandteil und können bei Nichtbeachtung zu Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers führen (zum Beispiel aus Verletzung der auch berufsrechtlichen Schweigepflicht, zu früher Vernichtung von Akten etc.).

Der Arbeitgeber kann sich zivilrechtlich nicht und berufsrechtlich nur in eingeschränktem Umfang exkulpieren, indem er den übernommenen Auftrag von einem angestellten WP/vBP berufsrechtlich eigenverantwortlich ausführen lässt. Zivilrechtlich haftet er für seine Erfüllungshilfen. Berufsrechtlich ist der Arbeitgeber für die ordnungsgemäße Praxisorganisation und damit auch das Qualitätssicherungssystem in der Praxis verantwortlich, die Grundlage für eine ordnungsgemäße Auftrags erledigung sind. Er ist darüber hinaus verantwortlich für die Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter, auch soweit sie selbst Berufsangehörige sind.

Eine Berufspflichtverletzung eines angestellten WP/vBP im Rahmen einer Auftrags erledigung indiziert daher einen möglichen Handlungsbedarf des Arbeitgebers. Gegebenenfalls besteht ein konkreter Anlass, die Praxisorganisation und das Qualitätssi-

cherungssystem zu überprüfen. Regelmäßig wird auch eine Rücksprache mit dem Angestellten erforderlich sein.

Vor diesem Hintergrund unterrichtet die Wirtschaftsprüferkammer grundsätzlich den Arbeitgeber über die Einleitung von Aufsichtsverfahren und die erhobenen Vorwürfe ge-



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
 ➔ www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

gen bei ihm angestellte WP/vBP, soweit ein konkreter Bezug zur Tätigkeit des Angestellten für seinen Arbeitgeber gegeben ist. Ob Bedarf für eine über diese Erstinformation hinausgehende Korrespondenz mit dem Arbeitgeber besteht, ist einzelfallabhängig. Dies hängt davon ab, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Arbeitgeber ein Organisationsverschulden beziehungsweise ein entsprechender Aufklärungsbedarf trifft. Losgelöst davon wird das Berufsaufsichtsverfahren natürlich ge-

gen den im Einzelfall verantwortlichen Berufsträger (hier den Angestellten) geführt. Mit Blick auf die Schweigepflicht der Wirtschaftsprüferkammer (§ 64 WPO) wird hierüber der Arbeitgeber nicht weiter unterrichtet, soweit es nicht inhaltliche Querverbindungen zwischen diesem Verfahren und einem möglichen Anschlussverfahren gegen den Arbeitgeber gibt. Auf keinen Fall wird der Arbeitgeber über eine möglicherweise getroffene Berufsaufsichtsmaßnahme unterrichtet.

Ist der Wirtschaftsprüferkammer kein insoweit spezieller Vertreter einer Praxis bekannt, wird ein in der Regel vorhandener Vorsitzender oder Sprecher des Vorstandes oder der Geschäftsführung angeschrieben, gegebenenfalls das ganze Vertretungsorgan. Bei größeren Gesellschaften und durch ein gemeinsames Qualitätssicherungssystem verbundene Praxen kann es sinnvoll sein, der Wirtschaftsprüferkammer einen Ansprechpartner der Arbeitgeberseite zu benennen. mx

Werbemöglichkeiten der WP/vBP nach der Siebten WPO-Novelle



§ 52 WPO in der Fassung der Siebten WPO-Novelle (BARefG) wird dem WP/vBP Werbung ausdrücklich erlauben, sofern sie nicht unlauter ist. Der Gesetzgeber hat damit die Konsequenzen der Rechtsentwicklungen gezogen und die schon vor der Geset-

zesänderung restriktive Auslegung des bisher als Verbotstatbestand formulierten § 52 WPO bestätigt.

Damit gelten für WP/vBP jetzt auch ausdrücklich nur noch diejenigen Werbebeschränkungen, die sich aus dem allgemeinen Wettbewerbs-

recht (UWG) ergeben. Der Begriff „unlauter“ in § 52 WPO-E entspricht dem des § 3 UWG. Infolge der Änderung des § 52 WPO wird auch die Ermächtigungsgrundlage des § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO für weitere Werberegulungen in der Berufssatzung WP/vBP entfallen. Die WPK wird die Siebte WPO-Novelle zum Anlass nehmen, die im Vierten Teil der Berufssatzung enthaltenen Werbevorschriften ganz zu streichen, sofern sie nicht ihre Grundlage auch in anderen Satzungsermächtigungen finden. Über diese geplante sechste Änderung der BS WP/vBP, die auch noch andere Vorschriften betrifft, wird es zu gegebener Zeit eine Berichterstattung im WPK Magazin geben.

Nachdem man lange Zeit von einem weitgehenden Werbeverbot ausging, wurde erstmals durch die Entscheidungen des BVerfG vom 19.11.1985 (BVerfGE 71, 162 ff.) und vom 14.7.1987 (NJW 1988, 194) das Werbeverbot für Freiberufler gelockert. Dennoch wurden bis weit in die Neunzigerjahre hinein Werbemaßnahmen nur unter engen Voraussetzungen als zulässig erachtet. In

jüngerer Zeit ist die Rechtsprechung jedoch erheblich großzügiger geworden. 1996 erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass es auch bei Freiberuflern grundsätzlich nicht zulässig sei, mit Werbeverboten in den Wettbewerb einzugreifen (BVerfG, NJW 1996, 3067 ff.). Das Werberecht als Ausfluss des Grundrechts der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG wurde zwischenzeitlich in einer Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen bestätigt (vgl. BGH, NJW 2001, 2087 ff.; BVerfG, BRAK-Mitt. 2003, 127 f.).

Hierzu hat im Übrigen nicht nur die nationale Rechtsentwicklung beigetragen, sondern auch europarechtliche Einflüsse. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Mitteilung der EU-Kommission vom 9.2.2004 zu nennen („Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“, KOM [2004] 83). Darin wurde unter anderem die einschränkende Regulierung bei den Werbemöglichkeiten von Freiberuflern kritisiert.

Es ist dem WP/vBP demnach unbenommen, unter Zuhilfenahme üblicher Werbemittel und Werbeträger auf sich aufmerksam zu machen, solange keine irreführenden Angaben gemacht werden oder Angaben, die nicht mit geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen sind. Insbesondere ist also auch die **unaufgeforderte Werbung gegenüber Nichtmandanten grundsätzlich gestattet**. Eine Irreführung im Rechtssinne liegt regelmäßig dann vor, wenn Werbung in irgendeiner Weise den von ihr angesprochenen Adressatenkreis täuscht oder zu täuschen geeignet ist und infolge der ihr innewohnenden Täuschung dessen wirtschaftliches Verhalten beeinflussen kann oder einen Mitbewerber schädigt beziehungsweise zu schädigen geeignet ist. Diese aus der EG-Irreführungsrichtlinie (84/450/EWG) herrührende Definition wurde im Zuge der UWG-Novelle 2004 auch dem Irreführungsbegriff in § 5 UWG zugrunde gelegt. Hin-

sichtlich Werbeträgern wie Brief- und Telekommunikationswerbung wird auf den Bericht über das neue UWG-Recht im WPK Magazin 4/2004, Seite 26 f., verwiesen, so dass an dieser Stelle nur noch einige ergänzende Hinweise zu häufiger an die WPK herangetragenen Fragen im Zusammenhang mit Werbung erfolgen sollen:

Internetwerbung

Internetwerbung in Form einer Homepage oder von Online-Anzeigen ist ohne weiteres zulässig. Bei einer Praxishomepage ist auch wettbewerbsrechtlich ein großzügigerer Maßstab als bei anderen zu Werbezwecken eingesetzten Telekommunikationsmitteln geboten, da bereits durch das Aufrufen der entsprechenden Internetseite ein potenzielles Interesse an dem Dienstleistungsangebot signalisiert wird. Unter Irreführungsgesichtspunkten untersagt ist aber die Werbung auf den Internetseiten gewerblicher Unternehmen, wenn hierdurch der Eindruck einer verfestigten Kooperation erweckt wird. Ein gemeinsames Internetportal ist zwar zulässig, die Werbeinhalte selbst sind aber in einer hinreichend erkennbaren eigenen Internetpräsenz unterzubringen. Zudem greifen für Dienstleister im Internet die Informationspflichten gemäß § 6 TMG (hierzu auf Seite 26 in diesem Heft). Werden diese Pflichten ignoriert, gehen die Instanzgerichte zum Teil von einer wettbewerbswidrigen Handlung aus (Vorsprung durch Rechtsbruch).

Pressewerbung

Zeitungsanzeigen (auch ganzseitige) sind zulässig, müssen jedoch stets von redaktionellen Texten deutlich abgegrenzt und als Anzeige eindeutig erkennbar sein. Presseberichterstattungen über Berufsangehörige sind ebenfalls grundsätzlich statthaft. Auf Fragen von Journalisten dürfen daher

sachliche und zutreffende Antworten gegeben werden. Gleiches gilt für die Angabe von Zahlen über Mitarbeiter und Umsatz.

Sponsoring

Der Hinweis auf die Unterstützung zum Beispiel einer Kultur- oder Sportveranstaltung ist regelmäßig zulässig, und zwar auch dann, wenn der WP/vBP der einzige und gegebenenfalls namensgebende Sponsor ist. Eine Anzeigenwerbung in einer Veranstalterbroschüre ist nach den oben genannten Grundsätzen zur Anzeigenwerbung zulässig (auch unabhängig von einem Sponsoring). Der WP/vBP sollte insoweit allerdings darauf bedacht sein, dass nicht der Eindruck einer unangemessenen Verflechtung mit dem Veranstalter entsteht.

Imagewerbung/Slogans/Logos

Die Verwendung von Bildern und Grafiken ist grundsätzlich zulässig, auch bei der Anzeigenwerbung. Auch plakative Werbeaussagen in Form von Slogans sind in der Regel nicht zu beanstanden. Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Slogan eine Sachaussage enthält. Regelmäßig unzulässig ist aber die Inanspruchnahme eines Alleinstellungsanspruchs durch nicht objektiv nachprüfbar Tatsachenbehauptungen. Die Verwendung eines Logos ist ebenso möglich, solange nicht aufgrund der optischen Gestaltung und des äußeren Eindrucks des Logos die Gefahr einer Irreführung des Rechtsverkehrs besteht, etwa indem damit Leistungen assoziiert werden, die nicht zum Berufsbild des WP/vBP gehören. pr

Informationspflichten im Internet nach dem neuen Telemediengesetz



Im Rahmen des Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetzes (EIGVG) vom 26.2.2007 (BGBl. I S. 179) ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Rundfunkstaatsvertrages der Länder am 1.3.2007 auch das Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten.

Das TMG löst unter anderem das seit 2001 geltende Teledienstegesetz (TDG) ab, dessen § 6 TDG bisher die Informationspflichten für geschäftsmäßige Telediensteanbieter im Internet begründete (Anbieterkennzeichnung/Pflichtangaben). Nunmehr regelt § 5 Abs. 1 TMG diese „Allgemeinen Informationspflichten“. Der Verstoß gegen die Pflichten stellt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € bewehrt ist.

Auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs-/Buchprüfungsgesellschaften mit eigenen Seiten im Internet sind von der Informationspflicht betroffen. Sie müssen folgende Angaben auf ihren Seiten **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** halten:

- Name, Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und der Vertretungsberechtigte.
- Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde, also die Wirtschaftsprüferkammer.
- Bei Berufsgesellschaften die Angabe des Handelsregisters und die Registernummer, bei Partner-

schaftsgesellschaften unabhängig von ihrer Anerkennung als Berufsgesellschaft die Angabe des Partnerschaftsregisters und die Registernummer.

- Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“, „vereidigter Buchprüfer“ bzw. „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, „Buchprüfungsgesellschaft“ sowie ein Zusatz, der auf die Herkunft der Berufsbezeichnung hinweist, z. B.: „Die gesetzliche Berufsbezeichnung (...) wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen“.
- Die Angabe der berufsrechtlichen Regelungen und eine Angabe dazu, wie diese zugänglich sind: „Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer unterliegt im Wesentlichen nachfol-

gend genannten berufsrechtlichen Regelungen:

1. Wirtschaftsprüferordnung (WPO),
2. Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP),
3. Satzung für Qualitätskontrolle,
4. Siegelverordnung,
5. Wirtschaftsprüfer-Berufspflichtversicherungsordnung.“

Der Informationspflicht hinsichtlich der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen kann durch einen Link von der Internet-Präsenz des Mitgliedes auf die Seiten der Wirtschaftsprüferkammer entsprochen werden.

Unter www.wpk.de/rechtsvorschriften/ stehen die berufsrechtlichen Regelungen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung.

- Soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(§ 27a UStG) oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO).

Mehrfach qualifizierte Mitglieder beachten bitte, dass die vorgenannten Punkte um entsprechende Angaben zu den weiteren Qualifikationen (StB/RA) ergänzt werden. Hierzu eventuell auftretende Fragen beantworten die zuständigen Berufskammern.

Mit der für die Gestaltung eines Internetauftrittes bedeutsamen Frage, wann die Informationen im Sinne des Gesetzes **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** gehalten sind, hat sich inzwischen auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs befasst.

Danach genügt es, wenn die Informationen über Links mit Bezeichnungen wie „Impressum“ und „Kontakt“ erreichbar sind. Da sich diese Begriffe im Internetverkehr zur Bezeichnung solcher Links durchgesetzt hät-

ten, die zur Anbieterkennzeichnung führen, und weil dies dem durchschnittlichen Nutzer bekannt sei, seien damit die Anbieterinformationen auch leicht erkennbar dargestellt. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die erforderlichen Informationen ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden könnten. Daran fehle es nicht, wenn der Nutzer (erst) nach zwei Mausklicks zu den Informationen gelange, so der Bundesgerichtshof in dem noch zu § 6 TDG entschiedenen Fall (Urteil vom 20.7.2006 - I ZR 228/03).

Zu den neuen Informationspflichten im geschäftlichen E-Mail-Verkehr siehe WPK Magazin 1/2007, Seite 21, und den nachfolgenden Beitrag in diesem Heft. th

Nochmals: Pflichtangaben im geschäftlichen E-Mail-Verkehr

Im WPK Magazin 1/2007, Seite 21, wurde bereits über die erweiterten Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr aufgrund des am 1.1.2007 in Kraft getretenen Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) unterrichtet. Betroffen sind alle im Handelsregister eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen.

Für Berufsangehörige bedeutet dies: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind, obwohl sie kein Handelsgewerbe ausüben, aufgrund ihrer Rechtsform als Kapital- oder Personengesellschaft („Formkaufmann“) in das Handelsregister einzutragen (vgl. §§ 106, 162 HGB, 7 GmbHG, 36 AktG)

und unterliegen damit ebenfalls den erweiterten Pflichtangaben bei E-Mails. Gleiches gilt auch für Berufsgesellschaften, die in Form der Partnerschaftsgesellschaft verfasst sind. Zwar sind sie nicht in das Handelsregister einzutragen, sondern gemäß § 4 PartGG in das Partnerschaftsregister. § 7 Abs. 5 PartGG erklärt aber die handelsrechtlichen Regelungen über die Angaben auf Geschäftsbriefen für entsprechend anwendbar. Für in Einzelpraxis oder Sozietät tätige WP/vBP gelten die erweiterten Pflichten dagegen nicht, da sie im Gegensatz zu als Kapital- oder Personengesellschaft organisierten WPG/BPG nicht in das Handelsregister einzutragen sind.

pr

Ziehen wir in einer global vernetzten Welt alle an einem Strang?



Foto: Christoph Püschner

Alle Menschen haben das Recht auf ein menschenwürdiges Leben ohne Hunger und Armut.

Mit unserer Arbeit wollen wir armen Menschen in den Ländern des Südens eine Stimme geben sowie Ihnen und uns Mut machen, sich für eine gerechtere Welt einzusetzen.

Mit Ihrer Unterstützung können wir viel bewegen!

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge bei Insolvenz einer Berufsgesellschaft

Berufsangehörige, die eine absehbare Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihre Berufsgesellschaft nicht rechtzeitig durch einen Auflösungsbeschluss oder einen Verzicht auf die Anerkennung abwenden und ihren Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren nicht nachkommen, verletzen dadurch die Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und schädigen das Ansehen des Berufes.

Der von der WPK gerügte Berufsangehörige war seit mehr als fünf Jahren alleiniger Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft. Im Jahr 2006 eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsgesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Eine bereits zwei Jahre zuvor beantragte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens konnte nur durch eine private Zahlung abgewendet werden. Bereits Ende 2005, also ca. neun Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, teilte der Berufsangehörige der Finanzverwaltung die Einstellung des Geschäftsbetriebes mit und übertrug die Büroräume auf eine andere Berufsgesellschaft. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse deuteten sich ausweislich des Insolvenzugutachtens bereits im Jahr 2002 an. Der Aufforderung des Insolvenzverwalters, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und einen Besprechungstermin zu vereinbaren, kam der Berufsangehörige erst nach Beantragung seiner Vorführung nach.

Die zuständige Vorstandsabteilung sah im Verhalten des Berufsangehörigen einen Verstoß gegen die Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und eine Schädigung des Ansehens des Berufes. Die Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung verlangt von Berufsangehörigen, die zur verantwortlichen Führung einer Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft berufen sind, ein umsichtiges und vorausschauendes Tätigwerden. Ist eine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse nicht möglich, sind Berufsangehörige verpflichtet, die Berufsgesellschaft unter weitestmöglicher Wahrung der Interessen etwaiger Gläubiger und des Ansehens der Berufes zu beenden. Die Beendigung einer Berufsgesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht dabei regelmäßig im Widerspruch zu dieser Verpflichtung. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird öffentlich bekannt gemacht. Das damit jedermann ersichtliche wirtschaftliche Scheitern der Berufsgesellschaft erlangt im Fall der Insolvenz von Berufsgesellschaften berufsaufsichtsrechtliche Bedeutung, da die Allgemeinheit gehobenes Vertrauen in die wirtschaftlichen Fähigkeiten von Berufsangehörigen und in deren in besonderem Maße umsichtiges und vorausschauendes Tätigwerden setzt. Dieses Vertrauen stellt ein besonders schützenswertes

Allgemeininteresse dar und ist Grundvoraussetzung für die pflichtgemäße Erfüllung der dem Beruf durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (BVerwG, WPK Magazin 1/2006, Seite 48 ff.). Eben dieses erforderliche besondere Vertrauen in die Fähigkeiten der Berufsangehörigen wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Berufsgesellschaften beschädigt. Dieser Ansehensschädigung hätte der Berufsangehörige durch einen rechtzeitigen Verzicht auf die Anerkennung der Gesellschaft oder durch die Auflösung der Gesellschaft begegnen können.

Außerdem stellt die Verletzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren gemäß § 97 InsO als Rechtsverstoß eine Verletzung der Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung dar und schädigt das Ansehen des Berufes. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Vorführungsantrages des Insolvenzverwalters. uh



Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



„Elektronischer“ Bestätigungsvermerk – Unterzeichnung und Siegelung

■ In welcher Form ist der Bestätigungsvermerk aufgrund der neuen Vorschriften des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen? Ist eine elektronische Signatur oder elektronische Siegelung zum Bestätigungsvermerk erforderlich?

Nach Auffassung der WPK spielt diese Frage für die Form der Einreichung von Abschlussunterlagen sowie dazugehörigem Bestätigungsvermerk beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers keine Rolle. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf ist das Erfordernis einer elektronischen Signatur bei der Einreichung von Jahresabschlüssen im EHUG nunmehr entfallen. § 325 Abs. 6 HGB in der Fassung des EHUG verweist im

Hinblick auf die Formvorschriften auf § 12 Abs. 2 HGB in der Fassung des EHUG. Danach genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung, wenn eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder für das Dokument die Schriftform bestimmt ist. Daraus folgt, dass lediglich eine Wiedergabe des Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerks nach § 328 HGB beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen ist. Zu den Einzelheiten des Verfahrens der Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers wird auf WPK Magazin 1/2007, Seite 16 f., verwiesen.

Unabhängig davon besteht im Mandatsverhältnis nach wie vor die Verpflichtung zur Herausgabe von Prüfungsbericht und Testatexemplar in gebundener Papierform. Sie sind dann im Original zu unterzeichnen und zu siegeln. Nach bestehender Rechtslage ist dabei eine elektronische Siegelung nach Maßgabe der Siegel VO ohnehin nicht möglich.

Sofern mit dem Mandanten vereinbart wird, ihm darüber hinaus das Testatexemplar in einer für die Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger geeigneten Dateiform zur Verfügung zu stellen, bestehen dagegen keine Bedenken. Diese Unterlagen haben nur die Qualität einer einfachen Abschrift mit der rechtlichen Anforderung einer vollständigen und richtigen Wiedergabe von Abschluss und Bestätigungsvermerk. Hingegen ist aus Sicht der WPK nicht zu empfehlen, dass der Abschlussprüfer für den Mandanten die Einreichung des Jahresabschlusses übernimmt, da die weiteren mit dem Jahresabschluss offenzulegenden Unterlagen dem Abschlussprüfer nicht unmittelbar zugänglich sind oder er keine eigene Kenntnis über bestimmte Angaben besitzt. Außerdem ist zu bedenken, dass mit dem EHUG verschärfte Sanktionen bei Verstößen gegen Offenlegungsvorschriften eingeführt wurden.

fö

WP/vBP als betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Mandanten

■ Darf ich als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer bei meinem Mandanten die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) übernehmen?

Es ist für einen WP/vBP – vorbehaltlich der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, vgl. insbesondere § 4f Abs. 2 BDSG – grundsätzlich möglich, die Funktion des bDSB im Betrieb des Mandanten zu übernehmen. Allerdings könnten mit Blick auf die Pflicht zur unbefangenen Berufsausübung Bedenken bestehen, wenn der als bDSB bestellte WP/vBP auch die Jahresabschlussprüfung beim Mandanten durchführt.

Hintergrund ist, dass der Abschlussprüfer über Gesetzesverstöße gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten hat, sofern ihm diese anlässlich seiner Prüfung bekannt werden (vgl. auch § 13 Abs. 2 BS WP/vBP, IDW PS 450 Rn. 50). Es kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Abschlussprüfung festgestellte Verstöße gegen das Datenschutzrecht verschwiegen werden, weil der Abschlussprüfer unter Umständen in seiner Eigenschaft als bDSB selbst für die Verstöße zumindest mitursächlich war (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1 BS WP/vBP zum Verdeckungsrisiko). Insbesondere wenn sich der WP/vBP

in seiner Tätigkeit als bDSB auf die Überwachung der Datensicherheit und abstrakte Handlungsempfehlungen beschränkt, dürfte dies mit Blick auf eine Besorgnis der Befangenheit aber grundsätzlich unbedenklich sein. Problematisch ist es jedoch, wenn der WP/vBP in seiner Funktion als bDSB Leitungsfunktionen beim Mandanten bezüglich des konkreten Umgangs mit personenbezogenen Daten übernimmt. Dies ist jedoch auch datenschutzrechtlich gar nicht erforderlich, denn gemäß § 4g Abs. 1 Satz 1 BDSG wirkt der bDSB lediglich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften und zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen trifft ausschließlich den Mandanten als Betriebsinhaber selbst.

pr

Berufshaftpflichtversicherung bei Urlaub und freier Mitarbeit

■ Ich bin Wirtschaftsprüfer und bisher nur in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Zum 30.6.2007 scheidet mich aus. Ich möchte zunächst zwei Monate Urlaub machen. Ab dem 1.9.2007 werde ich als freier Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers arbeiten. Muss ich eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Ja, und zwar bereits ab dem 1.7.2007. Gemäß § 54 Abs. 1 WPO sind selbstständige Wirtschaftsprüfer

verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Ist ein Wirtschaftsprüfer nicht ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis gemäß § 43 a Abs. 1 Satz 1 WPO – also bei einem Wirtschaftsprüfer, in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Prüfungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift tätig – so gilt er als selbstständig. Das gilt auch für den Fall, dass faktisch keine Mandate bearbeitet werden oder der Wirtschaftsprüfer ausschließlich als freier Mitarbeiter für einen Berufskollegen tätig ist. Anders als das Berufsrecht der Steuerberater, das für diesen Fall in § 51 Abs. 2 DVStB eine Befreiung von der Versicherungspflicht ermöglicht, sofern der freie Mitarbeiter in die Berufshaftpflichtversicherung des Auftraggebers einbezogen ist, muss der Wirtschaftsprüfer eine auf ihn persönlich ausgestellte Versicherungsbescheinigung vorweisen. Wenn der Wirtschaftsprüfer die Versicherung erst ab dem 1.9.2007 (Aufnahme der Tätigkeit als freier Mitarbeiter) abschließt und somit eine Lücke von zwei Monaten zulässt, wird eine berufsrechtliche Überprüfung erforderlich (vgl. WPK Magazin 1/2006, Seite 30).

ti

Personalien*

Geburtstage



WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Forster, Frankfurt, feierte am 3. März 2007 seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1990.



Am 13. März 2007 vollendete WP/StB Dr. Berthold Breidenbach, Wuppertal, sein 75. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Breidenbach für sein langjähriges Engagement im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von April 1975 bis Juni 1996.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 5. Mai 2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Max Hieke, Freiburg. Herr Hieke war von September 1992 bis Juni 2002 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Chr. Jürgensen feierte am 17. März 2007 seinen 70. Geburtstag. Herr Jürgensen war von Juli 1987 bis Dezember 2005 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer Ansprechpartner für den Berufsstand in Hamburg. Darüber hinaus war er von April 1975 bis November 1989 Mitglied des Beirates sowie von November 1989 bis Juni 1996 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Für sein besonderes ehrenamtliches Engagement spricht die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Jürgensen ihren Dank aus.



Am 11. April 2007 feierte WP Prof. Dr. Horst Schultegross, Stuttgart, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Schultegross für sein ehrenamtliches Engagement für den Berufsstand als Mitglied des Beirates von Juni 1987 bis Juni 2002, in der Zeit von Juni 1999 bis Juni 2002 als Stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

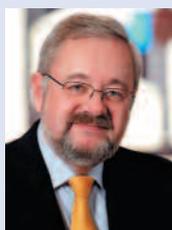


Sein 60. Lebensjahr vollendete am 18. März 2007 vBP/StB Klaus Kopietz, Korb. Herr Kopietz ist seit Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich für den Berufsstand tätig.

Jubiläen



WP/StB Dr. Berthold Breidenbach, Wuppertal, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 16. Februar 2007 sein 40jähriges Berufsjubiläum.



Am 4. März 2007 beging WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder, München, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB Dr. Hans-Joachim Daiber, Stuttgart, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 1. April 2007 sein 25jähriges Berufsjubiläum.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP Hermann Biß, Koblenz, geehrt.



vBP/StB Peter Stadtaus, München, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Ernst Zimmermann, Wetzlar, geehrt.

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Ernst Ehle, Waiblingen

85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Brucker, Hannover
 WP/StB Dr. Josef Dörr, München
 WP/RA Dr. Lois Erdl, München
 WP Dipl.-Kfm. Günter Mertgen, Bad Homburg
 vBP/StB Karl-Heinz Müller, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Rzymelka, Arnshausen
 WP/StB Prof. Dr. Heinz Stehle, Stuttgart
 WP/StB Prof. Dr. Herwarth Westerfelhaus, Bielefeld

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Behnke, Leverkusen
 vBP/StB Werner Heß, Heiligkreuzsteinach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Willy Knyrim, Kassel
 WP Dipl.-Kfm. Hasso Nüdling, Mülheim
 WP/StB Wolfram Palm, Mönchengladbach
 WP/StB Karl Wilhelm Schmidt, Bad Oeynhausen
 WP/RA Dipl.-Kfm. Hans Schwartz, Hamburg
 WP/StB Erich Straub, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Szudrowicz, Mannheim
 WP Dipl.-Kfm. Johann Ludwig Todt, Quickborn

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Bader, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berni Bertenrath, Köln

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

vBP/StB Werner Boebel, Albstadt
 WP/StB Dr. Max Bolanz, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Friedrich Britzke, Langen
 WP Dipl.-Kfm. Eckart Conrad, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dirion, Hirschberg
 WP/RA Dr. Dieter Fervers, Solingen
 WP/StB Karl Frei, Schwetzingen
 WP/StB Prof. Horst Göbel, Niefern-Öschelbronn
 WP/StB Paul H. G. Göller, Göppingen
 WP/RA Dr. Rolf Heinzmann, Weil im Schönbuch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Jäger, Krefeld
 WP/StB Dr. Egbert Keßler, Münster
 WP/StB Dr. Alfred Messing, Duisburg
 WP/StB Dr. Klaus Neumayer, Neuss
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Antoni Poppen, Oldenburg
 WP/StB Hanns-Adolf Rau, Waldbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riebenstahl, Braunschweig
 WP Wilhelm Schmithüsen, Wassenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut E. Schmitt, Mannheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Seitz, Gerolzhofen
 WP/StB Franz Josef Stümpelmann, Dortmund
 WP Dr. Egon Wehe, Weisenheim
 WP Dipl.-Kfm. M.A. Hans Adolf Weyershaus, Hilden

70. Geburtstag

WP/StB Ernst Albeck, Bönningheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Ludwig Beck, Neuhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Behrends, Taunusstein
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Benz, Balingen
 WP/StB Ludwig Berger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Berger, Neuss
 WP/RA Dr. Hans-Robert Dissmann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Eigelshoven, Aachen
 WP Dr. Helmut Ellrott, München
 vBP/StB Günter van Elten, Dinslaken
 WP Paul Engel, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Werner Förster, Altenholz
 WP Dr. Ulrich Greiffenhagen, Bielefeld
 vBP/StB Klaus-Dieter Hansen, Ahlen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Hartmann, Rheine
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hebenstreit, Hamburg
 WP Wilhelm Heinrich Heineking, Duisburg
 vBP/StB Helmuth Hufnagel, Kitzingen

WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Jitschin, Frankenberg
 vBP/StB Egon Klaiber, Sulz
 WP/StB Artur Klassen, Gettorf
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Kuno Knittel, Balingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Köller, Kassel
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Köster, Berlin
 WP/RA Klaus Krüger, Hamburg
 vBP/StB Eugen Kümmerle, Metzgingen
 vBP/StB Peter Kwasny, Hannover
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Lührig, Hamburg
 vBP/StB Dr. Herbert Metz, Krailling
 vBP/StB Willi Milaschewski, Düsseldorf
 vBP/StB Karlheinz Morsch, Neunkirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Müller, Bielefeld
 WP/StB Dr. Rudolf Müller, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Münzing, Heidelberg
 WP/StB Horst G. Plate, Ganderkesee
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Popkes, Weener
 WP Dr. Jürgen Quellmalz, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Radszuhn, Köln
 WP Dr. Robert Schneider, Berlin
 WP/StB Dr. Hermann Schulte, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Rolf Stammel, Münster
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Stiegert, Bielefeld

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Strack, Wuppertal
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Süßbauer, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wachter, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Witzke, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Zürn, Ulm

65. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jutta Ch. Arntz, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Olaf Becker, Krefeld
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Beckmann, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Böltz, Ellwangen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Borchering, Gifhorn

WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Meyer, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Solingen
 WP/StB/RA Dr. Konrad Mohr, Frankfurt
 WP/StB Dr. Kurt Niemeyer, Würzburg
 WP/StB Hans-Jürgen Pannenhäcker, Moers
 WP/StB Wolfgang Rabensdorf, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Helmut Rehm, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Veit Reinhart, Aalen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus K. Reising, Düsseldorf
 vBP/RA Dr. Uwe Bernd Sachse, München
 vBP/StB Klaus-Peter Sassen, Sipplingen
 vBP/StB Peter Schiffers, Düsseldorf
 WP/StB/RA Dr. Helmut Schmidt, München
 WP/StB Dr. Jochen Schmitt-Grohé, Wiesbaden
 WP/StB/RA Dr. Christian Scholz, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schröder, Düren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnulf Schwetzer, Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carsten Schwiening, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slamal, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Gerhard Spuck, Darmstadt
 WP/StB/RA Thomas Stein, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stenwedel, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. H. Hasso Stich, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Stifter, Schwäbisch Hall
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Heinz Thielmann, Zell
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ursula Uphoff, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Urlberger, Eching
 vBP/StB Heinz Wagner, Marburg
 vBP/StB Rüdiger Wagner, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Wauro, Brühl
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Weigl, Stuttgart

Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Gabriel Bröszl, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Hellinger, Leinfelden-Echterdingen
 WP Dr. Albrecht Hofmann, Bamberg
 WP/StB Dr. Fritz Kesel, München

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Bergmann, Hamburg
 WP/StB Dr. Diether Dienst, Koblenz
 WP/StB Dr. Josef Dörr, München
 WP/RA Dr. Claus Dopfer, München
 WP/StB Dr. Werner Geilenkirchen, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfrid Graw, Neubrandenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Herrmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Lang, Stuttgart
 WP Dr. Jürgen Ott, Stuttgart
 WP/StB Dr. Hermann Schmidt, Hamburg
 WP/StB Dr. Werner Schmidt, Pforzheim
 WP Dipl.-Kfm. Udo Schomerus, Büchen
 WP/StB Prof. Dr. Heinz Stehle, Stuttgart

40jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Ottokar Breycha, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Wolfgang Eichhorn, Korntal-Münchingen
 WP Dipl.-Kfm. Uwe Hinrichs, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Leopold Hirtz, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ewald H.W. Katzmann, Tübingen
 WP/StB Dr. Heinz Rudolf Knebel, Eschborn
 WP/StB Dr. Heinz Platt, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jan Rogmann, Stuttgart
 WP Dr. Luzian Sarkowski, Oldendorf
 WP Dr. Joachim Schindelin, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt-Raquet, München
 WP/RA Edgar Schneider, Hamburg
 WP/StB Helmut Schütze, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Sterna, Aschaffenburg
 WP/StB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg
 WP/StB Dr. Friedrich Ziehm, Meerbusch

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Ausborn, Hamburg
 WP Dr. Helmut Berck, Mainz
 WP Dipl.-Kfm. Franz-Josef Berhorst, Isernhagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Braune, Buchholz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig, Kelheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Breitfeld, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Ehling, Weinheim

WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Hans Georg Flinzer, Leverkusen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Flock, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Friedel, Bamberg
 WP/StB Dr. Hartmut Friederich, Osnabrück
 WP/RA Horst Goldbach, Kronberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Kurt Günther, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hasenclever, Stuttgart
 WP/StB Peter Haß, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Herbstritt, Frankfurt
 WP/StB/RA Dr. Volkmar Herms, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Heuser, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Horst-Michael Hoffmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Imhof, Eschborn
 WP/StB Dr. Eckart Ischebeck, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Kattbogen, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Koch, Pirmasens
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Köhl, Chemnitz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Lang, Ulm
 WP Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Günther Langenbacher, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. oec. publ. Burkhard Lehmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Peter Leuschner, Plauen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Malon, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Minning, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Konrad Mohr, Frankfurt
 WP/StB Dr. Heinz Müller, Sittensen
 WP/StB Dr. Hartmut Nebe, Fritzlar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich W. Plutz, Herdecke
 WP/StB Dipl.-Volksw. Falk Preißler, Villingen-Schwenningen
 WP/StB/RA Hubertus Freiherr von der Recke, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Redmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Jürgen Sack, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Schmädeke, Oldenburg
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt, Trebur
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schmidt, Bremerhaven
 WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Schöms, Bensheim
 WP Dipl.-Kfm. Dieter Schwankhaus, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stahl, Lahr
 WP/StB/RA Dietrich Toebe, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Vietzen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wilke, Delmenhorst
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Jürgen Winkler, Frankfurt

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Florian Alff, Goslar
 WP/StB Dr. Claus-Michael Allmendinger, Dresden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hansgeorg Andre, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Arndt, Braunschweig
 WP/StB Johann-Dietrich Auffermann, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Aumüller, Würzburg
 WP/StB Dipl. oec. Franz Baumgartner, Dillingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Berneuther, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf F. Bohlen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volkmar Brand, Ettlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Cummerow, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Dockhorn, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dollenmayer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Elkart, Stuttgart
 WP/StB Dipl. oec. Claudius F. Fischer, Lindau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Oskar Fischer, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Freiheit, Bad Feilnbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gardziella, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Gramatke, Schwerin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus J.A. Grandy, Echting
 WP/StB Dipl. oec. Rolf Grasse, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Bw. Horst J. Gress, Esfenfeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Großweischede, Hannover
 WP Dipl.-Volksw. Ludwig Haas, Stuttgart
 WP/StB Dr. Manfred Hauser, Lörrach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karsten Heinzmann, Fockbek
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Inf. Hans Hinterseer, Schneizreuth
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Hodapp, Triberg
 WP/StB Dr. Sebastian Hoenes, München
 WP/StB/RA Dr. Georg Hofmeir, Ingolstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Kadow, Schwäbisch Gmünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Klöcker, Bremen
 WP/StB Lieselotte Knoll, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo H. Köhler, Karlsruhe
 WP in Henrike Kramer, Bad Saulgau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Kramer, Frankfurt
 WP/StB Rolf Krautter, Aspach
 WP/StB Dr. Fritz Kren, Murnau
 WP/StB Prof. Dr. Peter Kupsch, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz R. Lander, Ettlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Leidolf, München
 WP/StB Dr. Hans Leifert, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Liebhard, Lindenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Link, Pforzheim
 WP/StB Dr. Johann Rudolf Lüders, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf-Nissen Metzger, Rostock
 WP/StB Dr. Lutz Moll, Augsburg

WP/StB Dr. Winfried Morck, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Müller, Sindelfingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Münzer, Regensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Noll, Rheda-Wiedenbrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Oberste-Padtberg, Fürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Rischmann, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Robl, Bad Reichenhall
 WP/StB Dipl.-Kfm. Max Schallenmüller, Göppingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Scheurer, Lippstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Schiffers, Düsseldorf
 WP/StB Dipl. oec. Heinz-Jochen Schilling, Eschwege
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Norbert Schmidt, Lübeck
 WP/StB Dr. Florian Schwarzler, München
 WP/StB Dr. Klaus Seifert, Dießen
 WP/StB Dipl.-Ing. Christoph W. Stange, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Steinbach, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Stephan, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Stibal, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Streib, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar G. Temming, Hannover
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hagen D. Uhl, Stuttgart
 WP/StB/RA Dr. Michael Unkelbach, Düsseldorf
 WP/StB Roderich Freiherr von Waldenfels, Neuenhaus
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Udo Weber, Nürnberg
 WP/StB/RA Manuel Weber-Bleyle, Reutlingen
 WP Dipl.-Kfm. Heino Wedermann, Jever
 WP/StB Prof. Dr. Jürgen Weitkamp, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Wentges, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Will, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Winterstetter, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Wolfswinkler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert H. Wollmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Zanzinger, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Zölch, München

Todesfälle

23.02.2007 WP Maximilian W. Kerchnawe, Frankfurt
 20.03.2007 WP Univ.-Prof. Gottfried Bähr, München
 29.03.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Hägele, Esslingen
 01.04.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Gäde, Hamburg
 04.04.2007 WP/StB Siegfried Theurer, Ditzingen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzungen der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon 030/72 61 61-0
 Telefax 030/72 61 61-212
 E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE:
 Vierteljährlich

ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin
 Tel 030/30 10 44-0
 Fax 030/30 10 44-55
 E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,

REALISATION:
 KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom

Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:

Bundesverband der Freien Berufe, Berlin (S. 18); Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 16); David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 7, 8, 10, 13, 21, 24, 26, 28, 38)

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG)

Um die Attraktivität von Immobilienanlagen zu erhöhen, sollen Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen in Deutschland eingeführt werden.

Geregelt wird dies in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen, der in Art. 1 den Entwurf zum Real Estate Investment Trust-Gesetz (REITG) enthält (BT-Drucks. 16/4026 vom 12.1.2007). Der REIT hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, auf die grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts anzuwenden sind. Vom Aktienrecht abweichende Spezialregelungen für die REIT-AG erfolgen nur, soweit dies zwingend erforderlich ist. Der Gesetzentwurf enthält neue Prüfungsaufgaben für Angehörige des Berufsstandes.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf enthielt rudimentär geregelte Prüfungspflichten. An den Abschlussprüfer adressiert war die Feststellung, ob bei der Tätigkeit der REIT-AG die für die Steuerbegünstigung erforderlichen Anforderungen gemäß §§ 11-15 REITG-E eingehalten sind. Unabhängig davon kann es im Rahmen der Anmeldung einer AG zur sogenannten Vor-REIT zu einer Prüfungsaufgabe eines Wirtschaftsprüfers kommen. Die AG muss die Anforderungen an den Unternehmensgegenstand und die Vermögensstruktur nach dem REITG-E nachweisen. Auf Verlangen des zuständigen Bundeszentralamtes für Steuern war vorgesehen, dass dies durch Vorlage von geeigneten – von einem Wirtschaftsprüfer testierten – Unterlagen geschieht.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich deshalb am 27.2.2007 gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ausdrücklich der umfangreichen Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. angeschlossen und die Konkretisierung der Anforderungen an den Abschlussprüfer/Wirtschaftsprüfer schon unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Aufsicht gefordert.

Der Finanzausschuss des Bundestages hat die Anregungen im Wesentlichen aufgegriffen und den Umfang der Prüfungs- und Feststellungspflichten des (Konzern)-Abschlussprüfers/Wirtschaftsprüfers konkretisiert. Zudem hat er hinsichtlich der Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 REITG-E geregelt, dass auf den dortigen besonderen Vermerk des (Konzern)-Abschlussprüfers § 323 HGB entsprechend anzuwenden ist.

Kritisch ist aber nun, dass aufgrund der Beratungen im Finanzausschuss eine Bestätigungspflicht des jeweiligen Abschlussprüfers bezogen auf die Richtigkeit der Angaben der REIT-Aktiengesellschaft im Rahmen der Steuererklärung nach § 21 Abs. 2, 3 REITG-E neu geregelt worden ist. Näheres ist der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu entnehmen (BT-Drucks. 16/4779 vom 21.3.2007). Der Beschlussempfehlung hatte sich der Bundestag in seiner Dritten Lesung angeschlossen (BR-Drucks. 191/07 vom 23.3.2007).

Das parlamentarische Verfahren ist fortgeschritten. Ende März hat der Bundesrat seine Zustimmung erteilt (BR-Drucks. 191/07 vom 30.3.2007). Mit einer baldigen Verkündung ist zu rechnen. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 27.2.2007, inklusive der Stellungnahme des IDW, finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2007/ → www.wpk.de/stellungnahmen/

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Mit dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit Stand vom 16.9.2006 soll unter anderem der Straftatbestand der Geldwäsche gemäß § 261 StGB erweitert werden.

Zum ersten Mal soll ein Antragsdelikt gemäß § 299 StGB-E (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) in Fassung des gleichnamigen Gesetzentwurfs in den Vortatencatalog eingefügt werden. Die WPK sieht dies ebenso wie die Bundesrechtsanwaltskammer kritisch. Die erstmalige Aufnahme eines Antragsdelikts dürfte einen deutlichen Wertungswiderspruch des Gesetzgebers zum Inhalt haben. Ein Antragsdelikt ist nicht als „schwere“ Straftat einzuordnen. Dies wäre aber schon vor dem Hintergrund

der Strafandrohung notwendig. Der Straftatbestand der Geldwäsche muss, schon um dem Verhältnismäßigkeitsgebot zu genügen, in diesem Punkt auf den Umgang mit Gegenständen aus den unter § 261 Abs. 1 StGB bezeichneten schwereren Vortaten beschränkt sein und bleiben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich deshalb ausdrücklich der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 2/2007 mit den dortigen Argumenten angeschlossen. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 29.3.2007 und die Stellungnahme der BRAK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2007/ → www.wpk.de/stellungnahmen/

Regierungsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

Die Reform zum Versicherungsvertragsrecht ist inzwischen als Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/3945 vom 20.12.2006) in den Bundestag eingebracht worden. Ende März 2007 hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dazu eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Im Mai soll es dort zu weiteren und gegebenenfalls abschließenden Beratungen kommen. Über die Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses wird eine der nächsten Ausgaben berichten.

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. WPK Magazin 3/2006, Seite 35) haben sich in Bezug auf den dort angesprochenen Direktanspruch – auch hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherungen – keine Änderungen er-

geben. Deshalb hat sich die WPK erneut und nunmehr gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in einer Stellungnahme vom 19.2.2007 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gegen einen solchen Direktanspruch gewandt.

Im Nachgang zu der bereits erwähnten öffentlichen Anhörung, die auch die den Direktanspruch berührenden Fragen gestreift hat, haben WPK und BStBK nochmals die Berichterstatter im Rechtsausschuss angeschrieben, um die Bedeutung ihrer Position zu unterstreichen. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 19.2.2007 finden Sie unter
-> www.wpk.de/magazin/2-2007/ -> www.wpk.de/stellungnahmen/

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Wie bereits in der letzten Berichterstattung im WPK Magazin 1/2007, Seite 29, angekündigt, hat sich die WPK im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut und nunmehr gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/3655 vom 30.11.2006) geäußert.

In ihrer Stellungnahme hat die WPK die mit dem Regierungsentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz (Art. 1) verbundene maßvolle Liberalisierung der Rechtsberatungsbefugnisse auf Basis der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben begrüßt und vor dem Hintergrund der bedenklichen Stellungnahme des Bundesrates zu §§ 2, 5 RDG-E (BR-Drucks. 623/01 [Beschluss] vom 13.10.2006) angemahnt, im weiteren Beratungsverlauf bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu bleiben. Zudem hat die WPK zur geplanten Neuregelung der Sozietätsfähigkeit von

Rechtsanwälten (Art. 4 Nr. 3 RDG) einerseits angeregt, analog zur WPO die Möglichkeit zu eröffnen, eine Sozietät auch mit Berufsgesellschaften sozietätsfähiger Berufe beziehungsweise Rechtsanwaltsgesellschaften zuzulassen. Andererseits hat die WPK die beabsichtigte Ausweitung der Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten auf Angehörige vereinbarter Berufe abgelehnt, auch im Hinblick auf die Ausstrahlungswirkung auf das Berufsrecht der WP/vBP.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 9.5.2007 eine öffentliche Anhörung zum Rechtsdienstleistungsgesetz durchgeführt. Die Ergebnisse der Beratungen lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Eine der nächsten Ausgaben wird ergänzend berichten. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 4.5.2007 finden Sie unter
-> www.wpk.de/magazin/2-2007/ -> www.wpk.de/stellungnahmen/

Entwurf eines Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes

Der Entwurf ist inzwischen in den Deutschen Bundestag eingebracht und an den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen worden (BT-Drucks. 16/4391 vom 27.2.2007, textidentischer Entwurf der Koalitionsfraktionen mit der Regierungsvorlage BR-Drucks. 68/07 vom 9.3.2007).

Mit dem vorliegenden MEG II soll der Entbürokratisierungs- und Deregulierungsprozess fortgeführt werden. Zu nennen sind insbesondere Erleichterungen bei statistischen Berichtspflichten für Kleinunternehmen und Existenzgründer sowie die Anhebung der Gewinnschwelle für die steuerliche Buchführungspflicht. Zum näheren Inhalt ist zu berichten, dass der Fraktionsentwurf im Vergleich

zum Referentenentwurf (vgl. WPK Magazin 1/2007, Seite 30) zumindest in Bezug auf die den Berufsstand berührenden Punkte im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Deshalb hat sich die Wirtschaftsprüferkammer auch veranlasst gesehen, nochmals zum Entwurf und nunmehr gegenüber dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme entspricht der bisherigen Linie (vgl. WPK Magazin 1/2007, Seite 30). wo

Die Stellungnahme der WPK vom 29.3.2007 finden Sie unter
-> www.wpk.de/magazin/2-2007/ -> www.wpk.de/stellungnahmen/

Referentenentwurf Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung/Änderungsgesetz zum Zollfahndungsdienstgesetz und anderer Gesetze

Über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen und die entsprechende Stellungnahme der WPK wurde bereits im WPK Magazin 1/2007, Seite 30, berichtet. Die WPK hatte insbesondere die vorgesehene Differenzierung des Schutzes von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen vor Ermittlungsmaßnahmen kritisiert. Bei Freiberuflern sollen Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich zulässig und das Zeugnisverweigerungsrecht lediglich im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben zu berücksichtigen sein.

Neben der WPK haben sich auch die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundessteuerberaterkammer, die Patentanwaltskammer, die Bundesnotarkammer und der Bundesverband der Freien Berufe kritisch zu dieser geplanten Regelung geäußert. Der Kabinettsentwurf des Gesetzes wurde am 18.4.2007 von der Bundesregierung verabschiedet. Den geäußerten Bedenken wurde bedauerlicherweise im Gesetzestext keine Rechnung getragen. Die WPK wird das Gesetzgebungsvorhaben weiter auf-

merksam verfolgen und sich in Abstimmung mit den Kollegialkammern weiter einbringen. Eine der nächsten Ausgaben des WPK Magazins wird erneut berichten.

Darüber hinaus wurde im Bundestag am 22.3.2007 in Erster Lesung der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) und anderer Gesetze (BT-Drucks. 16/4663 vom 12.3.2007) beraten und federführend in den Rechtsausschuss überwiesen. Auch in § 23a ZFdG-E ist eine Differenzierung des Schutzes von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen analog zu dem o.g. Gesetzesentwurf vorgesehen. Im Gegensatz zu diesem sind durch das ZFdG allerdings nicht repressive Maßnahmen der Strafverfolgung, sondern präventive Ermittlungsmaßnahmen der Zollbehörden angesprochen. Die Regelung ist nach Auffassung der WPK aus denselben Gründen abzulehnen wie die geplante Neuregelung im Strafprozessrecht. Die WPK hat daher gegenüber dem Rechtsausschuss entsprechend Stellung genommen.

pr

Die Stellungnahme der WPK vom 4.4.2007 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/2-2007/ → www.wpk.de/stellungnahmen/

Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz des Landes Saarland

Die Wirtschaftsprüferkammer wurde in die Beratungen zu dem Entwurf der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung des Landes Saarland mit eingebunden.

Dieser Verordnung zufolge soll als zuständige Landesbehörde für die Berufsbildung nach dem BBiG für den Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie für den Bereich der Steuerberatung das Ministerium der Finanzen vorgesehen werden. Entsprechendes war auch bei der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen (vgl. WPK Magazin 1/2006, Seite 37).

Entsprechend ihrer Position im Verordnungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein hat die WPK nunmehr am 8.3.2007 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Saarland Stellung genommen. Darin hat sie angeregt, dass in § 1 Ziffer 5 der betreffenden Verordnung als zuständige Landesbehörde für die Berufsbildung im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgesehen wird. Zwar gibt es derzeit keinen Ausbildungsberuf für den Bereich der Wirt-

schaftsprüfung, gleichwohl existieren dazu Regelungen im BBiG und in dem Entwurf der oben genannten Landesverordnung. Konsequenterweise sollte deshalb auch das sachnahe Wirtschaftsministerium für zuständig erklärt werden.

Zu ergänzen ist, dass auch der Entwurf der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz des Landes Saarland von der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben auf die zuständigen Stellen (§ 105 BBiG) Gebrauch macht. Danach sollen die Zuständigkeiten gemäß §§ 27, 30, 32, 33 u. 70 BBiG von den zuständigen Behörden auf die zuständigen Stellen nach § 71 BBiG und somit für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung jeweils auf die WPK und die Steuerberaterkammern übertragen werden. Die Steuerberaterkammern üben diese Aufgaben in Delegation für die WPK aus (§ 71 Abs. 5 BBiG). wo

Die Stellungnahme der WPK vom 8.3.2007 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/2-2007/ → www.wpk.de/stellungnahmen/

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge

Am 31.3.2007 ist das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26.3.2007 in Kraft getreten (BGBl. I 2007, S. 368 f.). Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2006, Seite 37, berichtet.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist der durch die neuen §§ 851c, 851d ZPO implementierte Pfändungsschutz der Altersvorsorge von Selbstständigen noch ausgeweitet worden. Sah der frühere Gesetzentwurf eine Unpfändbarkeit bis zu einem Gesamtsummenbetrag von 194.000 € vor, ist in der endgültigen Gesetzesfassung in § 851c Abs. 2 Satz 1 ZPO nunmehr ein Pfändungsschutz

bis zu einem Gesamtsummenbetrag von 238.000 € verankert. Weitere wesentliche Änderungen haben sich gegenüber dem früheren Gesetzentwurf nicht ergeben. Insbesondere bleibt es auch bei der Gleichstellung des Pfändungsschutzes für monatliche Leistungen in Form von lebenslangen Renten oder monatlichen Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen (§ 851d ZPO n. F.).

pr

Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens

Das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.4.2007 (zuletzt WPK Magazin 3/2006, Seite 37) wird nach der Verkündung (BGBl. I S. 509) am 1.7.2007 in Kraft treten.

Für Berufsangehörige ist das Gesetz insbesondere deshalb relevant, weil es die Transparenz bei der Auswahl der Insolvenzverwalter erhöhen soll. Durch die vorgesehene Änderung des § 56 Abs. 1 InsO wird die bisherige Praxis

„geschlossener Listen“ bei den Insolvenzgerichten untersagt. Die Gerichte müssen nunmehr aus dem Kreis aller Personen auswählen, die sich zur Übernahme von Insolvenzverwaltertätigkeiten bereit erklärt haben. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Gegenüber dem zuletzt berichteten Stand haben sich insoweit keine Änderungen ergeben.

pr

Unternehmensteuerreformgesetz 2008/Zinsinformationsverordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 30.3.2007 in Erster Lesung das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 beraten und federführend in den Finanzausschuss überwiesen (BT-Drucks. 16/4841 vom 27.3.2007). Im Finanzausschuss sind mehrere Anhörungen geplant, die im April und Mai 2007 stattfinden werden.

Das Unternehmensteuerreformgesetz sieht unter anderem eine Änderung von § 102 Abs. 4 AO vor, wonach die nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) mitteilungspflichtigen Stellen sich nicht auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach der AO berufen können sollen. Die ZIV sieht vor, dass Zahlstellen dem Bundeszentralamt für Steuern bestimmte Daten zu übermitteln haben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Banken können auch Berufsangehörige Zahlstelle im Sinne der ZIV

sein. Diese Auffassung wird von der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer und der Wirtschaftsprüferkammer nicht geteilt. Die BRAK hat im Februar 2007 gegenüber BMF und Finanzausschuss entsprechend Stellung genommen. Die WPK hat sich gegenüber dem Finanzausschuss der ablehnenden Stellungnahme der BRAK angeschlossen, wobei sie auch darauf hingewiesen hat, dass aus ihrer Sicht eine Verordnung nicht die bundesgesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht durchbrechen kann. Die WPK wird das Gesetzgebungsverfahren weiter beobachten und darüber informieren.

pr

Die Stellungnahme der WPK vom 17.4.2007 finden Sie unter

-> www.wpk.de/magazin/2-2007/

-> www.wpk.de/stellungnahmen/

Die in Bezug genommene Stellungnahme der BRAK steht unter

-> www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2007/Stn3.pdf zur Verfügung.

Neuerungen zur Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden

WPI/StB Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner, WPI/StB Gerhard Schorr

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind nach § 63g Abs. 2 GenG in das System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer integriert. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Besonderheiten, die im Rahmen der Durchführung der Qualitätskontrolle bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zu beachten sind. Der Beitrag stellt diese vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsentwicklung dar.



Einleitung

Mit der Genossenschaftsrechtsnovelle vom 14.8.2006 haben sich einige wichtige Änderungen ergeben, die in Bezug auf die Prüfung des Qualitätssicherungssystems der genossenschaftlichen Prüfungsverbände von Bedeutung sind. Diese Änderungen werden nachfolgend dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung zu einem Beitrag im WPK Magazin 3/2006, Seite 21 ff., der sich mit der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände befasst. Die Klarstellung betrifft die Regelungen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände zur Unterzeichnung der Prüfungsberichte und der gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsvermerke.

Umfang der Qualitätskontrolle (§ 63e Abs. 2 Satz 2 GenG)

Vor der Genossenschaftsrechtsnovelle unterlagen alle von einem Prüfungsverband durchgeführten gesetzlichen Prüfungen und Begutachtungen der Qualitätskontrolle. Das Verfahren der Qualitätskontrolle erstreckte sich damit auch auf Prüfungen sehr kleiner Genossenschaften. Im Gegensatz dazu haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Möglichkeit, den Umfang der Qualitätskontrolle auf betriebswirtschaftliche Prüfungen zu beschränken, bei denen sie nach § 2 Abs. 1 WPO zur Führung des Berufssiegels verpflichtet sind. Freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen eine solche Verpflichtung nicht besteht, fallen nicht zwangsläufig in die Prüfung ihres

Qualitätssicherungssystems. Für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände wurde eine vergleichbare Regelung mit der Änderung des § 63e Abs. 2 GenG geschaffen. Seither werden Prüfungen von Genossenschaften nicht mehr in das Verfahren der Qualitätskontrolle einbezogen, wenn die Genossenschaften die in § 53 Abs. 2 GenG genannten Schwellenwerte nicht überschreiten. Ferner wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes, wie zum Beispiel die Gründungs- und Verschmelzungsgutachten sowie freiwillige Prüfungen, von der Qualitätskontrolle ausgenommen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist die Erleichterung der Neugründung von Genossenschaften und die Entlastung kleiner Genossenschaften von bürokratischem Aufwand.

Wie dieses Ziel erreicht werden soll, wird am Beispiel des neu formulierten § 53 Abs. 2 GenG Satz 1 deutlich:

„Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.“

Genossenschaften unterhalb einer der beiden oder beider Schwellenwerte werden nunmehr dadurch entlastet, dass bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse von einer umfassenden, formalisierten Einbeziehung des Jahresabschlusses abgesehen wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bleibt aber nach wie vor das Kernelement der Prüfung auch dieser Unternehmen.

Mit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes hat sich die Anzahl

der in die Qualitätskontrolle einzubeziehenden gesetzlichen Prüfungen des Verbandes merklich verringert. Dennoch verbleibt eine stattliche Anzahl von Prüfungen relativ kleiner genossenschaftlicher Unternehmen (Bilanzsumme größer 1 Mio. Euro) in der Grundgesamtheit der vom Qualitätskontrollprüfer zu prüfenden gesetzlichen Aufträge.

Unabhängigkeitsregeln nach § 55 Abs. 2 GenG

Das „Herzstück“ der Genossenschaftsrechtsnovelle ist im Hinblick auf die Sicherung der Qualität des genossenschaftlichen Prüfungssystems ohne Zweifel die Anpassung der Unabhängigkeitsregelungen in § 55 Abs. 2 GenG an die Vorschriften des § 340k Abs. 2 i.V.m. §§ 319 Abs. 2 und 3, 319a Abs. 1 HGB. Der mit dem Bilanzrechtsreformgesetz modifizierte

§ 340k Abs. 2 HGB regelt die Ausschlussgründe wegen Besorgnis der Befangenheit bei der Prüfung von Kreditgenossenschaften. Die Bestimmungen berücksichtigen die Besonderheiten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Mit der extensiven Übernahme dieser Regelungen in § 55 Abs. 2 GenG hat der Gesetzgeber weitgehend einheitliche Unabhängigkeitsregelungen für die Prüfung aller Genossenschaften geschaffen.

Kerngedanke der Vorschrift ist, dass bei der Prüfung der Ausschlussgründe nicht auf den Prüfungsverband als Träger der Prüfung abzustellen ist, sondern auf den gesetzlichen Vertreter des Verbandes oder auf die vom Verband beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann. Diese im Vergleich zu Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften doch deutlich

Die Vorschrift des § 55 Abs. 2 GenG lautet wie folgt:

„Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes oder eine vom Verband beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, ist von der Prüfung der Genossenschaft ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vertreter oder die Person

1. Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist;
2. Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Genossenschaft ist;
3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Genossenschaft oder für diese in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
 - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
 - b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
 - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
 - d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht

nur unwesentlich auswirken, sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Genossenschaft ausgeübt wird, bei dem der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder die vom Verband beschäftigte Person als gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als 20 Prozent der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, diese Tätigkeit ausübt oder deren Ergebnis beeinflussen kann.

Satz 2 Nr. 2 ist auf Mitglieder des Aufsichtsorgans des Verbandes nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, dass der Prüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund erfüllt. Nimmt die zu prüfende Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, ist über die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Gründe hinaus § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf die in Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechend anzuwenden.“

andere Regelung hat der Gesetzgeber sehr bewusst getroffen und damit insbesondere den Rahmenbedingungen und Grundsätzen des genossenschaftlichen Prüfungswesens Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hat dabei gewürdigt, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ihrem gesetzlichen Auftrag folgend anders als gewinnorientierte und partnerschaftlich organisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kein wirtschaftliches Eigeninteresse haben. Die verschiedenen Organisationseinheiten des Verbandes sind nicht im gleichen Maße wie die verschiedenen Teile einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse verbunden, das die Unabhängigkeit gefährden könnte.

Bei der Beurteilung der Befangenheit kommt es damit ausschließlich auf die Unabhängigkeit des Prüfers (Wirtschaftsprüfer, Verbandsprüfer) und der Mitglieder des Prüfungsteams sowie der gesetzlichen Vertreter des Verbandes an. Unter der Voraussetzung, dass der Prüfungsverband zur Reduzierung der Unabhängigkeitsrisiken ausreichende interne Schutzmaßnahmen (*safeguards*) implementiert hat, können unter dem Dach eines Verbandes Tätigkeiten ausgeübt werden, die im Unterschied zur Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfung nicht in Frage stellen.

Unterzeichnung gesetzlich vorgeschriebener Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte durch Prüfungsverbände

Zum Schluss soll noch auf die Frage eingegangen werden, welche Personen bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zur Unterzeichnung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsvermerke berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind. Die Beantwortung dieser Frage trägt

zugleich zur Beseitigung von Missverständnissen bei, die durch den Beitrag „Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände“ im WPK Magazin 3/2006, Seite 21 ff., entstanden sind. Der Beitrag beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage der Unterzeichnung gesetzlich vorgeschriebener Bestätigungsvermerke im Fall der Prüfung einer Kapitalgesellschaft nach Art. 25 Abs. 1 EGHGB durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband. In diesem Zusammenhang wird richtigerweise ausgeführt, dass der gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerk nur von Wirtschaftsprüfern des Verbandes unterzeichnet werden darf.

in diesen Fällen ebenso wie der Prüfungsbericht von einem vom Verband bevollmächtigten Prüfer unterzeichnet werden. Nicht notwendig ist die Unterzeichnung durch einen Prüfer, der als Wirtschaftsprüfer bestellt ist. Dies ergibt sich unmittelbar aus einem Umkehrschluss aus Art. 25 Abs. 2 Satz 1 EGHGB, der für die Prüfung von Kapitalgesellschaften durch genossenschaftliche Prüfungsverbände ausdrücklich vorschreibt, dass der – dann nach § 322 HGB erforderliche – Bestätigungsvermerk nur von Wirtschaftsprüfern unterschrieben werden darf.

Die Prüfungsverbände sind sich jedoch ihrer Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit bewusst und stellen durch geeignete Regelungen

WP/StB Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner ist Vorstandsvorsitzender des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V., Berlin, und Mitglied des Beirates der WPK.



Verbandsdirektor **WP/StB Gerhard Schorr** ist stellvertretender Vorstandssprecher des Württembergischen Genossenschaftsverbandes, Stuttgart, und Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.



Die Autoren danken WP/StB Ulf Jessen und RA Dr. Otto Korte für die tatkräftige Unterstützung.

Klarstellend ist zu ergänzen, dass in allen anderen Fällen, in denen der Verband gesetzliche Prüfungen nach § 53 GenG beziehungsweise nach § 53 GenG i.V.m. § 340k Abs. 2 HGB (Kreditgenossenschaften) durchführt, der Bestätigungsvermerk vom Verband als Träger der Prüfung zu erteilen ist. Der Bestätigungsvermerk kann

sicher, dass neben Wirtschaftsprüfern nur solche Personen Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte unterzeichnen, die aufgrund ihrer Berufserfahrung und ihrer Qualifikation über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Verfassungswidrigkeit des ausnahmslosen Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare

■ Leitsatz des Gerichts

Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare einschließlich des Verbotes der „quota litis“ (§ 49b Abs. 2 BRAO a. F., § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) ist mit Artikel 12 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte verfolgen.

BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006 - 1 BvR 2576/04

■ Sachverhalt

Die beschwerdeführende Rechtsanwältin war im Jahre 1990 von zwei in den USA lebenden Mandanten beauftragt worden, deren Ansprüche wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücks durchzusetzen. Dieses hatte bis zu seiner Enteignung durch die nationalsozialistischen Machthaber dem Großvater der Mandanten gehört. Die Mandanten hatten der Beschwerdeführerin als Honorar 1/3 des erstrittenen Betrages angeboten. In Erledigung des Mandates erwirkte diese zugunsten ihrer Auftraggeber eine Entschädigung von insgesamt 312.000 DM, wovon sie absprachgemäß 104.000 DM erhielt.

Das Anwaltsgericht sah in der gewährten Streitanteilsvergütung einen Verstoß gegen die Grundpflichten des Rechtsanwalts. Es erteilte der Beschwerdeführerin deswegen einen Verweis und verurteilte sie zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 25.000 €, die vom Anwaltsgerichtshof auf einen Betrag von 5.000 € herabgesetzt wurde. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wies der Anwaltsenat des BGH mit einstimmigem Beschluss zurück. Die gegen die genannten Entscheidungen erhobene Verfassungsbeschwerde der Rechtsanwältin hatte teilweise Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das uneingeschränkte Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare verstößt gegen das Grundrecht der Beschwerdeführerin auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG). Zwar verfolgt der Gesetzgeber mit dem Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare Gemeinwohlziele, die auf vernünftigen Erwägungen beruhen und daher eine Beschränkung der anwaltlichen Berufsausübung rechtfertigen können. Das Verbot dient dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, die unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionierende Rechtspflege ist. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die anwaltliche Unabhängigkeit bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars gefährdet sieht. So kann die zur Wahrung der Unabhängigkeit gebotene kritische Distanz zum Anliegen des Auftraggebers Schaden nehmen, wenn sich ein Rechtsanwalt auf eine Teilhabe am Erfolgsrisiko einer Rechtsangelegenheit eingelassen hat. Vor allem aber liegt die Befürchtung nicht völlig fern, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, den Erfolg „um jeden Preis“ auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben. Ein weiterer legitimer Zweck des Verbotes von Erfolgshonoraren ist in dem Schutz der Rechtssuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze zu sehen. So sind mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung spezifische Gefahren auch für die wirtschaftlichen Interessen der Rechtssuchenden verbunden. Sie erklären sich aus der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie hinsichtlich des zu ihrer sachgerechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwandes. Einem unredlichen Rechtsanwalt ist es hier möglich, den Mandanten durch unzutreffende Darstellung der Erfolgsaussichten oder übertriebene Schilderung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes zur Vereinbarung einer unangemessen hohen Vergütung zu bewegen. Schließlich begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars als Gefährdung der prozessualen Waffengleichheit einschätzt, weil der Beklagte – im Gegensatz zum Kläger – nicht über die Möglichkeit verfügt, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Art zu verlagern. Obgleich

auch für einen Beklagten erfolgsbasierte Honorarabreden nicht schlechthin ausgeschlossen sind, ist es für ihn, verglichen mit dem Kläger, faktisch schwieriger, einen Erfolg – etwa durch den Umfang der Klageabweisung – zu definieren und zum Maßstab für Grund und Höhe der Anwaltsvergütung zu machen. Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare ist zur Verfolgung der genannten Gemeinwohlziele auch geeignet und erforderlich.

Jedoch ist das Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars insoweit unangemessen, als es keine Ausnahmen zulässt und damit selbst dann zu beachten ist, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Bei der Entscheidung der Rechtssuchenden über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist die Kostenfrage von maßgebender Bedeutung. Zwar können die von der Rechtsordnung eröffneten Möglichkeiten, Beratungshilfe im außergerichtlichen Bereich und Prozesskostenhilfe im Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen, die Verwirklichung des Rechtsschutzes zugunsten unbemittelter Rechtssuchender fördern. Die Bewilligung einer solchen Unterstützung ist jedoch von engen wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängig. Vor diesem Hintergrund können auch Rechtssuchende, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beanspruchen können, vor der Entscheidung stehen, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise erlaubt, die finanziellen Risiken einzugehen, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Angelegenheit mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind. Nicht wenige Betroffene werden das Kostenrisiko aufgrund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Für diese Rechtssuchenden ist das Bedürfnis anzuerkennen, das geschilderte Risiko durch Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung zumindest teilweise auf den vertretenden Rechtsanwalt zu verlagern. Die Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare fördert hier nicht die Rechtsschutzgewährung, sondern erschwert den Weg zu ihr. Der Gesetzgeber hat nicht beachtet, dass auch eine an sich gerechtfertigte Regelung nicht so gestaltet werden darf, dass sie in ihren tatsächlichen Auswirkungen tendenziell dazu führt, Rechtsschutz vornehmlich nach Maßgabe wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu eröffnen. Die nachteiligen Folgen des ausnahmslosen Verbotes führen in den geschilderten Fallkonstellationen nicht nur dazu, dass das im Vordergrund stehende Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege deutlich verfehlt wird; die Regelung erweist sich vielmehr unter den geschilderten Umständen für die Rechtsschutzgewährung sogar als dysfunktional.

Der Gesetzgeber kann dieses Regelungsdefizit dadurch beseitigen, dass er zwar an dem Verbot grundsätzlich festhält, jedoch in Anlehnung an § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO einen Ausnahmetatbestand zumindest für die Fälle eröffnet, in denen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bei verständiger Betrachtung erst die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermöglicht. Zum Schutz der Vermögensinteressen der Rechtssuchenden und zum Schutz des Vertrauens in die Anwaltschaft kann außerdem die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Erfüllung vergütungsbezogener Informationspflichten gegenüber dem Mandanten abhängig gemacht werden. Schließlich ist der Gesetzgeber nicht gehindert, dem verfassungswidrigen Regelungsdefizit dadurch die Grundlage zu entziehen, dass das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare – entsprechend der beabsichtigten Regelung für die allgemeine betriebswirtschaftliche Beratung durch WP/vBP – völlig aufgegeben oder an ihm nur noch unter engen Voraussetzungen, wie etwa im Fall unzulänglicher Aufklärung des Mandanten, festgehalten wird.

Für den Erlass einer verfassungsgemäßen Neuregelung steht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.6.2008 zur Verfügung. Bis zur Neuregelung bleiben § 49b Abs. 2 BRAO a. F. und § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO anwendbar. Zwar hat die Entscheidung des BVerfG, die eine Regelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, grundsätzlich zur Folge, dass die Anwendbarkeit der betroffenen Normen ausgeschlossen ist. Ausnahmsweise sind verfassungswidrige Vorschriften aber weiter anzuwenden, wenn es die Besonderheit der für verfassungswidrig erklärten Normen notwendig macht, die Vorschrift als Regelung für die Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit in dieser Zeit nicht ein Zustand entsteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Da das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare weiterhin anwendbar bleibt, kann die zur Ahndung eines Verstoßes gegen dieses Verbot ausgesprochene berufsgewerkschaftliche Verurteilung der Beschwerdeführerin verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2007/

Anmerkung

Nach den entscheidungsgegenständlichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darf die Vergütung des Anwalts nicht vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit bestimmt sein. Dies führt zu Problemen, wenn Man-

danten trotz bescheidener finanzieller Verhältnisse kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe zu steht. So lag es auch in dem vom BVerfG entschiedenen Fall, den das Gericht zum Anlass genommen hat, das umfassende Verbot von Erfolgshonoraren in § 49b Abs. 2 BRAO a. F., § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO für verfassungswidrig zu erklären und dem Gesetzgeber eine Frist für eine Neuregelung zu setzen.

Trotz des teilweisen Erfolgs der Verfassungsbeschwerde ist der mit 5:3 Stimmen nur mit knapper Mehrheit ergangenen Entscheidung die grundsätzliche Tendenz zu entnehmen, dass das Verbot des Erfolgshonorars – nach verfassungskonformer Einschränkung – als Eckpfeiler der Vergütungsregulierung im Bereich der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden freien Berufe als im Grundsatz verfassungsrechtlich gerechtfertigt anzusehen ist, da es der Durchsetzung der in der Entscheidung genannten legitimen Belange des Gemeinwohls dient und diesbezüglich in seinem Grundgehalt auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.

Mit der Formulierung des amtlichen Leitsatzes gibt das BVerfG dem Gesetzgeber eine spätestens ab dem 1.7.2008 in Kraft zu setzende Minimalöffnung des § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO vor. Gemeint sind solche Konstellationen, bei denen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtsuchenden die Mandatierung eines Anwalts erst ermöglicht; zu einem grundsätzlichen Verbot würde also ein Ausnahmefall geregelt. Überraschenderweise hat das BVerfG dem Gesetzgeber jedoch auch ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, gänzlich auf das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare zu verzichten. Nach ersten Reaktionen aus der Politik wird ein derartiger Einschnitt dort aber nicht ernsthaft erwogen. Nach einer weiteren Alternative kann der Gesetzgeber Erfolgshonorare weitestgehend und unter der Voraussetzung zuzulassen, dass der Mandant über die hiermit verbundenen Konsequenzen (z. B. Erstattungsfähigkeit des Erfolgshonorars nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren) gegebenenfalls in Schriftform aufgeklärt wird.

Ausgehend von dem auch vom BVerfG erwähnten Umstand, dass im Rahmen der Siebten WPO-Novelle das auch für WP/vBP nach § 55a Abs. 1 WPO geltende Verbot von Erfolgshonoraren für den Bereich der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Beratung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) aufgegeben werden soll, dürfte die Entscheidung für den Berufsstand keinen akuten Handlungsbedarf auslösen. Dass eine Lockerung des Verbots im Bereich der betriebswirtschaftlichen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 WPO) sowie der Gutachtertätigkeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO) aufgrund der dort anders gelagerten Interessen von vornherein nicht in Betracht kommt, hatte die WPK bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme gegenüber dem BVerfG ausgeführt. Für den Bereich der Steuerrechtshilfe werden die Auswirkungen des

Beschlusses ebenfalls als gering eingeschätzt; denkbar wäre eine entsprechende Liberalisierung allenfalls für die Vertretung von Mandanten im finanzgerichtlichen Verfahren (BStBK KammerReport 4/2007, S. 15). go

Berufsrecht

Keine Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes bei Auskunftsersuchen der Finanzbehörden im Vollstreckungsverfahren gegen Kammermitglied

■ Leitsätze des Gerichts

1. Die Finanzbehörden sind grundsätzlich berechtigt, von einer Rechtsanwaltskammer Auskünfte über für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte eines Kammermitglieds einzuholen; die Vorschriften der Berufsordnung über die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes stehen dem nicht entgegen.
2. Ein solches Auskunftsersuchen ist auch im Vollstreckungsverfahren zulässig.
3. Es ist nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar, wenn das FA für Zwecke der Zwangsvollstreckung eine Rechtsanwaltskammer zur Auskunft über die Bankverbindung eines Kammermitglieds auffordert, sofern diesbezügliche Aufklärungsbemühungen beim Vollstreckungsschuldner erfolglos waren.

BFH, Urteil vom 19.12.2006 - VII R 46/05

■ Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines vom Beklagten (Finanzamt – FA) an die Klägerin, eine Rechtsanwaltskammer, gerichteten Auskunftsersuchens zur Nennung der Bankverbindung eines ihrer Mitglieder.

Das FA hat Steuerforderungen gegen den Steuerpflichtigen, einen Rechtsanwalt, in Höhe von ca. 3.400 €, der Mitglied der Klägerin war. Nachdem das FA vergeblich versucht hatte, seine Forderungen durch Vollstreckungsmaßnahmen beizutreiben, forderte es die Klägerin auf, die Bankverbindung des Steuerpflichtigen mitzuteilen, über die dieser seine Kammerbeiträge entrichtete. Diesbezügliche Anfragen beim Steuerpflichtigen seien erfolglos geblieben. Die nach erfolglosem Einspruch hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht (FG) als unbegründet ab. Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung materiellen Rechts.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet und daher zurückzuweisen. Das FA war gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1, § 105 AO 1977 berechtigt, von der Klägerin die Mitteilung der Bankverbindung des Steuerpflichtigen zu verlangen.

Die Auskunftspflicht der Klägerin entfällt nicht durch die in § 76 Abs. 1 BRAO angeordnete Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes. Nach dieser Vorschrift der Berufsordnung haben zwar grundsätzlich die Mitglieder des Kammervorstandes über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, „Verschwiegenheit gegen jedermann“ zu bewahren. Das Verhältnis zwischen der in anderen Gesetzen enthaltenen Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Verschwiegenheit und der in § 93 Abs. 1 AO 1977 normierten Auskunftspflicht gegenüber den Finanzbehörden wird jedoch ausdrücklich in § 105 AO 1977 geregelt. Hiernach gilt die Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen und ihrer Bediensteten zur Verschwiegenheit, wie sie etwa aus der für die Klägerin einschlägigen Berufsordnung folgt, gerade nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzbehörden. Anders verhält es sich nur, wenn der Gesetzgeber die Anwendung der §§ 93, 105 AO 1977 im Einzelfall ausgeschlossen hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. § 76 Abs. 1 BRAO ist keine gegenüber den §§ 93, 105 AO 1977 vorrangige speziellere Vorschrift, sondern das Gegenteil ist der Fall: Die Vorschrift der Berufsordnung regelt die Pflicht des Kammervorstandes zur Verschwiegenheit im Allgemeinen, § 105 AO 1977 den Fall der Kollision zwischen Verschwiegenheits- und Auskunftspflicht im Besteuerungsverfahren im Speziellen. Soweit der Gesetzgeber Berufskammern begünstigen und sie von Mitteilungspflichten ausnehmen wollte, hat er dies, wie etwa § 93a Abs. 2 AO 1977 zeigt, ausdrücklich getan. Das wäre nicht erforderlich gewesen, wenn die Kammer ohnehin schon durch die berufsrechtlich angeordnete Schweigepflicht gehindert wäre, Daten an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Dem Auskunftsverlangen steht auch das Auskunftsverweigerungsrecht für Angehörige der Freien Berufe gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO 1977 nicht entgegen. Diese Vorschrift schützt nur mandatsbezogene Geheimnisse, die einem Berufsträger oder einem seiner Mitarbeiter bei Ausübung oder Anbahnung eines Mandats bekannt geworden sind. Eine Berufskammer ist als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung nicht wie ein Berufsträger zu behandeln, so dass eine Berufung der Klägerin auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO 1977 schon deshalb ausscheiden dürfte. Jedenfalls betrifft im Streitfall das Auskunftersuchen des FA nicht die Offenbarung mandatsbezogener Erkenntnisse, sondern die Bekanntgabe einer Bankverbindung des Berufsträgers selbst, welche nicht unter den Schutz des § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO 1977 fällt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kann die Finanzbehörde Auskunft von einem Dritten nur verlangen, wenn sie zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig, die Pflichterfüllung für den Betroffenen möglich und seine Inanspruchnahme erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar ist. Das vom FA an die Klägerin gerichtete Auskunftersuchen entspricht den genannten Anforderungen. Bei der gebotenen Interessenabwägung zwischen den Belastungen, denen die Klägerin durch die Beantwortung des Auskunftersuchens ausgesetzt ist, und der diese Belastungen rechtfertigenden Gründe ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch die in § 93 Abs. 1 i.V.m. § 105 AO 1977 festgelegte Pflicht zur Auskunftserteilung das Interesse der Allgemeinheit an der möglichst lückenlosen Festsetzung und Verwirklichung der Steueransprüche grundsätzlich höher bewertet als das Interesse unbeteiligter Dritter, von staatlichen Eingriffen unbehelligt zu bleiben. Der Ansicht, dass die Klägerin aufgrund ihrer Stellung als Selbstverwaltungskörperschaft eines Freien Berufs und zugleich Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, die als solche auch dem Gemeinwohl zu dienen verpflichtet ist, in dieser Hinsicht grundsätzlich schutzwürdiger wäre als eine andere Behörde oder ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das – jedenfalls insoweit – keine besondere Gemeinwohlverpflichtung trifft, folgt der Senat nicht.

Der Senat teilt überdies die Sorge der Klägerin nicht, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern unzumutbar beeinträchtigt würde und befürchtet werden müsste, dass Kammermitglieder in größerem Umfang die ihnen durch Gesetz auferlegten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Kammer nicht mehr erfüllen, wenn die Kammer verpflichtet wäre, in Einzelfällen auf Ersuchen Auskünfte gegenüber den Finanzbehörden zu erteilen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2007/

Berufsrecht

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen: Verweis mit Geldbuße wegen Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung

■ Leitsatz der Redaktion

Die Verwirklichung von Steuerstraftaten stellt eine Pflichtverletzung im Kernbereich der Berufspflichten dar.

LG Münster, Urteil vom 24.11.2006 - 7 a StL 7/06

■ Sachverhalt

Zur Ausweitung und Festigung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Mandantin eines vBP/StB und einem ihrer Kunden forderte letzterer die Zahlung eines monatlichen Geldbetrages (Schmiergeldzahlung). Um die Geldflüsse plausibel erscheinen zu lassen, stellte eine Scheinfirma dem vBP/StB fingierte Beratungsleistungen in Rechnung. Diesen Betrag forderte der vBP/StB dann mit seinen monatlichen Honoraransprüchen bei der Mandantin ein, mit der Folge, dass sich auch die in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer entsprechend erhöhte. Diesen überhöhten Betrag sowie die Vorsteuer machte der vBP/StB in seiner Umsatzsteuererklärung bewusst unzulässig geltend (insgesamt 84.386 € für die Jahre 1999 bis 2001).

Darüber hinaus erstellte er in seiner Eigenschaft als Steuerberater die Umsatz-, Gewerbe- und Einkommensteuerklärungen für die Mandantin. Dabei machte er im Hinblick auf die vorstehend genannten Rechnungen Betriebsausgaben sowie Vorsteuern zu unrecht geltend.

Des Weiteren setzte er für durch die Mandantin bezahlte private Rechnungen des Geschäftsführers des Kunden ebenfalls unberechtigt Betriebsausgaben und Vorsteuern an. Infolge wurden Steuern in Höhe von 282.732 € zu gering festgesetzt. Im Hinblick auf die vorgenannten Sachverhalte wurde der vBP/StB durch rechtskräftigen Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung in drei Fällen und Beihilfe zur Steuerhinterziehung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 270 Tagessätzen zu je 220 € verurteilt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Berufsangehörige der Verletzung von Berufspflichten schuldig gemacht. Durch die Verwirklichung der von ihm begangenen Steuerstraftaten hat er seiner Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft und in einer mit dem Ansehen des Berufs vereinbaren Weise auszuüben, vorsätzlich zuwider gehandelt.

Dabei fand Berücksichtigung, dass der Berufsangehörige nicht vorbelastet ist, den Sachverhalt eingeräumt hat und letztlich nicht eigennützig gehandelt hat.

Andererseits wirken sich die Höhe der von ihm als Täter beziehungsweise Gehilfen verkürzten Steuern sowie der Umstand, dass er zum Teil in kollusivem Zusammenwirken fünf Straftaten verwirklichte, zu seinen Lasten aus. Nach Abwägung aller Umstände erschien zur Einwirkung auf den Berufsangehörigen und zur Erreichung der weiteren Zwecke der Berufsaufsicht ein Verweis und eine Geldbuße von 15.000 € erforderlich, aber auch ausreichend zu sein.

Von einer berufsgerichtlichen Ahndung konnte vorliegend aufgrund anderweitiger Bestrafung (vgl. § 92 StBerG) nicht abgesehen werden. Zwar ist der Berufsangehörige wegen

desselben Sachverhalts strafrechtlich verurteilt wurden, aber angesichts dessen, dass er im Kernbereich seiner Pflichten versagt hat, war eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2007/

Für die Praxis

Nichtigkeit eines Treuhandvertrages wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz

■ Leitsätze des Gerichts

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein im Rahmen eines Immobilienfonds-Kapitalanlagemodells abgeschlossener Treuhandvertrag gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt, macht es keinen erheblichen Unterschied, ob es sich bei dem Geschäftsbesorger um eine Steuerberatungsgesellschaft oder um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt.
2. Zur Frage, ob einem Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung einer Treuhändervergütung der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengehalten werden kann, wenn der zugrunde liegende Treuhandvertrag zwar wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig gewesen ist, die beiderseitigen Leistungen aber in vollem Umfang beanstandungsfrei erbracht worden sind und der Geschäftsherr die Vorteile des Vertrags endgültig genossen hat.

BGH, Urteil vom 1.2.2007 - III ZR 282/05

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schloss einen Treuhandvertrag als Treuhänderin ab, der dem Beitritt der Treugeberin zu einem Immobilienfonds – einer GbR – diente. Der Vertrag umfasste die Vornahme aller Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, soweit sie den Gesellschaftsbeitritt betrafen und/oder soweit sie mit der Abwicklung der Finanzierung, der Beratung und Betreuung im Rahmen der Beteiligung an dem Fonds zusammenhingen. Nach Erbringung der Leistungen verlangt die Treugeberin die Vergütung zurück. Sie macht geltend, der Vertrag verstoße gegen das RBERG und sei daher nichtig. Das LG gab der Klage statt, die Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft blieb erfolglos. Die Revision der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte zur Aufhebung des Urteils und zur Abweisung der Klage.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Treuhandvertrag verstößt gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG, denn er enthält die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des RBERG. Erlaubnispflichtig sind Tätigkeiten, die darauf gerichtet und geeignet sind, konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete Rechtsverhältnisse zu gestalten. Konkrete fremde Rechtsverhältnisse werden insbesondere durch den Abschluss von Verträgen im Namen eines Dritten gestaltet. Die durch den Vertrag übernommenen Aufgaben umfassen sämtliche Rechtshandlungen, die für die Verwirklichung des Beitritts der Treugeberin zu dem Fonds erforderlich waren.

Die Tätigkeit war auch nicht nach Art. 1 § 5 Nr. 2 RBERG erlaubnisfrei. Danach besteht eine Erlaubnispflicht unter anderem dann nicht, wenn ein Wirtschaftsprüfer in Angelegenheiten, mit denen er beruflich befasst ist, auch die rechtliche Bearbeitung übernimmt, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers in unmittelbarem Zusammenhang steht und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können. Nicht von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass es sich bei der Treuhänderin um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nicht um eine Steuerberatungsgesellschaft handelte und nach den berufsrechtlichen Bestimmungen eine Treuhandtätigkeit dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers mehr entspricht als dem des Steuerberaters (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO und § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG).

Die Ausnahmeregelung bezweckt, Berufe, die sich sachgerecht nicht immer ohne gleichzeitige Rechtsberatung/-besorgung ausüben lassen, von dem Erlaubniszwang des RBERG freizustellen. Die Ausübung solcher Berufe soll nicht deshalb unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden, weil mit ihnen nach ihrer Eigenart eine rechtliche Tätigkeit verbunden ist. Die Ausnahme setzt voraus, dass der Unternehmer überhaupt zwei Geschäfte besorgt, und zwar ein zu seiner eigentlichen Berufsaufgabe gehörendes Hauptgeschäft, das keine Rechtsbesorgung darstellt und ein notwendiges – erlaubnispflichtiges – Hilfgeschäft. Werden fremde Rechtsangelegenheiten als Hauptgeschäft oder einziges Geschäft besorgt, greift die Ausnahmevorschrift nicht.

Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war darauf beschränkt, die Belange der Treugeberin bei deren Beitritt zu dem Fonds treuhänderisch zu verwirklichen. Insoweit handelte es sich um eine selbstständige, schwerpunktmäßig der Besorgung von Rechtsangelegenheiten dienende Tätigkeit, die von dem Erlaubniszwang gerade nicht befreit war.

Gegen einen aus der Nichtigkeit des Geschäfts herzuleitenden Bereicherungsanspruch der Treugeberin greift jedoch der Einwand unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) durch. Die Erlaubnispflicht derartiger Verträge ist

Buchführung und Beratung

Berufsangehörige können vielfach davon ausgehen, dass die Abwicklung der Buchführung als eher mechanische Tätigkeit anzusehen ist und kaum Beratungsbedarf aufkommt. Immer wieder werden Berufsangehörige aber in Anspruch genommen, weil eine angebliche Beratung zu Buchführungsfragen nicht stattgefunden hat.

Der durch Urteil des KG Berlin vom 17.11.2006 - 13 U 16/06 entschiedene Fall bietet ein anschauliches Beispiel. Der Berufsangehörige war mit der Buchführung und Bilanzerstellung der beklagten GmbH beauftragt. In den Jahren 1998 und 1999 wurden jeweils erhebliche Verluste ausgewiesen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden hohe Zahlungen an ausländische Geschäftspartner sowie eine Darlehensaufnahme bei einer ausländischen Firma steuerlich nicht anerkannt. Die von der Betriebsprüfung festgesetzten Mehrsteuern wurden im Rahmen der Widerklage zum Gegenstand des Haftpflichtprozesses. Der Anspruchsteller unterlag in zwei Instanzen.

Das Gericht geht davon aus, dass der Berater eine vollständige und zutreffende Buchführung und Bilanzerstellung schulde. Der klagende Berufsangehörige hatte vorgetragen, dass sämtliche Buchungen mit entsprechenden Belegen vorgenommen und nur Rechnungen gebucht worden seien, denen ein tatsächlicher Leistungsaustausch zugrunde liege. Das Gericht setzt sich mit der Vorschrift des § 16 AStG beziehungsweise des § 160 AO auseinander. Danach treffe den Steuerpflichtigen eine allumfassende Beweisvorsorge- und Beweismittelbeschaffungspflicht, weshalb geeignete Beweismittel schon bei Beginn von Auslandsbeziehungen gesammelt werden sollten. Der Kläger hätte sich nicht auf die bloße Buchung der streitgegenständlichen Positionen anhand der ihm von Seiten der Beklagten überreichten Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie des Darlehensvertrags mit der Firma W. beschränken dürfen, sondern die Beklagte darüber hinaus auch auf die Möglichkeit hinweisen müssen, dass die Finanzbehörde für diese Vorgänge eine Offenlegung im Sinne der §§ 160 AO, 16 AStG fordern könne und daher die für eine umfassende Offenlegung aller Beziehungen zwischen den Beteiligten und den ausländischen Geschäftspartnern erforderlichen Beweise möglichst zeitnah zu sichern und zu sammeln seien. Er hätte ferner auf die Rechtsfolgen einer unzureichenden Offenbarung, insbesondere auf die Möglichkeit einer gewinnerhöhenden Zurechnung des Darlehensbetrages der Firma W hinweisen müssen. Der Kläger sei dieser Hinweispflicht nicht nachgekommen.

Des Weiteren führt der Senat aus, diese Unterlassung führe nur dann zu einer Schadensersatzpflicht,

wenn es bei pflichtgemäßem Verhalten des Klägers zu einer den Anforderungen der §§ 160 Abs. 1 AO, 16 AStG entsprechenden Offenlegung hätte kommen können. Zwar bestehe die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens. Es sei aber nicht dargetan, dass die Beklagte die von der Finanzbehörde beanstandeten Defizite bei der Benennung der ausländischen Geschäftspartner und der Darlegung der Geschäftsbeziehung zu diesen bei rechtzeitiger Belehrung des Klägers über die Offenlegungspflicht hätte beheben können. Die Beklagte habe nicht dargelegt, was sie zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabschlüsse noch an Beweismitteln hätte sammeln können, welche ihr dann während der ab Dezember 2003 beginnenden, über 14 Monate dauernde Betriebsprüfung und dem anschließenden Einspruchsverfahren nicht mehr zu Verfügung standen und die sie auch jetzt im Klageverfahren nicht vorlegen könne.

Es stehe aber nicht fest beziehungsweise werde nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die Beweisnot der Beklagten, auf die sich letztlich die Steuerfestsetzungen gründen, durch die Hinweispflichtverletzung des Klägers eingetreten sei. Daher sei kein Raum für einen auf eine entsprechende Pflichtverletzung gestützten Schadensersatzanspruch.

Letztlich fehlt es nach Auffassung des Senats an der Darlegung eines kausalen Schadens. Das Verhalten der Beklagten im Rahmen des Betriebsprüfungs- und Einspruchsverfahrens lasse eher darauf schließen, dass die nicht nachvollziehbar belegten Aufwendungen und die gleichfalls nicht belegte Darlehensrückzahlungsverpflichtung tatsächlich nicht erfolgt seien und nicht bestehen, die Steuerfestsetzungen letztlich zu Recht erfolgten. Es werde nicht einmal ansatzweise substantiiert und unter Beweisanspruch dargelegt, dass die betroffenen Betriebsausgaben tatsächlich erfolgt und der Betrag von 511.000 DM – wie nunmehr geltend gemacht – tatsächlich eine nicht gewinnerhöhend aufzulösende Einlage darstelle.

Ergänzend erörtert der Senat das Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB. Die Beklagte habe nicht dargelegt, dass ihr im Rahmen ihrer Offenlegungspflicht bedeutende Beweismittel durch zwischenzeitlichen Zeitablauf abhanden gekommen seien und diese nicht mehr in das Rechtsmittelverfahren eingeführt werden könnten.

Wichtig erscheint bei Buchführungsmandaten, dass der Berufsangehörige bei auftauchenden Zweifelsfragen frühzeitig vom Mandanten oder eigenen Mitarbeitern eingeschaltet wird.

erst durch das Urteil des BGH vom 29.9.2000 (BGHZ 145, 265) aufgedeckt worden. Zuvor wurden solche Verträge in Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend für bedenkenfrei gehalten. Daher durfte auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses darauf vertrauen, dass sich der Vertrag im Rahmen des gesetzlich Zulässigen hielt. Dieses Vertrauen ist schutzwürdig. Der vorliegende Sachverhalt ist längst abgeschlossen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ihre Leistungen beanstandungsfrei erbracht, die Treugeberin alle daraus ergebenden Vorteile genossen. Unter diesen Umständen überwiegt das Interesse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für ihre im Vertrauen auf die seinerzeitige Rechtslage erbrachten Leistungen empfangene Gegenleistung behalten zu dürfen, das Interesse der Treugeberin an deren Rückerlangung.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2007/

Für die Praxis

Steuerrechtliche Beurteilung der Treuhandtätigkeit

■ Leitsatz des Gerichts

Wird eine aus Wirtschaftsprüfern bestehende GbR im Rahmen von Immobilienfonds als Treuhänderin für die Treuhandkommanditisten tätig, übt sie eine gewerbliche Tätigkeit aus.

BFH, Urteil vom 18.10.2006 - XI R 9/06

■ Sachverhalt

Die aus Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bestehende GbR hatte als Zweck die Treuhandtätigkeit im Bereich geschlossener Immobilienfonds. Die Tätigkeit umfasste die Konzeptions- und Investitionsphase und dabei unter anderem die Begutachtung der Ertragsfähigkeiten der Immobilien, die wirtschaftsrechtliche Überprüfung von Verträgen, die Überprüfung der Finanzierung und Konditionen, die Prüfung der Prognoserechnung, die Überwachung der Auszahlungsbedingungen, der Abschluss von Treuhandverträgen und die Wahrnehmung von Kontrollrechten eines Kommanditisten für die Treugeber. Das Finanzamt behandelte die Einkünfte als gewerblich. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos, ebenso die Revision.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Treuhandtätigkeit im vorliegenden Fall ist gewerblich im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG. Es liegt nicht eine Tätigkeit eines Freien Berufes vor. Die bloße Zugehörigkeit

zu einer der in §18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EstG genannten Berufsgruppen reicht für die Annahme freiberuflicher Einkünfte nicht aus. Vielmehr muss die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit freiberuflicher Art, das heißt für den genannten Katalogberuf berufstypisch sein.

Eine Treuhandtätigkeit im Rahmen von Bauherrengemeinschaften, die ihrer Natur nach eine Geschäftsbesorgung für Dritte ist, wird vom BFH bei RA, StB und WP nicht als berufstypisch beurteilt. Dabei hat er in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass eine Tätigkeit nicht allein dann berufstypisch und damit freiberuflich ist, wenn sie mit dem Berufsbild eines Katalogberufes nach den berufsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Für die Tätigkeit von WP und StB im Rahmen sogenannter Immobilienfonds gilt nichts anderes.

Die Änderung der WPO, wonach nunmehr die treuhänderische Verwaltung statt in § 43 Abs. 4 WPO in § 2 Abs. 3 WPO aufgeführt wird, hat keine Auswirkungen. Schon die Gegenüberstellung der Formulierung in § 43 Abs. 4 WPO a.F. („vereinbar“) und § 2 Abs. 3 WPO n.F. („befugt“) zeigt, dass sich für die steuerliche Beurteilung einer Tätigkeit kein gravierender Unterschied ergibt. Sowohl die Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Beruf des WP als auch die Befugnis zur treuhänderischen Verwaltung machen diese nicht zu einer für den Beruf typischen, prägenden Tätigkeit. Zudem ist der Senat der Auffassung, dass es dem Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit entspricht, die Treuhandtätigkeit durch WP genauso zu behandeln wie die der StB und RA. Allein berufsrechtlich zuerkannte „Befugnisse“ sind kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für unterschiedliche steuerliche Lasten der genannten Berufsgruppen.

Auch nicht zu beanstanden ist, dass das Finanzgericht bestimmte einzelne Punkte nicht als typische Wirtschaftsprüfertätigkeiten beurteilt hat. Dabei kann offen bleiben, ob es sich insoweit um abtrennbare Tätigkeiten handelt oder die Gesamttätigkeit einheitlich zu würdigen war. Nach ständiger Rechtsprechung muss eine GbR, um freiberuflich tätig zu sein, ausschließlich Tätigkeiten im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausüben. Bilden die Tätigkeiten einer GbR ein nicht aufteilbares Konglomerat gewerblicher und freiberuflicher Leistungsbestandteile, so muss die Gesamttätigkeit danach beurteilt werden, welcher Teil ihr das Gepräge gibt. Hier gibt die Treuhandtätigkeit der Gesamttätigkeit das Gepräge.

Anmerkung:

Die Begründung der Entscheidung vermag nicht zu überzeugen. Für die Annahme freiberuflicher Einkünfte stellt der BFH darauf ab, ob die Tätigkeit freiberuflicher Art ist. Dies sei bei berufstypischen Tätigkeiten der Fall, wobei der BFH für die Beurteilung auf das Berufsrecht zurückgreift.

In der vorliegenden Entscheidung hat der BFH ausdrücklich offen gelassen, ob es sich um eine Vorbehaltsaufgabe handeln muss. Die erfolgte Änderung der WPO in Bezug auf die Treuhandtätigkeit hält der BFH für unerheblich. Der Senat hat dabei ausschließlich auf den Wortlaut abgestellt und die Gesetzesbegründung nicht beachtet. Der Gesetzgeber hat darin erklärt, dass mit der Gesetzesänderung der Entwicklung des Berufsbildes der WP Rechnung getragen werde. Die Treuhandtätigkeit sei „den das Berufsbild prägenden Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer“ zuzurechnen und somit in § 2 zu verankern. Auch ist der Senat nicht darauf eingegangen, dass die Treuhandtätigkeit nun unter der amtlichen Überschrift „Inhalt der Tätigkeit“ steht.

Als weiteres Argument führt der Senat an, dass es dem Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit entspreche, die Treuhandtätigkeit durch WP genauso zu beurteilen wie die der StB und RA. Auch dies überzeugt nicht, folgt doch die unterschiedliche Beurteilung daraus, dass für die Einordnung auf das Berufsbild abgestellt wird und dieses für StB und RA anders ist als für WP. Die Entscheidung steht daher nicht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des BFH, da der Senat im Ergebnis nicht auf das Berufsbild im Sinne des Berufsrechts abstellt.

Anzumerken ist noch, dass die vom BFH im Urteil zitierte Rechtsprechung zur Treuhandtätigkeit nur in einem Fall einen WP betrifft; das Urteil ist aus dem Jahr 1964 und dürfte damit für ein heutiges Berufsbild des WP nur eingeschränkt heranzuziehen sein.

am

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2007/

Veranstaltungen

6. Symposium zur „Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung“



Die Universität Potsdam veranstaltet gemeinsam mit der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG am 15./16.6.2007 das 6. Symposium zur „Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung“.

Unmittelbar vor dem Symposium findet ein Workshop zur Prüfungsforschung statt. Dieser richtet sich an Nachwuchswissenschaftler/-innen, die ein einschlägiges Thema bearbeiten. Auf dem Symposium wird wieder der von Prof. em. Dr. Wolf F. Fischer-Winkelmann gestiftete Deutsche Hochschulpreis für Prüfungsforschung verliehen.

Ort: Tagungshaus BlauArt,
Potsdam-Hermannswerder, 14473 Potsdam,
Telefon 0331/275 17 - 11, Telefax 0331/275 17 - 28
Kosten: 100 € (exklusive Rahmenveranstaltungen)

Wissenschaftliche Leitung und nähere Informationen:

- Prof. Dr. Martin Richter, Universität Potsdam
Lehrstuhl Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
August-Bebel-Str. 89 / Haus 3, 14482 Potsdam
Telefon 0331/977 - 3803 (Sekretariat, Frau Voigt)
E-Mail mrichter@rz.uni-potsdam.de
- Prof. Dr. Hansrudi Lenz, Universität Würzburg
Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfungs- und Beratungswesen
Sanderring 2, 97070 Würzburg
Telefon 0931/312940/-41
E-Mail: hansrudi.lenz@mail.uni-wuerzburg.de
- Juniorprofessor Dr. Ulfert Gronewold
Universität Bochum
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum
E-Mail gronew@rz.uni-potsdam.de

Informationen über das Symposium sind außerdem unter
→ www.uni-potsdam.de/u/rwwp/ erhältlich.

Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung der Rechtsberater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

Kooperation zwischen dem DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und der Wirtschaftsprüferkammer

Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung werden sein:

- Vertragshaftung gegenüber dem Mandanten (u. a. Anwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfervertrag als Haftungsgrundlage; Sozienthaftung; Verjährungsrecht)
- Vertragliche oder vorvertragliche Haftung gegenüber „Nichtmandanten“ („Dritt-, Berufs-, Expertenhaftung“), Haftungsgrundsätze (u.a. Vertrag zugunsten Dritter; Auskunftsvertrag; Eigenhaftung als Verhandlungsgehilfe aus Verschulden bei Vertragsschluss)
- Schwerpunkte deliktischer Haftung.

Der Vortrag will das Problembewusstsein der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für Haftungsgefahren schärfen, die Voraussetzungen einer Regresspflicht vermitteln und zur Vorsorge anregen.

Termin: 27.6.2007, 14.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr

Ort: Haus am Dom, Liebfrauenplatz 8, 55116 Mainz

Referent: Dr. Horst Zugehör
Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Kosten: 120 €

Sparkasse Koblenz, BLZ 570 501 20, Konto 35 007 418

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung im Sinne von § 15 FAO (4 St.) für FA für Steuerrecht

Nähere Informationen und Anmeldung bei:
Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstitutes
bei der Rechtsanwaltskammer
Rheinstraße 20-24, 56068 Koblenz
Telefon 02 61/3 03 35-0
Internet www.rakko.de/Seminarservice

Informationen zum Alterseinkünftegesetz

Der Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH) führt am 20.6.2007 um 18.00 Uhr eine Informationsveranstaltung zum Alterseinkünftegesetz durch.

Ort: Vortragssaal der Dresdner Bank AG (31. Stockwerk)
Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main

Um formlose Anmeldung wird gebeten:

VFBH-Geschäftsstelle
Telefon 0 69/42 72 75-185
Telefax 0 69/42 72 75-105
E-Mail info@vfbh.de

Der Eintritt ist frei.

Literaturhinweise

IFRS 2007

Kommentar zur internationalen Rechnungslegung



Hrsg.
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser,
WP/StB Dr. Frank Beine,
WP/CPA Prof. Dr. Sven Hayn,
Prof. Dr. Volker H. Peemöller,
Prof. Dr. Lothar Schruoff und
WP/StB/RA Prof. Dr. Claus-Peter Weber
 3. Auflage, 1.352 S., 189 €,
 Wiley-VCH Verlag, Weinheim 2007

Für die großen und mittelständischen Unternehmen wird es zunehmend wichtiger, die Vorteile der IFRS zu nutzen, um ihre Verhandlungsposition gegenüber Banken und anderen Kapitalgebern zu stärken. Das hat zur Folge, dass auch die Berater und Prüfer ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften beherrschen müssen, wenn sie weiter wettbewerbsfähig bleiben wollen; denn der Wechsel von HGB zu IFRS erweist sich als schwierig und aufwendig. Die Herausgeber haben das amerikanische Original-Standardwerk der Autoren Barry J. Epstein und Eva K. Jermakowicz überarbeitet und den deutschen Verhältnissen angepasst. Neben den Aktualisierungen der IAS/IFRS-Standards enthält der Kommentar Erläuterungen zu den Bilanzierungsvorschriften von Industriebranchen und Banken, eine überarbeitete Checkliste zu den Publizitätsvorschriften sowie eine Synopse US-GAAP und IFRS.

Die Bedeutung mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen in Deutschland

Eine empirische Untersuchung



Von **Amélie E. Koecke,**
 hrsg. von **Prof. Dr. Kai-Uwe Marten,**
Prof. Dr. Reiner Quick und
Prof. Dr. Klaus Ruhnke

278 S., 49 €, IDW-Verlag,
 Düsseldorf 2006

Die Entwicklung des Marktes für Wirtschaftsprüferleistungen ist zunehmend in den Blickpunkt wissenschaftlicher Untersuchungen gerückt und dabei sowohl national als auch international als deutliches Oligopol gekennzeichnet. Während in bisherigen Studien die zum Oligopol gehörenden großen Prüfungsgesellschaften – international die so genannten „Big Four“ – im Mittelpunkt des Interesses standen, ist die Bedeutung mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen in Deutschland bisher nicht untersucht worden. Es existierten keine aussagekräftigen Marktanalysen, anhand derer eine Aussage über die Höhe, Struktur und Veränderung der Marktanteile dieser Gesellschaften getroffen werden könnte. Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet eine eingehende Untersuchung des Marktes für Jahresabschlusspflichtprüfungen hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Konzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt und der Entwicklung der Marktposition mittelständischer und kleinerer Wirtschaftsprüferpraxen. Darüber hinaus wurde auf Basis der Ergebnisse einer differenzierten Analyse der Marktanteile und unter Betrachtung weiterer Merkmale eine Rangfolge mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen erstellt.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

Christoph Goetz, Höchststrichterliche Anforderungen an die Belehrungspflicht des Steuerberaters INF 2007, 119

René Hain, Werbung im steuerberatenden Beruf aus Sicht der neueren Rechtsprechung DStR 2007, 642

Roland Karl, Rechtsberatung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus zivil- und versicherungsrechtlicher Sicht DB 2006, 991

Helge Mutschler, Die zivilrechtliche Einordnung des Steuerberatungsvertrags als Dienst- oder Werkvertrag DStR 2007, 550

Holger Peres/André Depping, Scheinsozialität und Scheinsozius - Gesellschafts-, berufs- und steuerrechtliche Fragen DStR 2006, 2261

Martin Rilling/Ralf Kittelberger, Sozienthaftung für Altverbindlichkeiten bei Eintritt in die Freiberuflersozietät und deren Begrenzungsmöglichkeiten INF 2007, 196

Horst Zugehör, Schwerpunkte der zivilrechtlichen Haftung aus Steuerberatung (Teil I und II) Im Anschluss an Zugehör, DStR 2001, 1613 und 1663 DStR 2007, 673, 723

Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister – EHUG

Veröffentlichungspflichten der Unternehmen



Von Prof. Dr. Ulrich Noack

264 S., 29 €,
Bundesanzeiger Verlag, Köln 2007

Mit der Einführung des Unternehmensregisters werden in Zukunft die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten eines Unternehmens beim elektronischen Bundesanzeiger zentral zusammengeführt. Handels-, Genossenschafts- und Personenregister sind ab 1.1.2007 zwingend elektronisch zu führen. Unternehmen müssen genauestens darüber informiert sein, welchen Veröffentlichungspflichten sie nach dem EHUG unterliegen. Verstöße gegen Offenlegungspflichten – insbesondere im Hinblick auf die Jahresabschlüsse von Unternehmen – werden künftig vom Bundesamt für Justiz mit Bußgeldern sanktioniert. Das Buch befasst sich u. a. mit dem elektronischen Handelsregister in der praktischen Umsetzung sowie der neuen Publizität der Jahresabschlüsse und enthält alle Materialien auch auf CD-ROM.

IFRS-Handbuch

Einzel- und Konzernabschluss



Von WP/StB Paul J. Heuser und Prof. Dr. Carsten Theile

976 S., 99 €,
3. neu bearbeitete Auflage,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2007

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz besteht der Rechtsrahmen zu einer umfassenden IFRS-Anwendung. Die Bedeutung der IFRS wird auch im Hinblick auf die in der Unternehmensteuerreform 2008 geplante Zinsschranke noch steigen. Schwerpunkte der Neuauflage des Handbuchs sind die Themen Fair value-Ermittlung, ABC der Rückstellungen, Erfolgsneutrale Verrechnung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste bei Pensionsverpflichtungen, Aufstellung einer Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalabgrenzung bei Personengesellschaften sowie IFRS für kleine und mittlere Unternehmen. Erstmals wurde eine Checkliste als Hilfe bei der Erstellung eines IFRS-Anhangs in das Handbuch aufgenommen.

Handbuch der Unternehmensberatung

Organisationen führen und entwickeln



Hrsg.

Prof. Dr. Tom Sommerlatte,
Prof. Dr. Michael Mirow,
Prof. Dr. Christel Niedereichholz und
Peter G. von Windau

1.436 S., 98 €,
Loseblattwerk mit Onlineangebot,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007

Das Aufgabengebiet der Unternehmensberatung beinhaltet die Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen von Wirtschaft und Gesellschaft sowie Entwicklungen in den Bereichen Management und Organisation. Das Handbuch widmet sich sowohl Fragestellungen zu den Beratungsfaktoren, -produkten und -prozessen als auch den durch die Mandanten gestellten Anforderungen und die Bedeutung der Dienstleistung Unternehmensberatung. Weitere Themen sind unter anderem Strategie-, Organisations- und Technologieberatung, Sanierung/Restrukturierung, Insolvenz sowie steuer-, vertrags- und gesellschaftsrechtliche Fragen. Das Handbuch legt besonderen Wert auf Praxisberichte aus einem breiten Spektrum von Beratungsfirmen und beratenen Unternehmen. Viele Beiträge beinhalten Abbildungen und Diagramme. Alternativ zum gedruckten Werk ist auch eine reine Onlinenutzung möglich.

Unternehmensbewertung



Von Prof. Dr. Dr. h.c.
Jochen Drukarczyk und
Prof. Dr. Andreas Schüler

5., überarbeitete und erweiterte
Auflage, Reihe: Handbücher der
Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaften, 553 S., 30 €,
Verlag Franz Vahlen, München 2007

Kern des Lehrbuches sind die Fragen, welche finanziellen Überschüsse aus Unternehmen entnehmbar sind, wie die Kapitalstruktur den Wert von Unternehmen beeinflusst und wie die Discounted Cash-flow-Methoden sowie die Ertragswertmethode arbeiten. Neben der Überarbeitung und Aktualisierung wurde das Werk um aktuelle Themenfelder, unter anderem wertorientierte Steuerung, Insolvenzbedrohung sowie Bewertung sanierungsbedürftiger Unternehmen, erweitert. Darüber hinaus werden Bewertungsprobleme für Fälle herausgestellt, für die Minderheiten abgefunden oder aus dem Unternehmen gedrängt werden.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

München: Prüfungsleiter(in) bzw. erfahrene(r) Prüfer(in) (StB, evtl. cand. WP),

der/die in einem dynamischen Team federführend mitgestalten und Geschäft voranbringen will, von mittelständischer WPG/StBG in München gesucht. Fundiertes Steuerwissen und – wegen Mitgliedschaft in internationalem Verbund – gute Englischkenntnisse sollten zudem vorhanden sein. Die Position ist ausbaufähig, insbesondere auch hinsichtlich einer Beteiligung. Anfragen bitte an wpg@bayern-mail.de oder Chiffre 2001

WP cand., StB, Dipl.-Kfm., 36 J., langjährige und umfassende Erfahrung im Bereich Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, Erstellung von Unternehmenssteuererklärungen, privaten Steuererklärungen, umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung aller Rechtsformen, sucht aus ungekündigter Anstellung neue Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG im Raum HH - LG gem. § 58 StBerG. **WPK 2101**

vBP/StB, Bw. (FH), 52 J., w., ambitioniert und engagiert. Langjährige Erfahrung in der umfassenden Mandantenbetreuung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen und Rechtsformen. Souveränes Auftreten, gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, auch Datev-Programme), sucht neue Herausforderung bei vBP/WPG/WP im Raum Düsseldorf, Köln oder Rhein-Siegkreis. **WPK 2102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit langjähriger Berufserfahrung in international tätiger WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung auch in eher mittelständisch orientierter WPG. Umfangreiche Erfahrung in der Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS und

Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, Rechtsformen und Größe sowie in der internen Qualitätssicherung. **WPK 2103**

WP/StB, Dipl.-Bwin., 34 J., erfahrene Prüferin, leistet prozessunabhängige Berichtskritik auf freiberuflicher Basis. **WPK 2104**

WP, Dipl.-Kfm., 36 J., 9 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“, umfassende Erfahrung bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen und Konzernen verschiedener Größenklassen, Branchen und Rechtsformen nach HGB, IFRS und US-GAAP, Kontroll- und Risikomanagementsystem (auch SOX 404); sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen; engagiert, führungserprobt und selbstständig arbeitend, sucht neue Herausforderung in WPG im Rhein-Main-Gebiet oder Raum Gießen. **WPK 2105**

Hamburg: WPin/StBin, 28 J. Suche Anstellung in mittelständischer WPG/StBG in Hamburg. Biete hohes Engagement, Einsatz für den Unternehmenserfolg, Team- und Mandantenorientierung, Begeisterungsfähigkeit und Freude an neuen Herausforderungen sowie 5 Jahre Erfahrung in „Big Four“-Gesellschaft (Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB und IFRS, SOX 404, Sonderprüfungen). **WPK 2106**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., mit 16-jähriger Berufserfahrung in einer mittelständischen WPG/StBG in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen mittelständischer Gesellschaften sowie deren umfassender steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in WPG/StBG in Norddeutschland. **WPK 2107**

Dipl.-Bw. (FH), Bilanzbuchhalterin, 45 J., nicht ortsgebunden, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB, die Berufsexamina

werden angestrebt. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Berichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. **WPK 2108**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 2109**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 49 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit/freiberuflicher Tätigkeit). **WPK 2110**

Nordbayern: WP/StB (kein „Big Four“), Dipl.-Kfm., 40 J., mit den Herausforderungen des Mittelstands vertrauter Unternehmertyp, mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen sowie in der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sucht neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung an mittelständischer WP-/StB-Kanzlei. **WPK 2111**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., engagiert, selbstständig arbeitend, unternehmerisch denkend, mehrjährige Erfahrung in Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, prüfungsnahen

Sonderprojekten (u. a. Unternehmensbewertung) sowie in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht zum Herbst 2007 neue anspruchsvolle Herausforderung in WPG/StBG, vorzugsweise im Großraum Münster.

WPK 2112

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., unternehmerisch denkender und handelnder Gestalter mit umfangreicher Erfahrung in der Rundumbetreuung anspruchsvoller mittelständischer Klientel auf den Gebieten Jahresabschlussprüfung und -erstellung, Steuerberatung und -gestaltung sowie betriebswirtschaftlicher Beratung. Versiert in der Durchführung von Sonderprojekten. Suche in Bayern eine unternehmerische Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung bzw. Nachfolge

WPK 2113

Dipl.-Kffr., 30 J., sucht aus ungekündigter Position eine neue Anstellung in einer StB/WP-Kanzlei. Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Steuererklärungen und Finanzbuchhaltung.

WPK 2114

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung/Nachfolge (überleitende Mitarbeit vorausgesetzt) in kleiner bis mittelgroßer WPG/StBG, im Raum München/Südbayern.

WPK 2115

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Mitte 30, langjährige Erfahrung bei mittelständischer WPG/StBG in der Prüfung und Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen, unternehmerisch denkend, team- und mandantenorientiert, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung aus ungekündigter Anstellung, auch mit Aussicht auf Beteiligung, in WPG/StBG mit internationaler Ausrichtung in Berlin.

WPK 2116

WPin/StBin, Mitte 30, Dipl.-Kffr., langj. Berufstätigkeit bei renommierter mittelständischer WPG/StBG, fundierte Kenntnisse in steuerlicher Beratung, insbes. Steuergestaltungen UmwStG u. ErbStG, betriebsw. Beratung sowie Jahresabschlussprüfung (EA/KA) Industrie/Handel nach HGB u. IFRS, gute Eng-

lischkenntnisse, sucht neue Herausforderung in mittelständischer oder großer WPG, Raum Stuttgart bzw. BW.

WPK 2117

WP/StB, 37 J., sucht Anstellung in mittelständischer WPG, ggf. auch mit Aussicht auf Beteiligung; umfangreiche Erfahrungen aus "Big Four" und mittelständischen Kanzleien in der alleinverantwortlichen selbstständigen Beratung und Prüfung insbesondere mittelständischer Unternehmen diverser Branchen und Rechtsformen aber auch börsennotierter Gesellschaften und internationaler Mandate, anspruchsvoller Einzelpersonen etc. sowie der Führung von Mitarbeitern/Teams.

WPK 2118

WP/StB, Anfang 30, 7 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung von Unternehmen verschiedener Größenklassen und Branchen nach HGB/IFRS sowie bei SOX 404 Prüfungen, sucht neue Herausforderung in mittelständisch orientierter WPG im Rheinland, Ruhrgebiet.

WPK 2119

WP/StB, 40 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, Schwerpunkte auf eigenverantwortlicher Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen, insbesondere aus Industrie und Handel, auf der Basis von HGB und IFRS; zusätzlich langjährige Erfahrungen als Referent im Bereich Training/Ausbildung; sucht aus verantwortlicher, ungekündigter Position heraus neuen Wirkungskreis bei mittelgroßer WPG mit internationalen Bezugspunkten und konkreter Aussicht auf Partnerschaft im Rhein-Main-Gebiet. Kontakt: WPSB2000@aol.de oder

WPK 2120

Raum Augsburg-Ulm: WP/StB, Dipl.-Ök., 40 J., sucht eine unternehmerische Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Zielorientiert denkender und handelnder Gestalter mit umfangreicher Erfahrung in der Rundumbetreuung anspruchsvoller mittelständischer Klientel auf den Gebieten Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung und -gestaltung sowie betriebswirtschaftliche Beratung, versiert in der Durchführung von Sonderprojekten.

WPK 2121

Bilanzbuchhalter-Kandidatin Herbst 2007, Bwin (VWA), Bankkfr., 30 J., 6 Monate Auslandserfahrung, 4 Jahre Erfahrung in WP/StB/RA-Sozietät in der steuerlichen Betreuung und Erstellung von Jahresabschlüssen von anspruchsvollen internationalen Mandanten, Erfahrung in der Führung von Fachkräften (BilBuha) und Verwaltung, selbstständig arbeitend, sucht ab Oktober/November 2007 Anstellung in interdisziplinärer Gesellschaft mit anspruchsvoller Mandantschaft (Großraum München).

WPK 2122

Dipl.-Kfm., Uni München, Absolvent 03/2005 (Steuern, Wirtschaftsprüfung, Kapitalmarktforschung, Versicherungen) mit 1 Jahr Berufserfahrung in mehreren internationalen WPGs (IPO M-DAX & USA, SOX 404, Fonds, Sonderprüfungen & JAP im Bereich Automotive, High Tech, FS, Unternehmensberater, Lebensmittel); Schwerpunkt Internationale Rechnungslegung & Structured Finance & Case-ware. Sucht neue Assistentenstelle im Raum München, Frankfurt, Berlin, Hamburg. Kontakt: Tel.: 01 79/76 402 64, E-Mail: wpassistent@o2online.de

WP, Ende 30, Partner bei internationaler WPG, langjährige Erfahrung mit Banken und Finanzinstituten, sucht neue Herausforderung, gerne auch Aufbauarbeit innerhalb des Branchenschwerpunkts und/oder Mitstreiter für eigene Initiativen in diesem Bereich. Kontakt: deepdiep@freenet.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prokurist, 36 J., sucht neue Herausforderung in mittelständischer Kanzlei im süddeutschen Raum. Langjährige Berufserfahrung im Bereich Mittelstandsberatung und Wirtschaftsprüfung bei „Big Four“-Gesellschaft. Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres-/Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen aller Größenklassen nach HGB und IFRS. Kontakt: wp2006@gmx.de

Volljuristin, Schwerpunkt Steuer- und Gesellschaftsrecht, sucht Anstellung in StBG oder WPG im Raum Berlin. Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen werden angestrebt. Kontakt: beatebahnweg@aol.com oder Beate Meyer, Werner-Voß-Damm 5, 12101 Berlin

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungsgesellschaft mit mehreren Standorten im Raum Köln-Bonn.

Zum Ausbau unserer Kölner Niederlassung suchen wir eine Berufskollegin/ einen Berufskollegen (WP/StB) als weitere/n Partner/in unserer Gesellschaft.

Sie sind in Köln beheimatet und bereits seit mehreren Jahren selbständig tätig. Ihre beratungsstarke Praxis hat eine Größe von mindestens TEUR 500 Jahresumsatz erreicht. Sie setzen Ihre berufliche Perspektive mit noch mindestens 15 Jahren an. Wenn Sie für die weitere Entwicklung Ihrer Praxis im Hinblick auf die zunehmende fachliche und interdisziplinäre Komplexität die Integration in einen größeren Verbund als vorteilhaft ansehen, würden wir Sie gerne kennen lernen und Ihnen unseren umfassenden Beratungsansatz, unsere Unternehmensphilosophie und -strategie und unser Partnerkonzept vorstellen.

Chiffre: 2002

Freie Mitarbeit: Erfahrener Prüfer / Prüfungsleiter (Handels-, Produktions- und Energieversorgungsunternehmen), sucht Mitarbeit deutschlandweit bei Jahresabschlussprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung.

[WPK 2201](#)

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 33 J., mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung (auch IFRS-, SOX-Prüfungen, Bewertungen) bietet freiberufliche Mitarbeit, ggf. mit Beteiligungsaussicht, im Großraum München an. Sprachkenntnisse: Deutsch, Slowenisch, Englisch, Französisch.

[WPK 2202](#)

WP/StB, 42 J., geschäftsführender Gesellschafter einer WPG/StBG in Schleswig-Holstein, sucht eine WPG oder WP-Einzelpraxis im Raum HH, IZ, KI, NMS, RD, zunächst mit dem Ziel einer gemeinsamen Berufsausübung/Kooperation. Auch eine Übernahme im Rahmen einer Nachfolgeregelung ist möglich.

[WPK 2203](#)

StB/StBin oder vBP/vBPin als Kooperationspartner/in mit dem Ziel einer dauerhaften Zusammenarbeit und ggf. späteren Praxisübernahme von StB/WP aus dem Raum Frankfurt, Gießen gesucht.

[WPK 2204](#)

WPG/StBG in Schleswig-Holstein (Bescheinigung gemäß § 57a WPO liegt vor) sucht zur Ergänzung des eigenen Mandantenstamms eine WPG oder WP-Einzelpraxis im Raum Hamburg/Schleswig-Holstein zur Kooperation/Beteiligung/Übernahme, auch im Rahmen einer Nachfolgeplanung.

[WPK 2205](#)

International tätige WPG in Frankfurt/M. bietet interessierten Berufskollegen zukunftssträchtige Zusammenarbeit an. Unterstützung bei der Erstellung oder Prüfung von IAS/IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandatschutz werden gewährleistet.

[WPK 2206](#)

Mittelständische WPG bietet Steuerberatern Kooperation bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften.

[WPK 2207](#)

Mittelgroße Anwaltskanzlei mit Büros in Nürnberg und Dresden und führender Position in einer internationalen Anwaltsgruppe, sucht eine nach außen darstellbare Kooperation (Büroflächen mit Anschluss an unsere Bürobereiche sind planbar) mit einer eingeführten WP-Kanzlei. Vertraulichkeit wird zugesichert.

[WPK 2208](#)

Mittelständische StBG zwischen Stuttgart und München sucht WP/StB/RA zur Unterstützung der Geschäftsführung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Die Mandantenstruktur ist überwiegend mittelständisch. Die Schwerpunkte liegen in der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung.

[WPK 2209](#)

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernen, börsennotierten Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg.

[WPK 2210](#)

WP/StB/RA-Sozietät im südlichen Großraum Stuttgart sucht jüngeren, prüfungserfahrenen WP/StB als dritten Partner zur Verbreiterung der fachlichen Basis und zum weiteren Ausbau des Prüfungsgeschäfts.

[WPK 2211](#)

WP/StB, Dipl.-Vw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei / Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt.

[WPK 2212](#)

WP/StB, Dipl.-Ök., 52 J., in eigener kleiner Praxis tätig. Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung von KMU, Schwerpunkt: Bau- und Wohnungswirtschaft/Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand, Gerichts-Gutachtertätigkeit. Absolvent Lehr-

gang FA für Insolvenzrecht, sehr gute EDV-Kenntnisse; sucht freie Mitarbeit bei WPG/StBG im Raum Hamburg/ Südl. SH.

WPK 2213

RAin, in eigener Kanzlei in Mainz tätig, mit langjähriger Berufserfahrung und Schwerpunkten im Arbeitsrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Medizinrecht, sucht WP und/oder StB im Rhein-Main-Gebiet zur Kooperation und evtl. gemeinsamer Berufsausübung. Kontakt unter dike-rh@web.de oder

WPK 2214

WP/StB, Anfang 40, langjährige Erfahrung in Prüfung und Beratung bei einer „Big Four“-WPG, IFRS-zertifiziert, führungserfahren, unternehmerisch denkend, belastbar, effizient, umsetzungsstark, guter Teamplayer, menschlich und fachlich integer, sehr gute nachhaltige Mandantenbetreuung, Erfahrung in der Akquisition mittelständischer Mandanten, sucht aus ungekündigter Stellung heraus Partnerschaft in moderner, mittelständischer WPG im Großraum München. **WPK 2215**

Regional tätige mittelständische WPG/StBG mit Sitz in Regensburg sucht einen WP/StB mit guten analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten zur Zusammenarbeit bei der weiteren konsequenten Ausrichtung des Unternehmens am Markt. Beteiligung wird in Aussicht gestellt. Der WP/StB sollte über Führungserfahrung und Organisationstalent verfügen. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert. **WPK 2216**

Mittelständische WPG in Hamburg (zur Zeit zwei Partner), stark wachsend, sucht jungen WP mit Erfahrung IFRS und Steuerrecht, unternehmerisch denkend. Partnerschaft wird angestrebt. **WPK 2217**

Kleinere WPG/StBG in Düsseldorf sucht WP/StB mit Zielsetzung Beteiligung. Aufgabenspektrum: Abschlussprüfung und Steuerberatung bei mittelständischen Klienten. **WPK 2218**

StB, Dipl.-Ökon., 39 J., über 15 Jahre Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, auch IFRS-Umstellungen und IPO, sucht freie Mitarbeit bei StB/WP in Hamburg. **WPK 2219**

Erfolgreiche, mittelgroße und überregional tätige WP/StB-Gesellschaft mit ca. 150 Mitarbeitern an vier Standorten sucht im Rahmen der weiteren Expansion in Norddeutschland eine

WP-/StB-Kanzlei oder Gesellschaft in Hamburg mit einem Jahresumsatz zwischen 500 T€ und 1.500 T€

zu berufsüblichen Konditionen zur Übernahme. In Hamburg unterhalten wir seit Jahren eine selbstständige Zweigniederlassung. Die ideale Übernahmekandidatin ist eine erfolgreiche und gut eingeführte Praxis mit einem breiten Tätigkeitsfeld in den Bereichen Erstellung von Jahresabschlüssen und betrieblichen Steuererklärungen, steuerliche Gestaltungsberatung, Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie prüfungsnahe Beratung von Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand und der öffentlichen Hand. Der Umsatzanteil aus dem WP-Bereich sollte bei mindestens 40% liegen. Eine überleitende Mitarbeit der/des Kanzleinhaber/s ist erwünscht. Die Übernahme bestehender Infrastruktur und insbesondere der Mitarbeiter wird ausdrücklich angestrebt.

Chiffre 2003

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems nach der VO 1/2006 an. Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr, Tel.: 0 30/26 34 98-30, E-Mail: farr@farr-wp.de, www.farr-wp.de

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., mit eigenem Mandantenstamm und langjähriger Erfahrung bei „Big Four“ sucht Bürogemeinschaft. Kontakt: Tel.: 0 30/89 72 64 89, E-Mail: ralf.steingroever@steingroever.eu

Langjährig bestehende mittelständische Kanzlei im Ortenaukreis bietet im Rahmen der Nachfolgeregelung einem innovativen Kollegen (StB oder WP) nach kurzfristiger Einarbeitung eine Beteiligung zu berufsüblichen Bedingungen. Eigener Mandantenstamm kann integriert werden, auch Sozietät mit bestehender Praxis ist denkbar.

Kontakt: Herr vBP/StB Herbert Zimpfer, ZIMPFER und KUPFER WP vBP StB, Tel.: 0 78 51/48 30, E-Mail: info@zimpfer-kupfer.de

WP und/oder StB mit eigenem Mandantenstamm bzw. Kollegenkanzlei zur kooperativen Unterstützung bei unternehmerischen Aktivitäten in den Bereichen betriebswirtschaftliche Beratung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, neben der Betreuung von eigenen Mandanten, für unseren Standort

Hamburg gesucht.

Kontakt: Preu Bohlig & Partner, Leopoldstr. 11 a, 80802 München, Herr WP/StB Roland Weigl, Tel. 0 89/38 38 700, E-Mail: rwe@preubohlig.de

IT AUDIT GmbH WPG bietet IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung und -durchführung unter Berücksichtigung des IDW PS 261; die Ausführung von Softwarezertifizierungen gem. IDW PS 880, Datenauswertungen und -analysen oder die Unterstützung im Rahmen von SOX-Prüfungen. Geboten wird eine auf den Mandanten zugeschnittene Vorgehensweise, die es ermöglicht, eine auf diese Prüfung aufbauende risikoorientierte Prüfungsplanung zu erstellen. Weitere Informationen unter: www.it-audit.net

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartnerin: WP/StB Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 04 oder E Mail: info@atos gmbh.com, www.atos-gmbh.com

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kolle-

gen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ebenfalls möglich.

Tel.: 0 60 74/82 73-0,

E-Mail: kontakt@WP-StB-Heinzelmann.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG,

WP/StB Hubert E. Grünbaum,

Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth,

Tel.: 09 21/889-0, E-Mail: info@unionag.de

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i. V. m. PH 9.330.1 im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung oder -durchführung unter Berücksichtigung des IDW PS 261: Geboten wird eine abgestimmte und auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittene Lösung, die es ermöglicht, eine auf diese Prüfung aufbauende risikoorientierte Prüfungsplanung zu konkretisieren und den Mandanten wertvolle Hinweise zu geben. Erste Hinweise zur Durchführung der Prüfung sowie unsere Informationsveranstaltungen auf unserer Homepage

www.atos-gmbh.com unter „Neu!“

Ansprechpartner: WP Viola Beecken,

Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder

E Mail: info@atos gmbh.com

Alteingesessene mittelgroße RA/StB/WP-Kanzlei möchte sich strategisch und personell erweitern und sucht Kollegen mit (im Aufbau befindlichem) Mandatenstamm zur gemeinsamen Berufsausübung. Synergieeffekte durch dynamische Zusammenarbeit, insbesondere in Spezialgebieten, bei Vertretung und bei größeren Aufträgen. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Adäquate Büros mit exzellenter Infrastruktur und IT im Frankfurter Westend, Nähe Alte Oper und in Bad Homburg sind vorhanden. Kontakt:

WP/StB/RA/FAfStR Hans-Jürgen Lappat,

Tel.: 0 69/509 82-0,

E Mail: hj.lappat@lsv-legal.com,

Info: www.lsv-legal.com sowie www.lssw.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, Publg, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufskollegen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und

dauerhaft zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm.

Ralf Bauerhaus, Osthofstraße 54 D,

48163 Münster, Tel.: 0 25 36/33 53 77,

Fax: 0 25 36/33 53 78,

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

StB, WP, RA wollen Kräfte bündeln: Wenn Interesse an einer Kooperation mit oder ohne Beteiligung/eigene Mandate besteht, bitte Kontaktaufnahme unter:

Baumunk Borchering Pehl Böker,

Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt,

Braunschweiger Straße 62, 38518 Gifhorn,

Tel.: 0 53 71/950-0, Fax: 0 53 71/950-299,

E-Mail: kontakt@beraterkanzlei.de

RA, WP/StB, in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern. Kontakt:

WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus,

Osthofstraße 54 D, 48163 Münster,

Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53 78,

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24,

28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0,

Fax: 0 42 05/39 55-55

Praxisbörse

Anzeigen auch auf -> www.wpk.de/anzeigen/

Drei WP/StB suchen zur Übernahme eine WP/StB-Praxis mit einem Umsatz im Bereich 750 900 T€. Neben den klassischen StB-Dienstleistungen ist ein Mandatsstamm mit Prüfungs- und Sonderberatungspotential (Due Diligence, Unternehmensbewertung o. ä.) erwünscht, aber keine Bedingung. Raum Köln/Düsseldorf/westliches Ruhrgebiet.

WPK 2301

WP/StB, 42 J., geschäftsführender Gesellschafter einer WPG/StBG in Schleswig-Holstein, sucht eine WPG oder WP-Einzelpraxis im Raum HH, IZ, KI, NMS, RD, zunächst mit dem Ziel einer gemeinsamen Berufsausübung/Kooperation. Auch eine Übernahme im Rahmen einer Nachfolgeregelung ist möglich.

WPK 2302

70% Mehrheitsanteile an StBG und eigener WPG, Umsatz der Gesellschaft gesamt 2.100 T€. Sehr gut eingeführt in München und etwas außerhalb, gute Kanzleistruktur, sehr gute Netzwerke, eingespieltes Team und eingeführtes breites Marketing, zu 110% am Umsatz anteilig abzugeben an dynamischen Kollegen.

WPK 2303

WP-AG in Mannheim sucht WP/StB-Kanzlei bzw. Mandantenstamm mit Jahresumsatz zwischen 250 T€ - 1 Mio. € bzw. Einzelmandate des gehobenen Mittelstands, auch internationales Klientel. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht. **WPK 2304**

WPG/StBG in Schleswig-Holstein (Bescheinigung gemäß § 57a WPO liegt vor) sucht zur Ergänzung des eigenen Mandantenstamms eine WPG oder WP-Einzelpraxis im Raum Hamburg/Schleswig-Holstein zur Kooperation/Beteiligung/Übernahme, auch im Rahmen einer Nachfolgeplanung. **WPK 2305**

Mittelständisch orientierte StB-vBP-Kanzlei (30 MA) im Raum München-Stuttgart sucht WP-StB (m/w) mit Führungsqualität und unternehmerischem Denken, mit konkreter Aussicht auf Beteiligung (Nachfolgeregelung). Schwerpunkte neben dem WP-Bereich sind Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung. Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 6 Satz 7 liegt vor. **WPK 2306**

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 2307**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., langjährige Berufserfahrung in der Jahresabschlussstellung und -prüfung sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von anspruchsvoller mittelständischer Klientel, sucht Beteiligung an einer WP/StB-Sozietät oder WPG/StBG bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in Nordbayern. **WPK 2308**

Bayern: WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., Unternehmertyp mit langjähriger Kenntnis der Abläufe in kleinen und mittelständischen Kanzleien sowie umfangreicher Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, in der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie in der Durchführung von Sonderprojekten, sucht Beteiligung an mittelständischer WP-/StB-Kanzlei. **WPK 2309**

Großraum D, K, BN, SU, AC, MG, KR: Beteiligung oder Gesamtübernahme an StB- oder WP/StB-Praxis gesucht: WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., Erfahrung in renommierter mittelständischer WPG/StBG. Praktische Tätigkeiten: Steuererklärungen, Steuergestaltungen nach UmwStG, ErbStG, UStG usw., betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfung nach HGB, IFRS, US-GAAP in Industrie und Handel, § 53 HGrG, PflBV, KHBV, Unternehmensbewertung, verantwortlich für Durchführung der externen Qualitätskontrolle. Kontakt: WPSTB@gmx.de oder **WPK 2310**

München Zentrum: Älterer WP/StB bietet zur Nachfolgeplanung Berufskollegen(in) – StB und/oder WP/vBP - vorerst Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen. Arbeitsplätze für Mitarbeiter sind vorhanden. **WPK 2311**

WP/StB, 37 J., sucht bevorzugt Einzelkanzlei, ggf. auch Beteiligung an seriöser Sozietät im Großraum München, für Kaufpreis 200 - 400 T€. **WPK 2312**

WP/StB, 40 J., sucht WP- oder StB-Praxis zur Übernahme in Norddeutschland. Gerne mit überleitender Tätigkeit. **WPK 2313**

Großraum Augsburg-Ulm: WP/StB, Dipl.-Ök., 40 J., Unternehmertyp mit langjähriger Kenntnis der Abläufe in mittelständischen Kanzleien sowie umfangreicher Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, in der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie in der Durchführung von Sonderprojekten, sucht Beteiligung an mittelständischer WP-/StB-Kanzlei. **WPK 2314**

WP/StB, mit mehrjähriger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung sucht Beteiligung an WPG/StBG im Raum München. **WPK 2315**

Erfolgreiche, expandierende WPG/StBG sucht gut geführte WP- und/oder StB-Praxis mit mittelständischem bis gehobenem Mandantenstamm zur Übernahme im Großraum Karlsruhe oder Südpfalz, mit einem Jahresumsatz zwischen 300 T€ bis 800 T€. Erwünscht

ist ein breites Tätigkeitsspektrum im Bereich Lohn- und Finanzbuchhaltung, Erstellung Jahresabschluss, Erstellung betrieblicher Steuererklärungen, steuerliche Beratung und ggf. Abschlussprüfungen. Infrastruktur und Räumlichkeiten sind vorhanden. Eine Übernahme der Mitarbeiter ist möglich. **WPK 2316**

Bürogebäude im Haus Brockweg 133 in 33332 Gütersloh: Sehr repräsentative Räume (insgesamt 550 m² für die gemeinsame Berufsausübung unter dem Motto: Steuern – Wirtschaft – Recht. Kooperation/Zusammenarbeit kann über die gemeinsame Nutzung von Telefonzentrale, Empfang, Sozialräume, Besprechungszimmer, Technik hinaus auch weitere Möglichkeiten berücksichtigen, z. B. fachliche Kooperation, Bibliothek, Bildung von Fachgremien, Spezialzuständigkeiten u. v. m. Kontakt: vBP/StB Werner Rüting, Brockweg 133, 33332 Gütersloh, Tel.: 0 52 41/95 65-0, Fax: 0 52 41/95 65-35,

Rechts- und Steuerberatungskanzlei in München-Schwabing mit internationaler Ausrichtung bietet einem Kollegen oder einer Kollegin, RA, StB und/oder WP, eine Bürogemeinschaft an. Hierzu stehen in repräsentativer Kanzlei in zentraler Lage zwei Räume zur Verfügung. Eine Zusammenarbeit mit Synergiewirkung wird angestrebt. Kontakt: 0 89/380 26 70

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30 / 72 61 61 - 2 28,
E-Mail magazin@wpk.de

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/
Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“, „System der Qualitätskontrolle“ und „Praktikumsbörse“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen aus Qualitätskontrollen, insbesondere mit DATEV AP Comfort, Audicon Audit Agent und IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung führt Qualitätskontrollen schnell, kompetent und kostengünstig durch. **WPK 2401**

WPG in Berlin hat bundesweit bereits 125 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen gerne Unterstützung bei der Errichtung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr,
Tel.: 0 30-26 34 98-30,
E-Mail: farr@farr-wp.de,
Internet: www.farr-wp.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 100 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG,
WP/StB Hubert E. Grünbaum,
Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth,
E-Mail: info@unionag.de, Tel.: 09 21/889-0

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische

Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

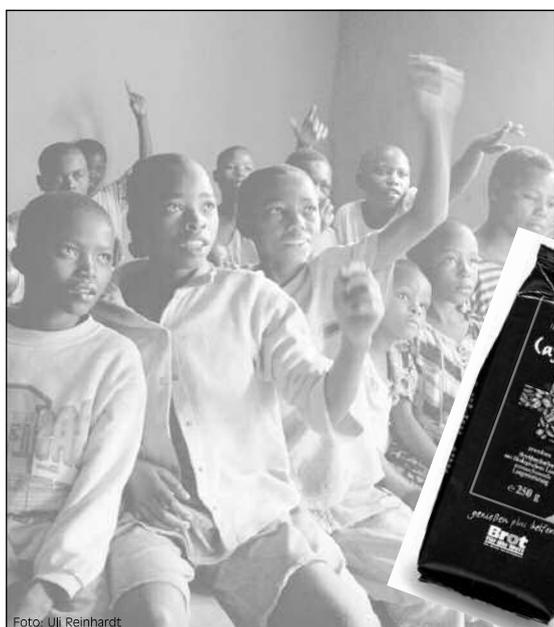
Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84,
58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/9 22 15-0,
E Mail: dr.deussen@dhe-auditax.de

Registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, seit mehreren Jahren bundesweit für mittelständische Prüfer-Praxen (1-12 Kollegen) aktiv und spezialisiert, bietet die Erledigung der nächsten externen Qualitätskontrolle an. Kontakt:

WP, Dipl.-Vw., RB, StB H.-J. Wagner,
alpha audit GmbH WPG,
Weinbergerstraße 70,
92318 Neumarkt i.d.Opf.,
E-Mail: WagnerH@beraterprofis-wagner.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: www.rps-wp.de



Ein Plus zum Genuss

Gerechter Lohn für gute Arbeit:

CaféPlus heißt der ökofaire Kaffee, den „Brot für die Welt“ zusammen mit dem „gepa Fair Handelshaus“ vertreibt. Denn immer noch können viele Arbeiter auf den Kaffeeplantagen kaum das Nötigste für sich und ihre Familien erwirtschaften – trotz der harten Arbeit.

Mit dem Kauf von CaféPlus helfen Sie diesen Menschen, damit sie zum Beispiel ihre Kinder in die Schule schicken können.

CaféPlus können Sie ganz bequem im Online-Shop von „Brot für die Welt“ bestellen.

Brot
für die Welt
Ein Stück Gerechtigkeit

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

www.brot-fuer-die-welt.de

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 8. Auflage 2006

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK und Durchführungsverordnungen,
244 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Neuaufgabe erscheint
nach Inkrafttreten der
Siebten WPO-Novelle!
(Berufsaufsichtsreformgesetz)



Einbanddecke 2004 - 2005
lieferbar!



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachs!
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2004-2005

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



Und wohin läuft Ihr Risiko?

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.